Bavar. 2°
107
Fiche

Bergordnung

2° Bavar. 107

Fiche

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

2° Bavar. 107

Bergordnung

des

Kurfürſtlichen Herzogthum Baierns
und der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft
Leuchtenberg,

mit der beygefügten

freyen Bergwerkserklärung

und den von

Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht
Dero ſämmtlichen Bergwerken
ertheilten

Privilegien und Freyheiten.

Herausgegeben
im Jahre 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

München, gedruckt mit Bötteriſchen Schriften.

Freye

Bergwerkserklärung

in dem

Kurfürſtlichen Herzogthume Baiern und der obern Pfalz,

dann der

Landgrafſchaft Leuchtenberg.

verkündet

im Jahre 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Wir Karl Theodor,

Von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heiligen römiſchen Reiches Erztruchſeß und Kurfürſt, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unſern Gruß und Unſere Gnade zuvor.

1.

Es iſt genug bekannt, welch groſſer Nutzen durch die Bergwerke und daher kommenden verſchiedenen Metalle und Mineralien, die in den Gebürgen hie und da verborgen gelegen, und dem Menſchen zum Guten und Vortheile an den Tag gebracht worden, an mehrern Orten und Enden ſchon geſchafft, und wie viele Lande und Leute dadurch in Aufnehmen gekommen, und darinne bisher erhalten worden: wie denn auch die Erfahrung ſelbſt bezeuget, daß noch heut zu Tage nicht nur in den entfernten, ſondern auch in den nächſt gelegenen, benachbarten Landen die Bergwerke namhaft im Umgange ſind, welche ſowohl dem gemeinen Weſen, als auch denen, ſo die Bergwerke bauen, noch fortan groſſen Vortheil gewähren. Auſſer Zweifel ſind dergleichen nicht weniger auch dieſer Orten zu erwarten, und von Gott zu hoffen, wenn man nur ſolchen in der Erde verborgenen Schätzen mit mehrerm Eifer, als dieſe Zeit über geſchah, nachtrachten würde; indem Unſere Lande zu Baiern und der obern Pfalz aus göttlicher Schickung gleichfalls mit verſchiedenen ſchönen und groſſen, ſowohl hohen als mittlern Gebürgen verſehen ſind, wo ſich zum Theile unterſchiedliche auf allerley Metalle und Mineralien zeigende Geſchicke und andere

ſchöne Bergarten, mithin gute bergmänniſche Hoffnungen zeigen; und zum Theile vor dieſem, wie es beſonders in Unſerm Herzogthume der obern Pfalz noch zu finden iſt, die Bergwerke in ſtarkem Gange geweſen, auch in einem und dem andern Orte, Gott zum Danke! der Zeit noch ſind.

2. Damit nun aber ſolche Bergwerke mit göttlichem Segen zu Unſerm und des ganzen Landes Nutzen in mehrere Aufnahme und Gedeihen kommen, und nicht allein die vor Alters getriebenen Bergwerke, ſo viel möglich, wieder erhoben, ſondern auch neue erſchürfet, und rege gemacht werden, auch alle diejenigen, welche ſich auf den Bergbau verwenden wollen, von Niemanden gehindert, ſondern alles ſeiner Zeit hieraus zu hoffenden Nutzens genugſam geſichert ſeyn möchten; haben Wir für gut und nützlich gehalten, in gemeldten Unſern Landen ſowohl zu Baiern als der obern Pfalz, der Landgrafſchaft Leuchtenberg und den übrigen jenſeits des Leches gelegenen Herrſchaften über die bereits in den Jahren 1611, 1691 und 1716. in den Druck gegebenen Mandate weiter ein durchgehends freyes Bergwerk, doch mit Vorbehaltung des aller Orten gewöhnlichen landesherrlichen Zehends und anderer Gebühren, wie dieß alles in der folgenden Bergwerksfreyheit bey dem 24ſten Punkte näher beſtimmt wird, publiziren zu laſſen.

3. Wir wollen alſo hiemit alle in Unſern Landen befindliche verrizte und unverrizte Gebürge, ſammt den darinne vorhandenen alten Stollen, Schächten, Halden, Bingen, Hütenſtätten, Räumen, Plätzen, Schlacken, Waſſerläufen, Wegen und Stegen, auch Poch- und Wäſchwerken ſammt ihren Halden, Schlichen, Schlämmen und allen andern Ein- und Zugehören, nichts als die von Uns und Unſern Mitgewerken dermal noch bauenden Bergwerke ausgenommen, von itzt an für Unſer freyes Feld erkläret, und Jedermann dergeſtalt in Gnaden verkündet haben, daß jeder, Inn- und Ausländer, hohen oder niedern Standes, an allen Orten in Unſern gedachten Landen auf Gold, Silber, Queckſilber, Kupfer, Zinn, Bley und überhaupt auf alle Metalle, Halbmetalle und Mineralien mit Vorwiſſen Unſerer Bergämter nach Flötzen, Gängen, Klüften, dann Stock- Nieren- und Seifenwerken einſchlagen, ſuchen und ſchürfen, auch für ſich, ſeine Erben und Erbnehmer nach Maaßgabe Unſerer vorgeſagten, neuerrichteten Bergordnung Bergwerke muthen, aufnehmen und bauen möge, ohne Jemandes und ſonderbar der Grundherrn und Beſitzer der Güter, auf deren Grunde und Boden nach Erz geſchürfet und eingeſchlagen wird, mindeſte Irrung und Hinderniß. Auf Eiſenſtein aber allein zu bauen, wenn ſolcher nicht auſſer Landes verkauft werden kann, ſoll zu Verhütung der allzugroſſen Abſchwendung der Waldnungen niemal an-

hers, als mit vorläufiger Anfrage und Erlaubniß Unſers Bergwerkskollegiums mit Zuziehung auch Unſerer obern Landesregierung und Hofkammer zugelaſſen ſeyn.

4. Hierauf nehmen Wir alle Bergwerke nebſt ihren Gebäuden, auch alle Perſonen, die Bergwerke treiben, und alle und jede Berg- und Hütenarbeiter, und wer ſonſt dem Bergwerke und der Zugehöre abwartet, ſammt ihren Angehörigen in Unſern ganz beſondern Schutz und Schirm, dergeſtalt, daß Wir ſie wider alle unbillige Gewalt ſchützen und handhaben, auch bey allen von Uns gnädigſt verliehenen Freyheiten gegen Jedermann vertreten und dabey erhalten wollen.

5. Wir befehlen darum gnädigſt allen Klöſtern, Hofmarktsinnhabern und andern Grundherrſchaften, daß ſie auf ihren grundbaren Gütern einem jeden, wer der ſey, vermöge dieſer Unſerer Verordnung auf Vorzeigung eines von Unſeren Bergämtern ausgefertigten Schurfzettels überall, allein mit Ausnahme der Kirchen, Wohnhäuſer und Hofreite, nach Gefallen einzuſchlagen und zu ſchürfen geſtatten, auch hierinne Niemanden das mindeſte Hinderniß entgegenſtellen, noch durch Drohungen oder andere Mittel abwendig machen ſollen, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und 20 Mark Silbers Strafe, die ein ſolcher unnachläßlich und ohne alle Gnade in Unſere Bergkaſſe zu erlegen verfallen ſeyn ſoll.

6. Es ſollen auch alle in den vorigen Zeiten auf Berg- Seifen- und Wäſchwerke ertheilte Belehnungen, Konceſſionen, Freyheitsbriefe, Schürfpatente und dergleichen, die dermal nicht wirklich bauhaft erhalten werden, und ohnehin wegen unterlaſſenem Gebrauche meiſtens erloſchen ſind, durch dieſe Unſere freye Bergwerkserklärung völlig gehoben und entkräftet ſeyn; weil damit die Aufnahme der Bergwerke nur gehemmet, und andern Bauluſtigen das Feld geſperret wird. Diejenigen aber, welche ihre vorigen Belehnungen, Beſtättigungen und Konceſſionen bey ihrer Kraft erhalten wollen, ſollen ſchuldig und verbunden ſeyn, binnen 6 Wochen von der Zeit der Publikation dieſer Verordnung an, Unſerer Bergordnung gemäß die Muthung zu erneuern, darüber die Beſtättigung, welche ihnen wieder unentgeldlich zu ertheilen iſt, zu erholen, und im Uebrigen damit zu verfahren, wie es Bergwerksgebrauch und Gewohnheit mit ſich bringt, und in Unſerer gemeldten Bergordnung weitläufiger enthalten iſt.

7. Mithin kann jeder, ohne das mindeſte Hinderniß zu beſorgen, in Unſern Gebürgen, Bergwerke zu bauen ſich einlegen, und des zu hoffenden götlichen Bergſegens

ſich theilhaft machen; wobey Wir denn alle diejenigen, die itzt oder in's Künftige Unſere Bergwerke beſuchen, und ſelbe benützen, oder zu dieſem Ende vom Auslande ſich herein begeben, jederzeit kräftigſt ſchützen, und bey dieſer Bergfreyheit gnädigſt erhalten werden. Alles dieſes wollen Wir zu Jedermanns Wiſſenſchaft aus gnädigſter Wohlmeynung hiemit verkünden. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784.

Karl Theodor, Kurfürſt.

L. S.

Baron von Kreittmayr.

Ad mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

German, Gottfried von Dumhoff.

Privi-

Privilegien und Freyheiten,

welche

Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern

den ſämmtlichen Bergwerken,

ihren Gewerken, Berg- und Hütenleuten und andern Bergwerksverwandten in Dero Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg und ſämmtlichen jenſeits des Leches gelegenen Kurfürſtlichen Herrſchaften ertheilen und publiziren laſſen im Jahre

1784.

Wir Karl Theodor,

Von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heiligen römiſchen Reiches Erztruchſeß und Kurfürſt, zu Gülch Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unſern Gruß und Unſere Gnade zuvor, und thun dabey kund:

Wie Uns durch Erfahrne und Bergverſtändige mehrfältig angezeigt worden iſt, haben ſich in Unſerm Herzogthume Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgraſſchaft Leuchtenberg an verſchiedenen Orten, beſonders aber in der obern Pfalz, dann in Baiern gegen den Böhmerwald und Tyrol viele und verſchiedene auf mancherley Metalle zeigende Erz- und Bergarten hervor gethan, und es iſt alſo ganz und gar nicht zu zweifeln, daß, wenn dieſen weiter nachgeſucht, und die Sache unter Anordnung bergverſtändiger Leute vernünftig und mit Ernſte angegriffen wird, unfehlbar mehrere Erzgänge gefunden, und dadurch Unſern Unterthanen und Landen ungemeiner Nutzen und Vortheil geſchaffet werden könnte, wie ſolcher auch in den nächſtangränzenden Königreichen und Landen von den Bergwerken bereits zugegangen iſt, und noch zugeht. Wir haben deßwegen, damit auch Unſere Unterthanen hierinne nicht zurücke geſetzet, noch durch die vor dieſem an verſchiedene Perſonen ertheilten Bergwerkskonceſſionen das Feld geſperret werden könne, alle dergleichen alte Konceſſionen aufheben, und in Unſern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg für Inn- und Ausländer ein durchgehends freyes Bergwerk bereits erklären und verkünden laſſen.

Zur Beförderung dieſes gemeinnützigen Werkes, und die Luſt zum Bergbaue zu vermehren, haben Wir weiter für gut gefunden, die ſämmtlichen Bergwerke, Gewerkſchaften und Bergwerksgenoſſenen mit nachfolgenden beſondern Freyheiten zu begaben und zu begnadigen, die zu Jedermanns Wiſſenſchaft in Unſern vorgedachten Landen bey allen Gerichten an den gewöhnlichen Orten drey Sonntage nacheinander, bey Unſern Bergämtern aber nachhin noch ſonderbar alle Quartale öffentlich abgeleſen und publizirt, und damit ſich Jedermann daraus der Nothdurft nach erſehen könne, in Unſerer errichteten Bergordnung voraus gedruckt werden ſollen.

1ſtens: Wollen Wir, daß allen Bergleuten und Bergwerksgenoſſenen, welche in Unſern Landen Bergwerke zu bauen ſich einlegen, oder von andern Landen herein begeben, und dießorts auf Unſern Bergwerken, die gegenwärtig ſchon errichtet ſind, oder noch errichtet werden, ſich ſelbſt häuslich oder innwohnungsweiſe wirklich niederzulaſſen denken, von Unſertwegen durch Unſere Bergämter und Beamte aller mögliche gute Willen, Schutz, Hülfe und Beyſtand geleiſtet, auch ſowohl in bürgerlichen als Bergſachen ein ordentliches gleiches Recht und Gericht gehalten werde.

2tens: Sind Wir nicht ungeneigt, den letztern zur Erbauung der nothwendigen Wohnungen und zum häuslichen Unterkommen hinlänglichen Ort und Stelle, auch bey den Zechen in holzreichen Gegenden das nöthige Bau- und Brennholz aus Unſern Förſten und Wäldern, wie es deren Beſchaffenheit zuläßt, umſonſt folgen und auszeigen zu laſſen. Diejenigen aber, die in den benachbarten Dörfern oder wo immer im Lande ſich anſeſſig machen, oder ihre Wohnungen aufſchlagen, ſollen der Beholzung halber den in dieſen Orten und Dörfern anſeſſigen Unterthanen und Innwohnern gleich gehalten werden. Auch denken Wir

3tens: Selbe von dieſen neuerbauten Wohnungen 15 Jahre von allen Abgaben ohne Ausnahme frey zu laſſen; was ſie aber auſſerhalb dieſen neuen Auffängen und Häuſern an Stücken, Gründen und Gütern kaufen, oder ſonſt rechtlich an ſich bringen, damit ſoll es gehalten werden, wie ihre Verkäufer vorhin zu thun ſchuldig waren.

4tens: Sollen ſie mit ihren Gütern und Leuten, nichts ausgenommen, einen freyen und von Jedermann ungehinderten Zu- und Abzug haben, auch die gezogenen Ausbeuten von aller Nachſteuer befreyt ſeyn.

5tens: Geben Wir denjenigen, die in Unſern Landen, wie vorher geſagt, um Bergwerke zu bauen, ſich häuslich und weſentlich niederlaſſen, die beſondere Freyheit, daß ſie drey Jahre in Unſerm Herzogthume Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg (das Malefiz und erweislichen Betrug ausgenommen) allenthalben ſicheres Geleit haben, und um keine Schulden, die ſie vorher auſſer Landes gemacht, binnen ſolcher Zeit belanget, noch durch Unſere Bergämter oder andere Obrigkeiten zur Bezahlung derſelben angehalten, gezwungen oder ſonſt angetaſtet werden ſollen.

6tens: Wollen Wir Uns den Gewerkſchaften und andern, die Bergwerke bauen, zum Beſten dahin erkläret haben, daß in Unſern Landen alle Bergwerke und derſelben Theile (Kure) mit der anhängigen Nutzung und Ausbeute, ſie ſeyn erkauft, erbaut, ererbt, oder auf andere erlaubte Art erobert, jederzeit im Kriege und Frieden den Gewerken und ihren Erben allerdings frey bleiben, und ſelbe keines Verbrechens halber eingezogen, und konfiszirt werden ſollen. Eben ſo ſollen auch

7tens: Alle Bergtheile und davon fallende Ausbeute um keinerley, in oder auſſer Landes von den Gewerken gemachte Schulden, wenn hierum die Bergtheile vor dem Bergamte nicht freywillig verſchrieben ſind, jemal in Anſpruch oder Klage genommen, noch mit Arreſte belegt werden können, ſondern den rechtmäſſigen Innhabern von aller Schuld und Anſpruch frey bleiben: die Gläubiger aber an des Gewerken Perſon und übriges Vermögen gewieſen werden. Doch ſind davon ausgenommen die Bergſchulden; als da um Berg- und Hütenkoſt, oder dergleichen geklagt würde; deßgleichen auch jene Fälle, welche im 101ſten Artikel Unſerer Bergordnung mit mehrerm ausgedrückt ſind.

8tens: Nachdem Uns als regierendem Landesfürſten das hohe Bergregal nebſt der davon unabſönderlichen Gerichtsbarkeit und der Macht, Berggeſetze für Unſere Lande zu machen ganz allein zuſteht, und folglich auch bloß von Unſerm Willen abhanget, wie und auf was Art Wir die in Unſern gemeldten Landen befindlichen, oder in Zukunft noch emporkommenden Bergwerke gnädigſt befreyen und privilegieren wollen; auch Wir Uns dieſer den Bergwerken unmittelbar und unabſönderlich anklebenden Jurisdiktion niemal begaben: ſo haben Wir zum gemeinen Nutzen und zur beſſern Aufnahme des Bergwerkes beſchloſſen, nach dem weitläufigern Innhalte Unſerer neuerrichteten Bergordnung Artikel 97 und 98 die mit göttlichem Segen in Unſern Landen ſich erhebenden Bergwerke ſammt den dazu gehörigen Gebäuden, Hüten und Zechenhäuſern, Mühlen, Schmelzhüten, Poch- und Wäſchwerken, Bergſchmiden, Roſtſtätten, Halden, Holzarbeiten und zugehörigen Kohlſtätten, Räumen, Plätzen, Wegen und Stegen, Teichen und Waſſerläufen oder andern Zugehören: nicht weniger alle Berg- und Hütenleute oder andere Bergwerksverwandte ſammt ihren Weibern, Kindern und Dienſtbothen: deßgleichen die Bergwerksſachen, und was dahin anhängig iſt, von aller landgerichtiſchen und hofmärktiſchen Jurisdiktion ſo zu eximiren und zu befreyen, daß dieſe Jurisdiktion mit den Bergwerksangelegenheiten und allen perſönlichen Handlungen, Schlägereyen und Injurienhändeln (diejenigen Verbrechen ausgenommen, welche in das Malefiz gehen, und den Delinquenten des Bergleders unfähig machen; die Unſern Landgerichten wie vorhin vorbehalten bleiben) von Unſertwegen Unſern Bergämtern auszuüben zuſtehen und gebühren ſoll. Dieſe ſollen auch die ereigneten Straffälle nach Maßgabe Unſerer Bergordnung und Inſtruktion gehörig zu berechnen haben, ſo Wir zur allgemeinen Nothdurft des Bergwerks verwenden laſſen werden.

Wenn hingegen die Bergleute und andere Bergwerksgenoſſene auſſer den Bergwerken und ihrer Zugehöre in den Landgerichten und Hofmärkten wohnten, und einige Güter, Grundſtücke oder Häuſer im Beſitze hätten, ſo ſoll auf ſelbe dem foro ordinario rei ſitae die Jurisdiktion allerdings vorbehalten bleiben, und mittels dieſer Unſerer Verordnung nicht genommen ſeyn.

9tens: Weil auch die Bergwerksſachen mehr nach den alten löblichen Bergrechten und allgemeinen Bergwerksgebräuchen, als nach den Civilrechten beurtheilt und entſchieden werden müſſen; ja dieſe letztern auf jene in viele Wege nicht anwendbar ſind; ſo können Wir zum Nachtheile der Bergwerke auch nicht zugeben, daß die Bergwerksſachen vor Unſere Juſtizdikaſterien oder die untern Civilgerichte gezogen werden ſollen. Sondern Wir wollen hiemit, daß, was bey Unſern Bergämtern in cauſſis metallicis nicht kann entſchieden werden, oder im Falle wider deren Verhandlung an die Obergerichte zu provociren wäre, nicht an Unſern Hofrath oder Unſere Regierungen, ſondern an Unſer Bergwerkskollegium gebracht werden ſoll. Von da aber bleibt in den Fällen protractae vel denegatae iuſtitiae die Zuflucht zu Unſerer höchſten Stelle Jedermann offen. Wir werden auch gnädigſte Sorge tragen, daß bey Unſerm Bergwerkskollegium eine hinlängliche Zahl im Bergwerkswesen und zu ſelben gehörigen Rechten wohlerfahrner Räthe jederzeit vorhanden ſey, durch welche Wir die Bergwerksangelegenheiten zum gemeinen Bergwerksnutzen und zu deſſen Wohlfahrt werden beſorgen laſſen.

10tens: Sind Wir nicht ungeneigt, im Falle, daß ſich durch die Gnade Gottes in einem Orte die Bergwerke erweiterten, und mit ſelben die Bergleute und Bergwerksgenoſſene vermehrten, denſelben bürgerliches Gericht und die Freyheit zu verwilligen und zuzugeſtehen, daß ſie unter ſich ſelbſt Bürgermeiſter, Richter und Räthe erwählen und ſetzen können; doch ſollen ſie von Uns als Landesfürſten über ihre Wahl die Beſtättigung und Konfirmation jederzeit erholen.

11tens: Geſtatten Wir den Gewerken und Bergwerksverwandten, die ſich auf den Bergwerken niederlaſſen, ſo bald ſie in eine Gemeinde zuſammen treten, auf ihren Berg- und Hütenwerken, doch lediglich nur zum Behufe ihrer Berg- und Hütenleute und ihrer Zugehörigen das Recht und die Freyheit, allerhand zum Bergbaue und Hütenweſen nothwendige Handwerksleute, nämlich: Berg- Huf- Zeug- Nagel- und Zweckenſchmide, Seiler, Schäffler, Wagner, Sattler, Schloſſer, Mauerer, Zimmerleute, Bäcken, Bierſchenken und Metzger anzuſetzen, doch allezeit unter dem Bedingniſſe, daß ſie bloß für die Berg- und Hütenwerke und dortige Gemeinde, nicht aber für Auswärtige zum Verderben Unſerer ſtädtiſchen oder hofmärktiſchen Unterthanen arbeiten; auch die Materialien, die ſie zu ihren Handwerken bedürfen, ſo weit ſelbe zur ſtädtiſchen, märktiſchen oder hofmärktiſchen Nahrung gehören, oder nicht auf den Werken ſelbſt gewonnen werden, aus Unſern Städten, Märkten und Hofmärkten oder andern Dörfern in ſelber Gegend nehmen ſollen.

12tens: Verwilligen Wir ihnen aus landesfürſtlicher Macht und Obrigkeit, doch ohne Nachtheil der auf zwo Stunden zunächſt anliegenden Städte und Märkte, einen freyen wöchentlichen Markt allemal am Samſttage, und dabey (auſſer an Sonn- und Feſttagen) einen täglichen Markt zu halten, ſo, daß Jedermann mit feilen Pfennwerthen: Getreide, Kuchenſpeiſe, Brod, Käſe, Schmalz, Fleiſch, Rindern, Schafen, Schweinen, Hennen, Gänſen, Eyern und allen andern Nothwendigkeiten an Lebensmitteln und andern Feilſchaften, nichts ausgenommen, dieſen Markt beſuchen, und da Geleits- und Standgelds frey die feilen Pfennwerthe vertreiben, verkummern und verkaufen möge, ohne Jemandes Irrung und Hinderniß.

13tens:

13tens: Wollen Wir zum Beſten der Gewerkſchaften und gröſſerer Hülfe der Bergwerke geſchehen laſſen, daß alle Materialien und Bergwerksbedürfniſſe, es ſey Gold, Erz, Glätte, Friſchbley, Hartwerk, Kupfer, Stein oder Lech, Schlacken, Eiſenzeug, Pulver, Inslicht, Leder, Vieh, Fleiſch, Getreide, Brod, Käſe, Schmalz und anderes, was immer zum Bergwerke gebracht oder gebrauchet wird, und worüber von dem der Zeche vorgeſetzten Bergwerksbeamten auf ſeine Pflichten zur Rechtfertigung ein Certifikat ausgeſtellt worden; deßgleichen auch dasjenige, was auf den Bergwerken in Unſern Landen gemacht, verfertigt und anderswohin inner- oder auſſerhalb dem Lande verführet wird, wie Unſere Kammergüter von aller Mauth und allem Zolle durchgängig befreyt, und an allen Orten frey und ungehindert paſſirt und repaſſirt werden.

14tens: Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit jenen Bergwerksprodukten, die in den Berg- und Eiſenwerken, welche Wir ſelbſt bauen, erzeuget, und unter bergämtlichen Päſſen inner- oder auſſerhalb dem Lande verführet werden. Auch dieſe ſollen als Unſere Kammergüter bis zum Orte des Abſtoſſes alleuthalben mauth- und zollfrey durchzugehen haben. Wir hoffen, daß dieſes von den benachbarten Orten gleichfalls nach der Billigkeit geſchehen werde, da Wir uns für die jenſeitigen Kammergüter allezeit zur Reziprokation hiemit erbiethen.

Zwar ſind einige ehedeſſen der irrigen Meynung geweſen, es wären Unſere gedachten Bergwerksprodukte, ſo bald ſie von den Hüten abgeführet worden, unter Weges nicht mehr als ein Uns zugehöriges Kammer- ſondern als ein bloſſes Kaufmannsgut zu betrachten. Allein dieß kann mit Grunde um ſo weniger behauptet werden, da, wenn auch dergleichen Beſtellungen geſchehen ſollten, die Lieferung bis zum Abſtoſſe doch in'sgemein auf Wagniß und Gefahr Unſers Bergamtes muß gemacht werden; wodurch eben auch die Nothwendigkeit erfolget iſt, dergleichen Lieferungen allezeit mit einem bergämtlichen Paſſe zu begleiten.

15tens: Alle diejenigen, welche bey Bergwerken in Gruben, Hüten, Mühlen, Pochwerken, Holz- und Kohlarbeiten, oder in andern Bergarbeiten ſtehen, ſie ſeyn angeſeſſen oder unangeſeſſen, ledig oder verheyrathet, ſollen von allen Rekrutirungen und Landsfahnen, oder andern Muſterungen befreyt ſeyn. Doch müſſen die Bergleute und alle Perſonen, die bey den dem Berg- und Hütenwerke anhängigen Geſchäften arbeiten, und ſich dieſes Privilegiums bedienen wollen, wenigſt ein Jahr vor der Muſterung angefahren ſeyn, oder bey Hüten- und andern hieher gehörigen Arbeiten geſtanden haben. Auch behalten Wir Uns vor, aus den ſämmtlichen Bergleuten eine gewiſſe Anzahl Minierer, wenn Wir einſt dergleichen benöthigt wären, durch das Loos oder die Muſterung auszuwählen, und auf einige Zeit zu Unſerm Dienſte zu gebrauchen.

16tens: Wollen Wir, daß alle Berg- und Hütenleute, wenn ſie auf den Bergwerken ſelbſt entweder in ihren eigenen Wohnungen, oder nur als Innwohner ſitzen; auch jene, die auſſerhalb den Bergorten anderwärts bloß als Innwohner ohne eigenthümliche Häuſer ſich befinden, von der Heerdſtättanlage und Gejadſchwarnack, deßgleichen von dem Fleiſchaufſchlage von dem zu ihrem Hausbedürfniſſe geſchlachteten Viehe, nebenbey für ihre

Perſonen von allen andern gewöhnlichen und auſſerordentlichen Steuern, Abgaben, Bürden und Anlagen in Geld oder Naturalien befreyt ſeyn ſollen. Hingegen ſollen alle Realbürden und landes- oder grundherrliche Gaben, die auf den Gütern, Häuſern und Grundſtücken haften, allerdings ausgenommen und vorbehalten ſeyn.

17tens: Gemäß der freyen Bergwerkserklärung wird zwar jedem Unſerer Unterthanen und Bergleute, Inn- und Ausländern in Unſern Landen auf alle Metalle und Mineralien nach Gängen, Flötzen, Klüften und Geſchicken, Stock- Nieren- und Seifenwerken ohne alles Hinderniß zu ſchürfen und einzuſchlagen gnädigſt erlaubt. Doch wollen Wir überdieß zur gröſſern Erhebung und Aufnahme Unſerer Bergwerke für jene, welche im ganzen und unverizten Felde neue und unerſchrottene Gänge und Erzanbrüche erſchürfen und entdecken, folgende Schürfgelder und Geſchenke hiemit in Gnaden verwilliget haben, und aus Unſern Berg- und Zehendämtern unabbrüchig bezahlen laſſen; wenn ſie anders dieſe Gänge und Anbrüche wenigſt eine halbe Lachter niederbringen, und Unſern Bergämtern anzeigen werden.

Für einen gold- oder ſilberhältigen Gang, wovon der Zentner Erz 1 Mark Silber, oder 1 Loth Gold und darüber hält 50 fl.

Für eine halbe Mark Silber, oder ein halbes Loth Gold im Zentner 25 fl.

Bey einem minderhältigen Erzgange aber für jedes im Zentner befindliche Loth Silber 3 fl.

Doch ſoll zuvor der Anbruch im Ganzen Unſern Bergbeamten gezeigt werden, und ſo viel Erz zu gewinnen ſeyn, daß der Halt im kleinen und groſſen Feuer daraus kann erwieſen werden.

Ferner von einem Kupfererze führenden Gange, wenn er von 4 bis 8 Pfunden Kupfer im Zentner hält, für jedes Pfund 4 fl.

Hielte aber ſolcher von 8 bis 16 und mehrere Pfunde im Zentner, im Falle dieſer Halt in der kleinen und groſſen Probe zu beweiſen wäre 5 fl.

Und zugleich von jedem im Zentner befindlichen Lothe Silber 3 fl.

Nicht weniger von einem Zwittergange, da er von 10 bis 20 Pfunde Zinn nach dem Probiergewichte im Zentner hielte, und ſo viel von dem gehauten Zinnſteine im Schmelzen zu erhalten wäre, für jedes Pfund 4 fl.

Von einem Bleygange, wenn er unter 10 Pfunde Bley hielte 10 fl.

Wann

Wenn aber vom Zentner 10 bis 20 und mehrere Pfunde Bley in der kleinen und groſſen Probe auszubringen wären, für jedes Pfund 1 fl.

Dann noch beſonders für jedes im Zentner Bleyglanz befindliche Loth Silber 3 fl.

18tens: Wenn hingegen der Finder ein anſeſſiger Landgerichts = oder landesherrſchäftlicher Unterthan wäre, ſo bewilligen Wir ihm gnädigſt von der erſten Gattung, nämlich für Entdeckung eines märkichen Silberganges von allen ausgeſchriebenen Hofanlagen 6 Freyjahre.

Für einen halbmärkichen 4 Freyjahre.

Für einen mindern, nur 3 bis 8 Lothe hältigen hingegen 2 Freyjahre.

Für Entdeckung eines Zwitter = Kupfer = oder Bleyganges 2 Freyjahre.

Und wenn die leztern zwo Gattungen dabey noch ſilberhältig ſind, zuſammen 4 Freyjahre.

19tens: Wer aber immer im unverwundeten Felde einen neuen Gang mit Röſchen oder Schürfen ausrichten wird, wenn er ſchon gleich am Tage nicht ſilberhältig iſt, und doch bauwürdig wäre, deßgleichen auch vom Vitriol, Alaun und Schwefelkieſe, Blaufarbenkobalde, Galmey, Spießglas und Wismutherze zu verſtehen, dem wollen Wir gleichfalls nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn er den Gang nicht ſelbſt muthen wollte, bey Unſern Bergämtern eine anſehnliche Vergeltung bezahlen laſſen.

20ſtens: Nachdem nunmehr die Bauung der Bergwerke jedermann freygelaſſen iſt, und ſo anſehnliche Schürfgelder und Preiſe ausgeſetzet ſind, wird Niemand eine vernünftige Urſache mehr haben, entweder aus einer eiteln Furcht vor Einziehung und Verderbung der Güter Erzanbrüche zu verſtürzen und zu verhellen, oder im Gegentheile die Erze heimlich zu vertragen; da jeder, welcher auf ſeinen oder fremden Gründen Erzgänge erſchürfet, hiedurch des erſten Finders Recht, und folglich das Befugniß erlanget, dieſes Bergwerk für ſich, ſeine Erben, und die in Geſellſchaft genommenen Mitgewerken zu bauen, Ausbeute zu ziehen, oder ſein Recht ganz oder zum Theile an andere zu verkaufen und zu überlaſſen.

Deßwegen verſehen Wir Uns auch gnädigſt, daß ſich Niemand unterſtehen werde, zum Schaden des allgemeinen Beſten und unleidlichen Abbruche Unſers hohen Bergregals mit Schürfen oder von Ungefähr erſchrottene Erze zu verſetzen, zu verſtürzen oder zu verſchmieren, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe dem Bergbaue hinderlich zu ſeyn; indem Wir den Uebertreter ohne Rückſicht der Perſon Unſere höchſte Ungnade auf eine exemplariſche Art würden empfinden laſſen.

21ſtens: Auf gleiche Weiſe wollen Wir hiemit allen in Unſere Lande ſich hin und wieder einſchleichenden ausländiſchen Vaganten, ſo genannten Welſchen, Wallonen und andern alles heimliche Vertragen, Verſchmelzen und anderes Verhellen der Erze auf das Schärfeſte, und nach Geſtalt der Umſtände unter Leib = und Lebensſtrafe verbothen; Unſern ſämmtlichen Bergämtern, Gerichts = und Hofmarktsobrigkeiten aber ernſtlich befohlen haben, auf dergleichen Landſtreicher und Krächſenträger ein wachſames Auge zu tragen, ſie auf Betreten je nach Beſchaffenheit des erregten Verdachtes handfeſt zu machen, und dem nächſten Bergamte hievon die ungeſäumte Nachricht zu geben; welches ſodann die Sache gehörig zu unterſuchen, das Gefundene nach der Geſtalt der erſchwerenden Umſtände an

Unſer Bergwerkskollegium unterthänigſt einzuberichten, und von da die weitere Verordnung hierüber zu erwarten hat.

Diejenigen Ausländer hingegen, welche in redlicher Abſicht um Bergwerke zu bauen, ſich in Unſere Lande zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg begeben wollen, haben ſich bey den Bergämtern vorläufig zu melden, und das Gebürg und Revier, wo ſie zu ſchürfen oder einzuſchlagen geſinnet ſind, zu benennen; von Unſern Bergämtern aber ſoll ihnen zu ihrem Vorhaben alle mögliche Hülfe gebothen, und nach Erſchürfung eines Erzes oder nützlichen Minerales nebſt dem Rechte des erſten Finders das ausgeſetzte Schürfgeld (wozu ſie nach der Geſtalt der Entdeckung noch andere Belohnungen zu erwarten haben) bezahlt, im Uebrigen aber nach Bergwerksgebrauch und Unſerer Ordnung verfahren werden.

22ſtens: Obwohl nach den allgemeinen Bergwerksgebräuchen der Ackertheil dem Beſitzer des Gutes allein, auf deſſen Grunde Bergwerke findig gemacht und gebauet werden, keines Weges aber dem Grund- oder Lehenherrn zuſteht und gebühret; ſo haben Wir doch zum Beſten der Grund- und Jurisdiktionsobrigkeiten gnädigſt bewilliget, daß nicht allein dem Gutsbeſitzer oder Unterthane, auf deſſen Grunde Bergwerke gefunden, und von andern in Lehen aufgenommen werden; ſondern auch jenen Grundherrſchaften, denen dieß Gut grundbar zugehört, in den Beſtättigungen jedem vier, wie auch dem Jurisdiktionsherrn, wenn er ſchon zugleich auch Grundherr iſt, ebenfalls vier, zuſammen alſo zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zugeſchrieben werden. Dieſe kann ſowohl die Grund- als Jurisdiktionsherrſchaft, und der Grundunterthan, ſo bald Kübel und Seil eingeworfen werden, wie andere Gewerken auf ihren Verlag mitbauen. Doch ſollen ſie noch vor dem Ausgange des erſten Quartals nach der Beſtättigung bey Verluſt ihres Rechtes ſich hierüber bey dem Bergamte erklären.

Ueber dieß wollen Wir ſowohl dem Grund- und Lehenherrn als Gutsbeſitzer wegen dem Schaden, den ſie auf ihrem Gute mit dem Bergbaue zu leiden haben, jedem einen Freykux, wie auch dem Gerichtsherrn für die auf dem Bergwerke entgangene Jurisdiktion einen verwilliget haben, welche ihnen ohne Verlag folgen, und frey gebaut werden ſollen; wie nachhin bey dem 8ten Artikel der Bergordnung mit mehrerm vorkömmt. Auſſer dieſen aber können die erſten zween wegen Schäden, die dem Gute mit Verkürzung der Gründe, Wege und Stege zugefügt werden, um ſo mehr der ohnehin nicht beſchädigte Jurisdiktionsherr auf keinen weitern Erſatz einen Anſpruch machen, wie es der 8te Artikel Unſerer Bergordnung weiter enthält.

Es iſt zwar ſonſt auf Zwitterzechen oder von andern geringen Mineralien Erb- oder Ackertheile zu geben nicht gewöhnlich; doch wollen Wir dieſen Artikel Unſerer Bergordnung auf alle Metalle und Mineralien ohne Ausnahme, die im unverritzten Felde erſchürfet und erbaut werden, hiemit erklärt und verſtanden haben.

23ſtens: Weil faſt aller Orten die löbliche Gewohnheit eingeführt iſt, daß den Kirchen und Schulen, um den Segen Gottes zu erbitten, oder für den erlangten Dank zu ſagen, ein Freykux zugeſchrieben wird; ſo verordnen Wir ebenfalls gnädigſt, daß bey jeder Zeche für die Kirche und Schule, worunter ſie gehört, ein Freykux folge und verbaut werde. So werden mit Einſchluſſe der im vorigen Punkte gemeldten dreyen bey jeder Zeche vier Freykuxe gebaut: folglich die Zubuſſen nach 128, die Ausbeuten aber nach 132 Bergtheilen geſchloſſen. Davon ſoll der erſte der Kirche und Schule, der zweyte dem Grund-

oder

oder Lehenherrn, der dritte dem Gutsbeſitzer oder Grundholden, und der vierte dem Gerichtsherrn angehörig ſeyn.

24ſtens: Wiewohl Wir nun auf ſolche Weiſe das Uns von Landesherrſchaft wegen allein zuſtehende hohe Bergregal zum allgemeinen Beſten Unſerer Stände und Unterthanen ſo weit freygegeben haben, daß jedem ohne Ausnahme in Unſern Landen nach Unſerer Bergordnung, Bergwerke zu bauen und Ausbeute zu ziehen, erlaubt ſeyn ſoll; ſo behalten Wir Uns doch dagegen billigſt den Zehend von allen erbauten Erzen, Metallen und Mineralien vor; jedoch wenn dieſer in den ſchon ausgebrachten Metallen abgereicht wird, mit Abzug der Poch- Wäſch- und Schmelzköſten. Damit aber auch hierinne Unſern Unterthanen zur Bauung der Bergwerke mehr Luſt gemacht, und dieſe deſto ſchneller erregt werde, wollen Wir auch von dieſem Unſern Rechte etwas beträchtliches nachlaſſen, und Uns dahin gnädigſt erklären, daß alle neue in Lehen aufgenommene Zechen, ſo oft und ſo lange ſie in Zubuſſe ſtehen, von aller Zehendabgabe frey ſeyn ſollen. Weiter verſprechen Wir denjenigen von Unſern Ständen, in deren geſchloſſenen Hofmärkten bauwürdige Erzgänge erſchrotten werden, von dem Uns vorbehaltenen Zehende einen Theil, und zwar von den höhern Metallen ein Drittel, von den niedern Metallen und Mineralien aber die Hälfte, doch mit dem ausdrücklichen Bedingniſſe zu überlaſſen, wenn ſie zur Aufnahme des Bergbaues mitwirken, und entweder ſelbſt bergordnungsmäſſig mitbauen, oder ſonſt zum Wachsthume des Bergwerkes hülfreiche Hand biethen.

25ſtens: Im Falle, daß ſich einige Gewerkſchaften fänden, welche im verritzten oder unverritzten Felde alte oder neue, liegende oder unbelegte Bergwerke vom Neuen aufnehmen, ſich mit beſtändiger Handarbeit einlegen, und Uns bey der gemutheten Zeche eine dreyachtel Schicht oder 12 Kure verlagsfrey mitbauen wollten; machen Wir Uns kraft dieſes anheiſchig, ſelbe nicht allein von allem Zehende für beſtändig frey zu laſſen, ſondern noch über dieß als Unſere Mitgewerken mit mehrern und ſonderbaren Freyheiten und Privilegien zu begnadigen.

26ſtens: Weil Uns auch als regierendem Landesfürſten das Münzregal in Unſern Landen zu Baiern und der obern Pfalz allein zuſteht; ſo behalten Wir Uns weiter vor den Vorkauf an Gold und Silber ſammt dem Schlagſchatze, nämlich für jeden Dukaten 4 kr, und für jede Mark Brandſilber nach den 24 fl. Konventionsfuſſe 8 Groſchen oder 24 kr. Hingegen wollen Wir zur Aufmunterung der Gewerken ſie, was die übrigen und mindern Metalle, Halbmetalle und Mineralien betrift, mit dem Einloſungs- oder Vorkaufsrechte nicht beſchweren, ſondern damit ihnen freyen Handel und Wandel laſſen, mit der einzigen Ausnahme, daß Uns, ſo viel Wir davon nöthig hätten, oder zum eigenen Gebrauche zu kaufen dächten, jederzeit um den gangbaren Hütenpreis gegen baare Bezahlung vorzüglich einzulöſen unverwehrt ſeyn ſoll.

27ſtens: Was die Münzmetalle betrifft, wollen Wir dermal den Gewerken für jede köllniſche Mark Brandſilber 23 fl. 36 kr., für die feine köllniſche Mark Gold aber 338 fl. nach dem 24 fl. Fuſſe in guter Konventionsmünze bezahlen laſſen. Doch behalten Wir Uns dabey vor, hierinne eine billige und verhältnißmäſſige Aenderung zu treffen, wie der Werth dieſer Metalle ſteigt oder fällt. Wir befehlen alſo, daß alles aus Erzen, Seifen- und Wäſchwerken in Unſern Landen ausgebrachte Gold und Silber ohne Abgang zu Unſern Berg- und Zehendämtern geliefert, und von da aus nach der empfangenen Anweiſung in Unſere Münzſtädte nach München oder Amberg eingeſandt werden ſoll. Indem

Wir die gnädigſte Verordnung ertheilen werden, daß ſelbes ſo gleich in gutem, konventionsmäſſigem Schrotte und Korn ausgemünzt, und ſodann der baare Geldbetrag binnen 14 Tagen zu jenen Bergämtern wieder geliefert werde, damit dieſe beſtändig mit hinlänglichem Verlage verſehen, mit den Schichtmeiſtern und Zehendvorſtehern über das gelieferte Gold und Silber gehörig abrechnen, und über das, was Uns hievon am Zehende, Schlagſchätze oder andern Gebühren zukömmt, richtige und vollſtändige Bezahlung leiſten können.

28ſtens: Uebrigens iſt bekannt, daß der Hauptgrund des Bergnutzens beſonders auf der guten Einrichtung des Bergbaues und geſchickten Anleitung der Arbeiter, welche dem Bergbeamten obliegt, beſtehe. Darum werden Wir Uns beſtens angelegen ſeyn laſſen, Unſere Bergämter und Bergwerke, ſo viel möglich, mit geſchickten und verſtändigen Berg- und Hütenbeamten, Markſcheidern, Schmelzern und andern nothwendigen Perſonen zu verſehen, damit den bauenden Gewerken mit nützlichem Rath und That möglichſt an die Hand gegangen, keine vergeblichen und unnützen Gebäude geführet, und in allem der gemeine Bergwerksnutzen auf's Beſte befördert werde. Dagegen werden Wir auch niemal geſchehen laſſen, daß den Gewerken überflüſſige, unnöthige und untaugliche Leute aufgedrungen werden.

29ſtens. Wir wollen auch alle Jahre einige hundert Gulden dazu ausſetzen, daß etliche junge Leute, welche hiezu Neigung und Geſchicklichkeit haben, zur Erlernung der Bergwerkswiſſenſchaft, Schmelz- und Markſcheidekunſt und dergleichen angewieſen und unterrichtet werden. Nicht minder werden Wir einige hievon in andere Lande, wo die Bergwerke im Flor ſtehen, verſchicken, und ihre fernere Vervollkommung befördern, damit ſie nach der Hand bey Unſern Bergwerken erſprießliche Dienſte leiſten können.

30ſtens: Endlich um Jedermann zu erkennen zu geben, wie ſehr Wir das Wohl und Aufnehmen Unſerer Lande befördert zu ſehen verlangen, ſo ſind Wir nicht ungeneigt, den Bergwerken und allen denen, welche dieſe zu bauen ſich angelegen ſeyn laſſen, noch mehrere Freyheiten, Privilegien und Gnaden zu ertheilen, ſo bald Wir bey Unſern Ständen und Unterthanen zur Emporbringung der Bergwerke Aufmunterung, Aufmerkſamkeit und Achtung bemerken; oder in acht nehmen, daß ſie in Beförderung dieſes gemeinnützigen Geſchäftes Unſern zum allgemeinen Beſten zielenden gnädigſten Willen erfüllen, und zugleich ihrer eigenen Wohlfahrt und Glückſeligkeit aufhelfen wollen. Zur Urkunde deſſen allen haben Wir dieſen Freyheitsbrief mit Unſerer eigenen Unterſchrift verſehen, und mit Unſerm geheimen Inſiegel beſiegeln und bekräftigen laſſen. So geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784.

Karl Theodor, Kurfürſt.

L. S.

Baron von Kreitmayr.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Ad mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

German Gottfried von Dumhoff.

Bergordnung

für das

Herzogthum Baiern und der obern Pfalz,

dann der

Landgrafſchaft Leuchtenberg.

Herausgegeben

im Jahre 1784.

E

Wir Karl Theodor,

Von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heiligen römiſchen Reiches Erztruchſeß und Kurfürſt, zu Gülch Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern Gruß und Unſere Gnade zuvor, und thun kund, daß Wir Uns gnädigſt entſchloſſen haben, in Unſern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg und ſämmtlichen jenſeits des Leches gelegenen Herrſchaften für Inn- und Ausländer ein freyes Bergwerk zu eröffnen, und alle diejenigen, welche ſich in Unſern gemeldten Landen, um Bergwerke zu bauen, einlegen, mit beſondern Gnaden und Freyheiten zu begaben; wie es die deßwegen im Drucke ausgegangenen, vorausſtehenden Mandate und Bergfreyheiten weitläufiger zeigen. Doch haben Wir auch nebenher für nothwendig geachtet, folgende Bergordnung errichten, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft im Drucke ausgehen zu laſſen, damit allen und jeden, welche ſich dem Bergbaue unterziehen wollen, in Bergſachen durchgehends Recht, Schutz und Billigkeit in gleichem Maaſſe angedeihen möge.

Wir gebiethen daher allen und jeden Unſern hohen und niedern Dikaſterien, Obrigkeiten, Hofmärkten, Klöſtern, Städten und Märkten, und vorzüglich Unſern Bergämtern, dann allen, welche in Unſern Landen Bergwerke zu bauen vorhaben, über dieſer Unſerer Bergordnung bey Vermeidung der höchſten Ungnade und darinne gemeldten Strafen in allen Punkten und Artikeln unverbrüchlich zu halten, die vorkommenden Irrungen nach dieſer zu entſcheiden, und keines Weges zu geſtatten, daß ſie von andern übertreten werde, oder den Bergwerken und Unſerm hohen Bergregale wider dieſe Ordnung und erklärte Bergfreyheit ein Eingriff oder eine Bedrückung geſchehe.

Wir behalten Uns auch für Uns, Unſere Erben und Nachkommen bevor, dieſe Ordnung, wenn Uns ſolches gelegen, und zum Nutzen des allgemeinen Bergwerkes erfoderlich zu ſeyn dünken ſollte, zu verbeſſern, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder auf andere und nützlichere Wege einzurichten, ganz oder zum Theile aufzuheben, und andere dagegen aufzurichten.

Sollten ſich aber ſolche Fälle ereignen, welche in dieſer Ordnung nicht ausgedrückt wären, ſo ſollen dieſe an Uns unterthänigſt einberichtet, und indeſſen, bis Wir Unſere weitere gnädigſte Erklärung zu erlaſſen gut finden, nach Recht, Ordnung und Gebrauch der kurſächſiſchen Bergwerke, auch ſonſt nach den gemeinen Bergrechten und alten löblichen Bergwerksgewohnheiten erörtert und entſchieden werden; wonach ſich denn jeder zu richten weiß. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784.

Karl Theodor, Kurfürſt.

L. S.

Baron von Kreittmayr.

Ad mandatum Sereniſſimi Domini
Electoris proprium.

German, Gottfried von Dumhoff.

Bergordnung.

Der 1te Artikel.

Von Beſtellung der Bergämter und ihren Befehlen.

Vor allem werden Wir jederzeit dahin trachten, daß dem gemeinen Bergwerke in Unſern obengedachten Landen getreu, nützlich und wohl vorgeſtanden, über dieſer Unſerer Ordnung in allen Artikeln fleiſſig und feſt gehalten, die Gerechtigkeit gehandhabet und geſchützet, dem Unrechte geſteuert, und ſelbes beſtrafet, auch der gemeine Nutzen befördert werde, und allen, ſowohl Inn = als Ausländern, welche Unſere Bergwerke itzt oder in's Künftige beſuchen, bauen und brauchen werden, Schutz und Gerechtigkeit gebührend widerfahre. Wir werden auch immer dafür beſorgt ſeyn, Unſere Bergämter, welche in den verſchiedenen Erzrevieren Unſerer Lande angelegt ſind, oder künftig noch angelegt werden, ſo viel möglich mit fleiſſigen, getreuen und erfahrnen Berg = und Hütenarbeitern, auch im nothwendigen Falle mit Berghauptleuten, Bergamtsverwaltern, Bergmeiſtern, Geſchwornen, Zehendnern und Gegenſchreibern, oder andern nöthigen Perſonen hinlänglich verſehen werden. Dieſe ſollen allen und jeden, die in Berwerksſachen ihrer Hülfe bedärfen, und ſie darum anſuchen, nach ihrer ſonderbaren Inſtruktion und dieſer Ordnung von Unſertwegen Recht und Billigkeit angedeihen laſſen.

Es ſollen auch Unſere gemeldten Bergämter Macht und Gewalt haben, in allen Gebürgen Unſerer gedachten Laude, worüber ſelben die Aufſicht aufgetragen iſt, auf alle Metalle und Mineralien jedem, der es nach Bergwerksgebrauch und gegenwärtiger Ordnung gemäß begehren wird, Bergwerke zu verleihen und zu beſtättigen. Doch nehmen Wir hievon das Salz aus, welches Wir durchgehends, es ſey Brunnen = oder Steinſalz, hiemit ausdrücklich vorbehalten. Hingegen wollen Wir jene, die eines erſchürfen und entdecken, nach den Umſtänden mit beträchtlichen Belohnungen beſchenken. Beſonders aber haben Unſere Bergbeamten wohl acht zu geben, daß Uns, dem gemeinen Bergwerke und den bauenden Gewerken durchgehends getreu, fleiſſig und nützlich gewartet, alle Gebäude zum Nutzen angeordnet und getrieben, was Schaden drohet, abgewandt und bey Zeiten gebeſſert, im Uebrigen aber von ihnen das vollzogen werde, was Unſere Ordnung befiehlt, und in den folgenden Artikeln weitläufiger enthalten iſt.

Der 2te Artikel.

Vom Schürfen.

Jedem Bergmanne ſoll hiemit zugelaſſen und erlaubt ſeyn, in allen Unſern Gebürgen, Gehölzen, Feldern, Wieſen, Gärten und andern Orten, ſie gehören, wem ſie immer wollen, auf alle Metalle und Mineralien, wie ſie Namen haben, nach Flötzen, Gängen, Klüften und Geſchicken ohne Jemandes, beſonders der Grund- und Jurisdiktionsherrn und Gutsbeſitzer geringſtes Hinderniß zu ſchürfen und einzuſchlagen, und ſind davon bloß Kirchen, Wohnhäuſer und Hofreite befreyt. Doch ſoll es dergeſtalt geſchehen, daß der Schürfer Niemanden muthwillig zum Nachtheile oder aus Neid einſchlage, und vorzüglich der beſäämten Aecker, ſo viel möglich, geſchonet werde.

Wer nun einen neuen und unverliehenen Gang ausrichten und finden wird, der ſoll des erſten Finders Recht und Gerechtigkeit, nämlich eine Fundgrube haben; die nächſten Maaſen hingegen ſollen dem erſten Muther verliehen werden. Würde aber der Finder den erſchürften Gang 3 Tage ohne Muthung und ungebaut liegen laſſen, ſo fiele ſelber in's Freye, und kann von jedem nach vorgegangenem Freymachen gemuthet und aufgenommen werden.

Wenn durch geworfene Schürfe irgendwo Gänge entblößt würden, ſo ſollen ſie bey ernſter Strafe offen gelaſſen werden, obſchon darauf nicht fortgebaut würde. Jene aber, welche dieſem zuwider ohne Anfrage und Verwilligung des Bergamtes ſie einzufüllen ſich unterſtünden, ſollen zur Eröffnung derſelben wieder angehalten werden, damit ſich andere darnach richten, und ſie fortbauen können. Hingegen hat der Schürfer, wenn mit dieſem Schürfen nichts getroffen worden, beſonders in Wieſen und Aeckern auf ſeine Koſten den Schurf wieder einzufüllen und zu ebnen.

Der 3te Artikel.

Von den Muthungen.

Jeder, der ein Lehen, es ſey Stollen, Fundgrube oder Maaſen, aufnehmen will, ſoll bey dem nächſten Bergamte, das in dieſen Gebürgen von Uns aufgeſtellet iſt, zween ordentlich eingerichtete Muthzettel übergeben; darinne ſoll das Jahr, der Tag und die Stunde, auch was für Lehen, auf welchem Gange und in welchem Gebürge er muthe, umſtändlich und ausdrücklich enthalten ſeyn. Zugleich ſoll er für eine Fundgrube, Maaſen oder einen Stollen zum Muthgelde einen Groſchen überreichen. Dieſe haben Unſere Bergämter, ſo ferne ſie den Aufnehmer bey ſeiner Muthung zu erhalten ſich getrauen, anzunehmen, und demſelben zu ſeiner Sicherheit und ſeinem Beweiſe einen präſentirten und unterſchrie-

ſchriebenen Muthzettel wieder zurück zu geben. Fände aber das Bergamt, daß er aus erheblichen Urſachen bey ſeiner Muthung nicht bleiben könnte, ſoll er hierüber gewarnet, und beſonders, wenn ältere Muthungen eingelegt wären, ihm ſelbe gewieſen werden. Wenn aber der neue Muther doch nicht abſtehen, und ſich warnen laſſen wollte, mögen die Bergämter ſeine Muthung ſammt der Gebühre wohl annehmen; dadurch ſoll aber doch dem erſten Finder, oder älterm Muther ſein Recht nicht genommen ſeyn.

Es mögen auch bey Unſern Bergämtern im nöthigen Falle mündliche Muthungen eingelegt, und dadurch das erſte Recht erlanget werden. Doch ſoll der Muther binnen 3 Stunden nachhin ſeine Muthung nach der obigen Anordnung ſchriftlich wiederholen, und die Muthzettel in gehöriger Form übergeben. Wäre er aber hierinne ſaumſälig, ſoll die mündliche Muthung ohne Kraft ſeyn, und der folgende Muther vor jenem das Recht erhalten.

Bey der Annahme der Muthzettel haben Unſere Bergämter getreu und ohne Gefährde zu handeln, keine blinden Muthungen anzunehmen, und jederzeit dem erſten, der Lehen begehrt, zu verleihen. Allein bloſſe Eiſenſteingruben ſollen nicht anders, als mi Vorwiſſen und Verwilligung Unſers Bergwerkskollegiums nach Beſchaffenheit der Wälder und anderer Umſtände verliehen und gemuthet werden.

Der 4te Artikel.

Vom Entblöſſen der Gänge, und Beſtättigen.

Wenn die Muthung geſchehen iſt, ſoll der Aufnehmer ſich ohne langen Verzug mit Handarbeit einlegen, und binnen 14 Tagen ſeinen Gang entblöſſen, hierauf bey Unſern Bergämtern mit deſſen Vorzeigung und Ueberreichung einer Handſtuffe das gebührende Anſuchen ſtellen, daß ihm ſein Lehen verliehen, und beſtättiget werden möchte.

Findet nun das Bergamt, daß der Aufnehmer bey ſeiner Muthung bleiben, und nach Bergrecht beſtändige und rechte Maaſen einbringen könne, ſo ſoll ihm ſo fort an dem gewöhnlichen Verleihtage, der allezeit am Mittwoche jeder Woche zu halten iſt, das gemuthete Lehen ohne Weigerung verliehen und beſtättiget werden. Hierauf ſoll nach Anzeige der Muthzettel, die vor allen Dingen aufzulegen und abzuleſen ſind, eigentlich, wann die Muthung geſchehen ſey, auf welchen Gängen und Klüften, an welchem Tage, in welchem Gebürge, auch wann, wie und mit welchem Unterſchiede verliehen worden, in's Lehenbuch mit Fleiß eintragen, hierüber eine ordentliche Belehnungsurkunde oder Beſtättigung ausgefertiget, und dem Lehenträger zugeſtellt werden. Im Falle aber, daß der Muther in den beſtimmten 14 Tagen den Gang nicht entblöſſen, und ſich das Lehen nach Ordnung beſtätigen laſſen, noch fortbauen würde; ſoll es wieder in's Freye fallen, und jedem dieſes vom Neuen zu muthen und aufzunehmen geſtatten ſeyn.

Es ſollen auch die Bergämter keines Weges die Beſtättignng ertheilen, bis vom Aufnehmer nicht der gemuthete Gang entblöſſet und vorgewieſen worden. Davon ſind doch ausgenommen die mit Stollörtern und in den Gruben überfahrnen Gänge, waſſernöthi-

gen Maaſen, und aufgenommenen alten Gebäude, die nach Gutbefinden des Bergamtes können beſtättiget werden.

Würde ſich aber der Muther das Aufnehmen ohne Entblöſſung eines Ganges beſtättigen laſſen, ſo kann doch von ihm kein Alter gegen einen andern, der nachmal ſeinen Gang entblöſſet, und vor der Beſtättigung dem Bergamte anzeiget, hiedurch erlanget werden.

Der 5te Artikel.

Vom Erlängen der Muthung.

Wenn der Muther mit fleiſſigem Schürfen und beſtändiger Handarbeit wegen Ungewitter, Waſſer oder andern erheblichen Urſachen den Gang nicht entblöſſen könnte, ſo ſoll ihm von Unſern Bergämtern gegen Eingebung eines Erlängzettels und Erlegung eines Groſchens die vorige Muthung zwar erlänget werden, doch nicht über 2 oder 3 Male; ohne erhebliche Urſache aber (auſſer wenn der Muther wirklich in der Arbeit läge) ſoll gar keine Friſt oder Nachlaſſung der Beſtättigung gegönnet werden, beſonders wenn man bemerkte, daß dieſe Erlängung vorſetzlich, um andern das Feld zu ſperren, geſucht würde. Es ſollen auch nach dem erſten und zweyten Erlängen dieſelben Lehen, wenn ſie nicht belegt und gebaut würden, von Jedermann freygemacht werden können.

Begäbe ſich hingegen, daß nach der zweyten und dritten Erlängung redlicher Urſachen halber die Beſtättigung nicht erfolgen, noch das Hinderniß bis dahin aus dem Wege geräumt werden könnte, mag der Muthzettel zwar in das Bergbuch hinterlegt werden, doch ſoll der Muther ſelbe alle Quartale mit einem Groſchen erneuern, auſſer dem aber die Muthung ohne Kraft ſeyn.

Der 6te Artikel.

Daß kein Freyſchürfen zu erlängen ſey.

Kommen Muthungen auf Freyſchürfen ein, ſo ſollen dieſe weiter als auf eine Fundgrube nicht angenommen werden; denn wo kein Gang entblöſſet wird, können auch keine Maaſen ſeyn.

Im Uebrigen ſoll es mit der Entblöſſung und Beſtättigung, wie oben gemeldet iſt, gehalten werden. Weiter, und da nach vielfältiger Erfahrung durch Erlängung des Freyſchürfens andern, die Gänge und Klüfte entblöſſet haben, ein groſſer Nachtheil zugegangen iſt, indem ſich einige mit ihrem ſolchergeſtalt erlängten Freyſchürfen in die Vierung und Maaſen ſolcher Gänge, die von andern ſchon entblöſſet worden, eingelegt, und ſich

hierauf

hierauf des Alters haben rühmen und brauchen, die andern hingegen austreiben wollen; ſo ſollen weder Unſer Bergwerkskollegium noch Unſere Bergämter hinfür dergleichen Freyſchürfen mehr erlängen, und das wider dieſe Ordnung allenfalls erlängte keine Kraft haben, damit die erſten Finder ihre entblößten Gänge ruhig bauen können. Ereigneten ſich aber hierüber Streite und Irrungen, ſo ſollen ſie nach Bergwerksgewohnheit und dieſer Unſerer Ordnung entſchieden und vertragen werden.

Der 7te Artikel.

Von den Gewerkſchaften.

Wenn eine Zeche oder ein Lehen, wie gemeldet iſt, beſtättiget worden, ſoll der Lehenträger, wenn er dieß Lehen nicht allein zu bauen denket, es vergewerken, und ſeine Gewerkſchaft binnen 14 Tagen nach der Beſtättigung dem Bergamte übergeben, welches ſelbe zu überſehen und zu unterſchreiben, und dann in das Gegenbuch einzutragen hat.

Es ſoll auch jedes beſtättigtes Lehen mehr nicht, als 4 ganze Schichten zu 32 Theilen oder Kuxen, mithin in allem 32 Stämme oder 128 Bergtheile haben. Zu dieſen kommen noch 4 Freykuxe, wovon nach der erklärten Bergfreyheit der erſte der Kirche und Schule, der zweyte dem Grundherrn, der dritte dem Grunduntertha ne oder Gutsbeſitzer, auf deſſen Grunde hauptſächlich gebaut wird, und der vierte dem Gerichtsherrn, der ſonſt die niedre Gerichtsbarkeit darauf hatte, unter den Bedingniſſen des 8ten Artikels zuzuſchreiben iſt. Alſo beſteht eine ganze Zeche mit dieſen 4 Freykuxen in 132 Kuxen oder Bergtheilen, nach welchen auch die Ausbeuten zu ſchlieſſen ſind; die Zubuſſen hingegen ſollen nur nach 128 Bergtheilen angelegt werden.

Der 8te Artikel.

Von dem Erb- oder Ackertheile.

Jeder Lehenträger hat nach der Beſtättigung dem Grund- oder Lehenherrn und Gutsbeſitzer den Erbkux anzuſagen, und in das Gegenbuch gewehren zu laſſen. Auch ſoll die Grundherrſchaft und der Gutsbeſitzer, auf deſſen Gründen Bergwerke gebauet werden, jeder vier, wie auch der Gerichtsherr vier, alle drey zuſammen alſo zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zu fodern Macht haben, die jeder, ſo bald Kübel und Seil eingeworfen ſind, wie ein anderer Gewerke auf ſeinen Verlag bauen kann. Doch ſollen ſie ſich gleich im erſten Quartale nach der Beſtättigung erklären, oder auſſer dem keinen Anſpruch mehr zu machen haben.

Neben dieſem ſoll auch dem Grund- oder Lehenherrn, wie auch dem Gutsbeſitzer wegen dem Schaden, der dem Gute durch den Bergbau geſchehen kann, und dem Gerichtsherrn wegen der entgangenen Jurisdiktion auf dem Bergwerke jedem ein Freykux ohne Verlag folgen, und zubußfrey verbaut werden. Ueber dieß aber ſoll für die Schäden, die dem Gutsbeſitzer mit Verſtürzung der Gründe, Wege und Stege, oder auf andere Art geſchehen können, auch dem Grund- oder Lehen- und Jurisdiktionsherrn keine weitere Entſchädigung verſchafft werden. Wenn ſich aber zutrüge, daß auf einem Grund eine Maaſe nicht einzubringen wäre, oder daß die Erz- und Berghalden auf eines andern Grunde gemacht werden müßten, ſo ſoll der Erb- oder Ackertheil nach unpartheyiſcher bergämtlicher Schätzung getheilet werden.

Dieſer Erbkux ſoll auch immer bey dem Gute, worauf die Zechen liegen, bleiben, und weder von dem Grund- noch Lehenherrn eingezogen, noch von dem Gute getrennet oder verkauft werden können. Hingegen ſollen die Grund- und Lehenherrſchaften, wie auch andere benachbarte ſchuldig ſeyn, den Gewerken zu den Gruben, Schächten, Stollen und andern Gebäuden unter der Erde, wie auch zu den Taggebäuden das nöthige Gruben Röſt- Kohl- und Bauholz um einen leidlichen Anſchlag folgen zu laſſen. Wenn die Gutsbeſitzer oder Grundholden ſich mit dem freyen Schadenkuxe nicht begnügen wollten, ſo ſoll ihnen wegen dem Schaden, den ſie auf ihren Gründen leiden, ſtatt des Schadenkuxes nach Erkenntniß des Bergamtes und unpartheyiſcher, eidlicher Schätzung jährlich ein billiger Abtrag von den Gewerken in dieſer Abſicht geſchehen, damit die Grundholden keine Urſache haben, an landes- oder grundherrlichen Abgaben einen Nachlaß zu fodern, weil ihnen an dem abgenommenen Grunde etwas entgeht. Doch haben ſie ſich vor dem Ausgange des erſten Quartals nach der Beſtättigung zu erklären, ob ſie wegen dem Schaden mit dem Freykuxe ſich begnügen wollen, oder nicht; denn nach dieſer Zeit ſoll keiner aus ihnen ohne Einwilligung der ſämmtlichen Gewerken zu wählen, oder an den Freykux eine Foderung zu machen haben.

Da aber auf Stollen oder andern Gebäuden in den Gruben Erzgänge überfahren würden, ſollen die Finder und Aufnehmer derſelben einen Erbkux oder Ackertheil dem Grund- und Jurisdiktionsherrn, oder Gutsbeſitzer zu geben nicht ſchuldig ſeyn. Hätten ſie aber um Schächte und Lichtlöcher abzuſinken, oder zu Halden Räume vonnöthen, ſo ſollen ſich die Gewerken um den Raum nach dem Urtheile des Bergamtes vertragen.

Der 9te Artikel.

Von den Zechen und Theilen, die andern zum Scheine zugeſchrieben werden.

Würde Jemand einem andern ſcheinweiſe auf Betrug und Vortheil Zechen oder Bergtheile zuſchreiben laſſen, und den Nutzen davon ſelbſt heimlich an ſich ziehen wollen, ſo bleiben dieſe Zechen oder Theile einer Zeche jenem, dem ſie im Gegenbuche einmal zugeſchrieben ſind.

Wenn

Wenn aber dieſer die Zeche oder die Theile nicht begehrte, oder die, denen ſie auf erdichtete Namen zugeſchrieben ſind, gar nicht vorhanden wären; dann ſollen dieſe gewerkenloſen Zechen oder Bergtheile als ein verläugnetes und verſtandenes Gut gehalten, und die Zechen Uns, die einzelnen Bergtheile aber der Gewerkſchaft heimgefallen ſeyn; auch wo hierinne Betrug oder Vervortheilung gefunden wird, der Thäter mit Ernſte geſtrafet werden.

Der 10te Artikel.

Vom Aufnehmen oder Muthen und Freymachen alter Zechen.

Wenn alte Zechen für Freyes gemuthet und aufgenommen werden wollen, iſt vorher durch ordentliches Freyfahren zu beweiſen, daß dieſe Zechen ohne Friſtverſchreibung wider die Bergwerksordnung und den folgenden 13ten Artikel unbauhaft gehalten worden, und mithin wieder in's Freye gefallen ſeyn. Hierauf iſt es dabey mit Muthen und Beſtätigen wie auf neuen Gängen zu halten. Doch ſoll das Bergamt vor der Verleihung, wenn die alten Gewerken Klage ſtellen, ihre Urſachen und Einwendungen hören, wie oder wodurch ſie glaubten, ſich bey der alten Gerechtigkeit zu erhalten. Und würden ihre Gründe nach den Bergrechten hinlänglich gefunden, ſo ſollen ſie auch dabey bleiben.

Würde aber die Zeche frey erkannt, ſo ſoll alles Gezähe an Kübeln, Kärren, Seilen, Fäuſteln, Keilhauen, Kratzen, auch der gewonnene Vorrath in der Grube nebſt allen unverlegten und im Retardate ſtehenden Bergtheilen dem Freymacher oder neuen Muther, ſo ferne er die Zeche wirklich belegt, zuſtehen. Was hingegen zu Tage gebracht, und über die Hängebank iſt, ſoll den alten Gewerken bleiben. Wollte aber der Aufnehmer die Zeche bloß des Vorrathes halber an ſich bringen und frey machen, ohne ſie zu bauen, ſo mögen ihm die Bergämter dieſes verweigern, und den Vorrath verwahren, bis Gewerken kommen, die ſie hergüblich bauen wollen.

Der 11te Artikel.

Wie ſich der Aufnehmer alter Zechen halten ſoll.

Iſt nun eine alte Zeche alſo frey gemacht, und darauf gemuthet und beſtättiget worden, ſo ſoll der Lehenträger ohne längern Verzug mit Vorwiſſen des Bergamtes eine leidliche Zubuſſe anlegen, und dieß den vorigen Gewerken bekannt machen.

Woferne nun einige aus ihnen bey dieſer Zeche ihre vorigen Theile mitbauen wollten, und die treffende Zubuſſe bis auf die nächſte Quartalsrechnung erlegten, ſollen ſie bey dieſen verzubußten Bergtheilen ungekränkt gelaſſen werden. Doch iſt der Lehenträger in dieſem Falle nicht ſchuldig, die freygemachte und aufgenommene Zeche binnen ſolcher Zeit mit Handarbeit zu belegen. Wäre aber eine Zeche über Jahr und Tag ungebaut und im Freyen gelegen, bedarf es keines Freymachens mehr, und ſoll keine Einrede der vorigen Gewerken ſtatt haben, noch der neue Aufnehmer ſie wieder zuzulaſſen verbunden ſeyn.

Der 12te Artikel.

Von Bauung des Tieſeſten, und Klaubung oder Auskuttung der Halden auf alten Zechen.

Würde eine alte Zeche wieder aufgenommen, und zu bauen angefangen, ſo hat der Aufnehmer vor andern Gebäuden das Tiefſte zu belegen, und Niemanden ſoll, wo bey dergleichen Zechen Halden ſind, vor Gewältigung des Tiefſten ſie zu kleinen, zu waſchen oder zu klauben, noch die Fürſtenerze allein zu gewinnen ohne Vorwiſſen des Bergamtes zugelaſſen ſeyn. Eben dieſes ſoll auch auf andere Zechen, ob ſie gleich vom Raſen erbaut, und niemal in's Freye gekommen ſind, wenn ſie nicht in die Teufe gebaut würden, ohne wichtige Urſache nicht vergünſtiget werden.

Der 13te Artikel.

Von Belegung und Bauhafthaltung der Zechen.

Jeder Aufnehmer ſoll nach der Beſtättigung in dem Schurfe, wo dem Bergamte der entblößte Gang vorgewieſen, und Kübel und Seil eingeworfen worden, ſein Bleiben in dem Erbſchachte nehmen und behalten; oder wenn er ſeinen Erbbau mit einem Stollen anfängt, ſein gemuthetes Lehen und ſeine Fundgrube vom Mundloche des Stollens, und zwar von dem Orte an, wo der entblößte Gang zu erſt im Geſteine zu erkennen iſt, den Berg hinan ſtrecken. Folglich ſoll er ſein geliehenes Feld mit richtiger Arbeit belegen, und ihm ohne neues Muthen, und Beſtättigen ſein Feld fortzutragen nicht erlaubt ſeyn.

Wenn nun eine Zeche nicht beſtändig wenigſt mit einem Häuer belegt, und ohne Friſtenverſchreibung in drey anfahrenden Frühſchichten nacheinander vor Ort keine Arbeit gefunden würde; ſoll ſie ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben, und wieder in Unſer Freyes gefallen, mithin jedem dieſe vom Neuen zu muthen und aufzunehmen verwilliget ſeyn. Es können auch zwo Maaſen mit einem Häuer, oder die Zechen mit ledigen Schichten und Boſen nicht bauhaft erhalten werden. Und wo ſich zeigte, daß Lehen oder Zechen wider Unſere Ordnung nicht bergläufig gebaut würden, ſollen die Vorſteher derſelben von Unſern Bergämtern gewarnet werden. Kämmen ſie aber deſſen ungeachtet Unſerer Bergordnung nicht nach, ſollen die Zechen ohne fernern Anſtand frey erkannt, und dem, der ſich darum am erſten meldet, verliehen werden.

Der 14te Artikel.

Von der Bauhafthaltung der Zechen mit Weilarbeit und Klage, Steuer, Haſpelſetzen und Wetterführen.

Wenn einer, zween bis vier Gewerken Gebäude oder Zechen hätten, ſoll ihnen zugelaſſen ſeyn, mit Vorwiſſen des Bergamtes ſelbe mit Weilarbeit alle Tage 4 Stunden (es geſchehe nun vor= oder nachmittags) bauhaft zu erhalten. Wenn aber zwo ganze Schichten hievon vergewerket wären, oder die Zeche findig würde, ſoll dieſe bergläufiger Weiſe und nach Unſerer Bergordnung gebaut werden.

So iſt es auch, wenn zu einer Zeche realiter in Bergſachen geklagt wird. Auch dieſe dingliche Klage hält alle Fundgruben, Maaſen und Stollen, die in derſelben begriffen ſind, bis zur Zeit der Hülfe bauhaft; nicht minder die in's Bergbuch verſchriebene Steuer, das Haſpelſetzen und Wetterführen; dann bey Zwittergebäuden auch das Erzpochen, Aufbereiten und Schmelzen; aber nicht das Waſſerziehen und Berglaufen, auſſer wo die Tiefeſten und Stollörter gewältiget werden.

Es ſollen auch die Zwitterzechen nach dem Vermeſſen 6 Wochen und nicht länger die Freyung haben; wo ſie aber über dieſe Zeit unbauhaft gefunden würden, und darüber bey dem Bergamte keine Friſt erlanget hätten, ſollen ſie in Unſer Freyes gefallen ſeyn.

Der 15te Artikel.

Von Friſtverſchreibungen.

Unſere Bergämter ſollen ohne ſonderbar erhebliche Urſachen, als wenn Wettermangel, Waſſernoth, Streit, Mangel der Arbeiter oder andere Hinderniſſe vorhanden, oder wenn Lichtlöcher abzuſinken wären, und bey neuen Taggebäuden, Winterszeit die Bergarbeit ohne groſſen Koſten und Nachtheil der Gewerken nicht ſo gleich angeſtellet werden könnte, Niemanden ſeine Gebäude und Lehen mit Friſten bauhaft zu erhalten geſtatten, und wenn erhebliche Urſachen ſind, nicht über zwey oder höchſtens drey, auf einmal aber nicht über ein Quartal Friſtung geben. Von denen hingegen, welche zum unleidlichen Abbruche Unſers Kammergutes und groſſen Schaden des allgemeinen Bergwerkes hiedurch andern nur das Feld zu ſperren, und ihr Alter mit Papier und Dinte zu erhalten ſuchen; nicht minder von jenen, die ihre nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen laſſen; auch von denen, die den Berg zum groſſen Beſchwerniſſe der Gebäude nicht zu Tag ausfördern, und damit die Stollen, Strecken und Schächte verſetzen, ehe ſie zur neuen Gewältigung derſelben ſich anheiſchig gemacht haben, ſollen Unſere Bergämter gar keine Friſtenverſchreibung annehmen.

Wenn Jemanden aus redlichen und erheblichen Urſachen eine oder zwo Friſten gegeben würden, und ſich unterdeſſen ein anderer meldete, der dieſe in Friſten ſtehende Zeche aufnehmen, und nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauen wollte; ſo haben Unſere Bergämter die vorige Friſtverſchreibung ohne Anſtand und Rückſicht auf die Perſon aufzukünden, und den Lehenträger oder die Gewerkſchaft zu warnen, daß ſie ihr Lehen mit Arbeit

beit belegen ſollen. Unterbliebe dieß dennoch, ſo ſoll die Fundgrube für Freyes erkannt, und der neue Aufnehmer ohne weiters damit belehnet werden.

Der 16te Artikel.

Von Muthung überfahrner Gänge und Klüfte.

Wenn Gewerken in ihrem belehnten Felde Gänge und Klüfte überfahren, ohne dieſe zu muthen und darauf auszubrechen; hingegen ein anderer ſie in Lehen aufnehmen wollte: ſollen ſie die Bergämter nicht ſogleich verleihen, ſondern zuvor den Gewerken als erſten Findern anbiethen, auch das Anſagen mit Anführung der Zeit, der Gebäude und Teufe in's Gegenbuch eintragen. Im Falle aber, daß ſie in 14 Tagen nach dem Anbothe, das nur einmal geſchehen ſoll, dieſelbe nicht mutheten und belegten; ſollen dieſe andern, die ſich darum gemeldet haben, ohne weitere Umſtände verliehen werden, und der Muther nicht ſchuldig ſeyn, Gewerken aus dieſer Zeche in die Lehenſchaft mit einzunehmen.

Der 17te Artikel.

Vom Ueberſchlagen und Vermeſſen der Zechen und Maaſen.

Würde eine Zeche mit Arbeit belegt, Kübel und Seil eingeworfen, und von den Gewerken verlangt, ihr Feld mit der verlornen Schnur zu vermeſſen; ſo ſollen es Unſere Bergämter in Gegenwart des Schichtmeiſters, Steigers, Lehenträgers und einiger Gewerken an einem dazu beſtimmten Tage nach dem Innhalte des Lehens unpartheyiſch verrichten. Bleibt nun zwiſchen zwo Maaſen eine Ueberſchaar, die keine ganze Wehr beträgt; ſo ſoll ſie den beyden zunächſt liegenden Maaſen, wenn ſie es begehrten, jeder die Hälfte zugetheilt werden; iſt aber eine ganze Wehr übrig, ſollen ſie Unſere Bergämter dem erſten Muther ſonderbar verleihen. Es kann jedoch aus Kraft der verlornen Schnur keine verbindliche Stuffe eingefället, noch ein bergüblicher Beweis darauf gegründet werden. Wenn aber eine Zeche findig wird, und Ausbeute geſchloſſen hat; dann ſoll ſelbe für maaß- und erbwürdig geachtet werden, und die Gewerken bey Strafe des Ausmeſſens ſchuldig ſeyn, ihr Feld zu ſich zu nehmen, und nach bergläufiger Weiſe ſich erblich vermeſſen zu laſſen.

Der 18te Artikel.

Vom Grubenmaaſſe.

Beym Verleihen der Fundgruben und Maaſen ſoll eine Fundgrube drey Wehren, und eine Maaſe zwo Wehren, deren jede zwey Lehen, jedes Lehen aber 7 Berglachter in die Länge und 7 Lachter in die Breite hält, zum Bergrechte haben. Eine Berglachter hingegen ſoll 6 3/4 baieriſche oder Münchnerfuß meſſen; folglich ſoll eine Fundgrube in die Länge mit 42, jede vollſtändige Maaſe aber mit 28 Lachtern; und mit 7 Lachtern in die Vierung, nämlich mit vierthalb Lachtern in's Hangende und eben ſo vielen in's Liegende ver-

vermeſſen und verlochſteinet, auch, wenn man ſie markſcheidet, in die ewige Teufe gebracht werden. Jedoch muß bey dem Vermeſſen der Gang in der Mitte freyſtehen, und an deſſen Salbändern, oder am Saume des Hangenden und Liegenden angehalten werden.

Wenn in der Muthung oder Beſtättigung das Strecken des Feldes nicht ausgedrückt, und kein Jüngerer im Felde vorhanden iſt, der dadurch beſchädiget werden könnte; ſo mag in dieſem Falle der Lehenträger bey dem Vermeſſen ſeine Fundgrube nach Gefallen ſtrecken, und das Maaß fortrücken. Auſſer dem ſoll die Fundgrube halb hinauf und halb hinunter vermeſſen, das Anhalten aber jedesmal, wo zu erſt Kübel und Seil eingeworfen wurde, genommen werden. Würde hingegen einer, ſeiner Fundgrube zum Beſten, ſeinen Bau mit einem Erbſtollen anfangen, ſoll das Anhalten an dem Orte, wo der Gang zuerſt an der Waſſerſeige augenſcheinlich zu erkennen iſt, genommen, und die Fundgrube und Maaſe das Gebürg hinan geſtrecket werden.

Der 19te Artikel.

Von der Gerechtigkeit der Zwitter-Kies- und Eiſenflötzen und Stollſtrecken.

Wenn Flötze und mächtigſchwebende oder liegende Gänge und Stockwerke erſchürfet und gemuthet würden, ſoll zur Vermeidung vieler Ungelegenheiten und Zwiſte geviertes Feld verliehen werden, und eine Fundgrube in's Geviere 28, eine Maaſe aber 14 Lachter lang und 28 breit ſeyn; das iſt: eine Fundgrube ſoll 784, und eine Maaſe 392 Quadratlachter haben, ſo, daß von dem Rundbaume des Erbſchachtes, in welchem der Finder zuerſt Kübel und Seil eingeworfen hat, zu einer Fundgrube 14 Lachter in dem obern und 14 Lachter in dem untern Stoſſe, alſo 28 Lachter nach der Länge, und eben ſo viel nach der Breite; für eine Maaſe aber in der Länge die Hälfte, nämlich 14 Lachter, und in der Breite, wie bey der Fundgrube, ebenfalls beyderſeits 14, mithin 28 Lachter, alles auf ewige Teufe gegeben und vermeſſen werden ſoll. Doch ſoll dem Aufnehmer, wie im vorgehenden Artikel erwähnet wird, auch vergönnet ſeyn, ſein Feld in die Länge und Breite nach Willen zu ſtrecken, wenn freyes Feld vorhanden iſt, und Niemanden zu nahe gekommen wird.

Der 20te Artikel.

Von den Seifenwerken und ihrer Gerechtigkeit.

Wenn Muthungen auf Seifenwerke einkommen, ſollen ſie von Unſern Bergämtern gleichfalls angenommen, jedoch vor dem Beſtättigen die Gelegenheit des Ortes wohl in Augenſchein und Ueberlegung genommen werden. Würden ſie den Gehölzen, der Wildbahn und den Flößgräben nicht beſonders ſchädlich gefunden, ſollen für eine Fundgrube und die zwo nächſten Maaſen 100 Berglachter in die Länge und 50 Lachter in die Breite vermeſſen, auch dafür vom Aufnehmen das Quatembergeld, wie es im folgenden 46ſten Artikel ver-

ordnet iſt, und der Zehend getreu abgeſtattet werden. Es ſollen auch die Seifner ihre Lehen gegen den Winter bis auf den Frühling ordentlich verſchreiben laſſen, und ſich alſo vorläufig angeben, damit die Bergämter wiſſen, welche auf künftigen Frühling ihre Seifen wieder zu belegen denken. Auſſer dem, wie auch, wenn ein Seifner den vierten Mondtag nach Oſtern ſein Gebürg nicht zu belegen und zu ſeifen anfangen, oder wo dieſes geſchehen iſt, ohne Verwilligung des Bergamtes 8 Tage hintereinander darinne nicht arbeiten würde; ſoll dieſes alsdenn wieder in Unſer Freyes gefallen ſeyn, und dem erſten, der es begehrt, verliehen werden; wie es die Seifenordnung, die Wir im nöthigen Falle zu errichten vorhaben, mit mehrerm zeigen wird.

Der 21te Artikel.

Daß nützliche Gebäude ſollen angeſtellt, und der Berg aus den Gruben zu Tag ausgefördert werden.

Unſere Bergämter ſollen fleiſſige Obſicht tragen, daß nützliche Gebäude angeſtellt, und unnütze abgeſchaft, die Gruben mit Raub nicht verwüſtet, aller Berg, ſo viel möglich und den Gruben nützlich iſt, an Tag gefördert, die Bergkäſten geſchonet, auch die Anbrüche und guten Anweiſungen in den Gruben nicht verlaſſen, verſetzt oder verhaut, und ohne vorgegangene Beſichtigung und Gutheiſſung des Bergamtes, daß es dem Bergwerke unſchädlich ſey, keine Schächte, Strecken, Stollen, Tiefeſte oder andere Oerter mit Berg verſtürzet werden. Auch ſind die nothwendigen Bergfeſten fleiſſig zu verſtuffen, und den neuen Steigern jedesmal vorzuzeigen.

Wenn ſich aber Jemand unterfangen würde, ſowohl anſtehende als erſchrottene Gänge und Anbrüche auf betrügeriſche Weiſe zu verſetzen, oder ſonſt heimlich zu halten, auch die Bergfeſten vorſetzlich entzwey zu hauen, oder Oerter ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Bergamtes zu verhauen und zu verſtürzen; ſo ſoll er nach Geſtalt der Umſtände am Leib und Gute geſtrafet, und zur neuen Gewältigung der verſtürzten Oerter angehalten werden. Jenem hingegen, der dieſe verſetzten Gänge und Anbrüche anſagen, und augenſcheinig machen wird, ſoll nach Beſchaffenheit der Erze gleich denen, die findige Gänge erſchürfet haben, eine Belohnung zuerkannt werden, woferne er anders nicht ſelbſt dieſe Gebäude zu der Zeit unter den Händen gehabt hat, da die Verſtürzung geſchehen iſt.

Der 22te Artikel.

Von den Lehenſchaften.

Die Lehenſchaften ſind eine Verwüſtung des Bergwerkes; ſie bauen gemeiniglich nur auf den Raub, verſtürzen die Tiefeſten und Strecken mit Berg, da oft noch gute Anbrüche und Erze könnten erbaut werden; erhalten weder Schächte noch Stollen in baulichen Würden, wodurch den Bergwerken dann nichts anders als den Untergang zu gewarten, bevorſteht. Es ſoll alſo ganze Zechen zu verpachten, oder Berggruben auf Lehenſchaft zu verlaſſen völlig abgeſchaft und verbothen ſeyn. Den Gewerkſchaften aber ſoll erlaubt bleiben, ihre Zechen, wenn ſie es ſelbſt nicht mehr bauen wollten, an andere erblich zu geben und zu verkaufen,

oder

oder mit Vorwiſſen des Bergamtes nach dem Innhalte des 105ten Artikels dieſer Ordnung gar aufzulaſſen. Hingegen ſteht jeder Gewerkſchaft frey, ſo lange ſie ihre Zechen nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauhaft erhält, und nicht in's Freye kommen läßt, ihre Halden mit Vorwiſſen des Bergamtes auf Lehenſchaft zu verleihen, oder andern käuflich hinüber zu laſſen.

Der 23te Artikel.

Von der Beſtellung der Schichtmeiſter und Steiger, und ihrem Lohne.

Jeder Aufnehmer oder Lehenträger kann zwar mit Beyſtimmung des meiſten Theiles ſeiner Mitgewerken einem tauglichen Schichtmeiſter und Steiger ſeine Zeche vertrauen; doch haben Unſere Bergämter fleiſſig acht zu geben, daß kein träger unverſtändiger und ungetreuer Schichtmeiſter oder Steiger angenommen werde. Es ſoll ihnen auch nach Gutachten und Urtheil der Bergämter ein billiger und leidlicher Lohn, wenn ſie ſich mit den Gewerken nicht vorhin hierüber verglichen haben, geſetzet; nicht weniger von denſelben die Eidespflicht, wie die Formel am Ende dieſer Ordnung angehängt iſt, abgelegt, und nach Erheiſchung der Umſtände hinlänglicher Vorſtand, und reale oder perſönliche Kaution geleiſtet werden, damit ſich die Gewerken und Jedermann, dem ſie verpflichtet, und alſo wegen Betrug oder Nachläſſigkeit Erſatz des Schadens ſchuldig ſind, daran erholen könne. Dabey aber ſoll die verwirkte Strafe, wenn ſie eines Betruges oder einer Untreue überführet werden, keines Weges gehoben und erlaſſen ſeyn. Es haben jedoch Unſere Bergämter die Aufnahme jedesmal vor der Verpflichtung zu Unſerm Bergwerkskollegium Unſerer gnädigſten Genehmigung wegen gehorſamſt zu berichten.

Der 24te Artikel.

Von der Entſetzung der Steiger und Schichtmeiſter.

Weder die ſämmtlichen Gewerken, noch einer aus ihnen allein ſollen Macht haben, einen Schichtmeiſter oder Steiger ohne Vorwiſſen und Beyſtimmung Unſerer Bergämter ſeines Dienſtes zu entſetzen; ſondern, wenn wider ſie eine rechtmäſſige Beſchwerde vorhanden iſt, ſollen ſie es bey den Bergämtern ordentlich anbringen, und hierüber die Verhandlung der Gebühre erwarten. Würde hingegen ein Steiger oder Schichtmeiſter von den Bergämtern untreu und nachläſſig gefunden, ſollen ſie Gewalt haben, ihn mit oder ohne Willen der Gewerken zu entſetzen; doch ſollen ſie es gleichfalls vorher einberichten. Aus bloſſem Neide derſelben aber, wo nicht Betrug, Untreue oder Unfleiß an ihm bemerket wird, den Gewerken allein zu Gefallen ſoll keiner entſetzet werden.

Der 25te Artikel.

Wie viele Zechen ein Schichtmeiſter verſehen könne.

Keinem Schichtmeiſter ſollen über 5 oder 6 nahe bey einander liegende Zechen, wovon er Lohn und darauf Anſchnitt hat, zu verweſen geſtattet werden; doch daß darunter

über zwo nicht in Ausbeute und ſtäter Schmelzarbeit ſtehen. Wo aber zur Zeit ſeiner Verweſung mehrere dazu gelangten; ſo mag er ſie wohl, ſo lange er ihnen ohne erhebliche Klage der Gewerken und Verſäumniß der andern zur Genüge vorſtehen kann, auf Gutheiſſen des Bergamtes beybehalten. Würden auch zween oder mehrere Gewerken eine oder mehrere Zechen bauen, und ſie zugleich oder einer von ihnen dieſe als Schichtmeiſter vertreten wollen; ſoll es ihnen, wenn ſie die gebührende Pflicht ablegen, und gleich andern Schichtmeiſtern ordentliche Anſchnittregiſter und Quartalsrechnungen halten, verwilliget ſeyn. Dagegen aber haben die Bergämter nicht zuzugeben, daß zwo Zechen mit einem Namen benannt werden.

Der 26te Artikel.

Wie die Schichtmeiſter der Gewerken Geld und anderes zu bewahren, und ſich im Kaufen zu verhalten haben.

Die Schichtmeiſter ſollen, was ſie der Gewerken wegen einnehmen und empfangen, getreu und wohl verwahren; der Gewerken Sache und Gebäude, auch was man dazu bedarf, auf's Nützlichſte beſtellen; alles, was bey den Zechen gebraucht wird, es ſey Inslicht, Stahl, Eiſen, Pulver, Seile, Kärren, Tröge, Kübel, Holz, Bretter, Nägel und alles Andere um der Gewerken Geld auf das Nächſte, doch nicht anders als mit des Bergamtes Vorwiſſen kaufen; jedes Stück in ihrer Rechnung gemäß dem 30ſten Artikel unter ſonderbaren Kapiteln oder Rubriken ſetzen; was erkauft und wieder angewandt wird, und noch im Vorrathe bleibt, getreu aufzeichnen, und ſich hierinne nicht im Geringſten einer Gefährde theilhaft machen. So ſoll es auch mit dem Hütenvorrathe verſtanden werden. Es haben auch die Schichtmeiſter den Gewerken die Regiſter, ſo oft ſie es begehren, um ſich der Nothdurft nach darinne zu erſehen, ohne Weigerung zuzuſtellen, und auf Verlangen von der Beſchaffenheit der Zechen zuverläſſige Nachricht zu geben.

Der 27te Artikel.

Wie der Schichtmeiſter auf den Steiger acht geben, und ſeine Zechen befahren ſoll.

Jeder Schichtmeiſter ſoll alle 8 Tage, wo es nicht öfter möglich iſt, ſeiner Gewerken Zechen befahren, und fleiſſig nachſehen, daß ſich der Steiger mit ſeiner Arbeit und ſeinen Gebäuden nach Unſerer Ordnung mit Aus- und Anfahren und allem Andern getreu halte, und den Häuern wohl auffehe, daß ſie rechte Schichten halten; jenen aber, welche dieſem entgegen handeln, ſoll der Lohn aufgehoben, und nach Geſtalt der Umſtände zur weitern Beſtrafung ſelbe dem Bergamte angedeutet werden.

Und da ein Schichtmeiſter in 14 Tagen ſeiner innhabenden Zechen eine oder mehrere nicht ſelbſt befahren würde; ſoll ihm das Bergamt, ſo oft es geſchieht, ſeinen Lohn von jenen Zechen, die er nicht befahren hat, dieſe Woche aufheben und nicht folgen laſſen. Wenn aber einer das ganze Quartal vorüber gehen lieſſe, ohne ſie zu befahren; dem ſollen die Regiſter genommen, und die Zeche mit einem andern Schichtmeiſter verſehen werden.

Doch im Falle, daß ein Schichtmeiſter Schwachheit oder Leibesunvermögenheit halber dieß nicht erfüllen könnte, ſoll er mit Vorwiſſen und Nachlaſſung des Bergamtes, durch

einen andern Schichtmeiſter oder tüchtigen Bergmann ſeine Gebäude befahren zu laſſen, die Begünſtigung haben.

Der 28te Artikel.

Vom Anſchnitte und Lohnen.

Alle Schichtmeiſter und Steiger ſollen alle 8 oder längſtens 14 Tage in Anſchnitt gehen, dabey alle Berg- und Hütenköſten, und was ſonſt die Woche über auf die Zeche ergangen, ſtückweiſe; auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und was jeder gearbeitet, auch wofür der Lohn gegeben worden, eigentlich anzeigen; dann einen ordentlichen Anſchnittzettel hierüber zu dem Bergamte, wenn dieſes von der Zeche nicht zu weit entfernet iſt, übergeben. Dieß hat ihn bis zur nächſten Quartalsrechnung wohl zu verwahren, und ſodann gegen die Rechnung zu halten.

Es ſollen auch die Schichtmeiſter in Gegenwart der Steiger vor oder nach dem Anſchneiden allen Arbeitern (welche, wo möglich jederzeit ſelbſt gegenwärtig ſeyn ſollen) und Handwerksleuten in guter Münze, und keines Weges in andern Waaren fleiſſig lohnen, und ſelben weder viel noch wenig an dem Lohne aufſchlagen; im widrigen Falle aber ſoll das Bergamt ſie zur förderlichen Bezahlung anhalten. Welcher Arbeiter hingegen ſeinen Lohn freywillig aufſchlagen läßt, dem ſoll nachhin auf ſein Anſuchen nicht mehr dazu verholfen werden.

Der 29te Artikel.

Die Steiger ſollen Inslicht und Eiſen nach dem Gewichte empfangen, und nichts weiter verleihen.

Die Schichtmeiſter haben ihren Steigern jedesmal ſelbſt Inslicht und Eiſen nach dem Gewichte zu reichen, und ſelbes in der Rechnung einzutragen; auſſer dem aber, ehe die Steiger dieſe und andere Bedürfniſſe von ihnen wirklich empfangen haben, nicht im Geringſten etwas in Anſchnitt zu bringen, oder auf die Zeche als eine Ausgabe verſchreiben zu laſſen. So ſollen auch die Schichtmeiſter und Steiger von einer Zeche auf die andere weder Geld, Inslicht, Eiſen, noch andere Vorräthe ohne Zulaſſung des Bergamtes verleihen; auch keinen andern, der bey dem Bergwerke kein Mitgewerke iſt, ohne Vorwiſſen der Bergbeamten in ihre Zechen und Gruben fahren laſſen. Wenn aber ein Mitgewerk die Gruben befahren wollte, ſoll es ihm mit Vorwiſſen Unſerer Beamten allezeit unverwehrt ſeyn.

Der 30te Artikel.

Von Quartalsrechnungen.

Jeder Schichtmeiſter oder Vorſteher der Zechen ſoll alle Vierteljahre auf den Sonnabend vor jedem Quartale ſeine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ſchlieſſen; zuerſt eigentlich und deutlich alles Geld und allen Vorrath an Metalle, Erze, Inslicht, Ei-

ſen, Pulver, Holz, Brettern, Seilen, Gefäſſen, und alles Andere, was er von den Gewerken oder ſonſt empfangen, zur Einnahme ſetzen: hernach was er für die Zechen oder ſonſt zu der Gewerken Nutzen ausgegeben; was, wie viel, wann und von wem er es gekauft, wie er die erkaufte Waare wieder von ſich gebracht, und was auf die Arbeiter, welche allezeit zu benennen ſind, ergangen iſt; und was zuletzt im Vorrathe geblieben, ordentlich beſchreiben, mithin alle Quartale eine vollſtändige Rechnung ablegen, und zu Unſern Bergämtern übergeben. Dieſe haben die Rechnungen mit Fleiß durchzugehen, wie jedes Vierteljahr den Gewerken vorgeſtanden, und mit ihrem Gute gehandelt worden, zu überlegen, und im Falle, daß durch Nachläſſigkeit oder Verſäumniß ein Schaden und Nachtheil entſtanden wäre, nach Geſtalt der Umſtände die Fehligen zur Erſetzung anzuhalten, auch für die Zukunft Abſtellung zu machen.

Wir verwilligen auch hiemit, daß nicht nur alle Berg- und Hütenleute, welche in Schichten oder im Wochenlohne ſtehen, ſondern auch Andere, welche Bergwerksbedürfniſſe liefern, und um die empfangene Bezahlung zur Belegung der Bergwerksrechnungen Scheine auszuſtellen haben, von dem Gebrauche des Siegel- oder Stempelpapiers durchgehends befreyt ſeyn ſollen. Hierunter ſind aber andere Fälle, welche keine Berg- und Hütenwerkskoſten betreffen, und in die Bergwerksrechnungen nicht einlaufen, nicht zu verſtehen.

Der 31te Artikel.

Die Schichtmeiſter ſollen ſich zuvor mit den Zehendämtern wegen dem Zehende und Anderm berechnen.

Wenn ein Schichtmeiſter oder Vorſteher der Zechen Silber oder ein anderes Metall, von welchem Wir Uns den Vorkauf bedungen haben, zu Unſern Berg- oder Zehendämtern übergeben, und zur Verlegung der Zechen von ſelben Vorſchuß empfangen hätte; ſoll er vor der Rechnung hierüber mit den gemeldten Aemtern die gebührende Abrechnung pflegen; ſo auch wegen dem Uns zugehörigen Zehende oder andern Gebühren, die er jederzeit bey Strafe der Kaſſation redlich anzuzeigen hat, damit ſie hierauf in ſeine Rechnung von ihm gebracht, und wenn ſo viel Ueberſchuß vorhanden, daß hievon nach dem folgenden 33ſten Artikel Ausbeute geſchloſſen werden kann, die Austheilung hierüber geſchehen möge.

Der 32te Artikel.

Die Schichtmeiſter ſollen nicht zuviel aus den Zehenden nehmen, und ihren Gewerken nichts ſchuldig bleiben.

Und hat ein Schichtmeiſter, wie geſagt wurde, einen Vorrath Silber, oder anderes Metall im Zehendamte; ſoll er bey ſchwerer Strafe wöchentlich oder lohntäglich nicht mehr davon nehmen, als er zur Berg- und Hütenkoſt, oder andern Nothwendigkeiten braucht.

Damit auch Uns und den Gewerken hierinne deſto treuer aufgeſehen werde, wollen Wir Unſerm Gegenſchreiber, oder einem andern ernſtlich befehlen, alle Sonnabende nach dem Anſchneiden der Schichtmeiſter Anſchnittzettel zu überſehen, und gegen das Zehendbuch zu halten. Und wenn einer oder mehrere gefunden würden, welche über die erfoderliche Berg- und Hütenkoſt zuviel aus den Zehenden genommen hätten, ſo ſollen ſie Unſern Berg-

ämtern

ämtern in unnachläßliche Strafe verfallen ſeyn. Auch, wenn ſich in den Quartalsrechnungen zeigte, daß ein Schichtmeiſter ſeinen Gewerken einen merklichen Reſt ſchuldig bliebe; ſoll er dieſen mit der Rechnung ohne Abgang übergeben, oder im widrigen Falle bis zur Abführung der Schuld nicht von dannen gelaſſen, auch nach den Umſtänden des Dienſtes entſetzet, oder mit anderer ernſter Strafe hergenommen werden.

Der 33te Artikel.

Von Schlüſſung der Ausbeute, und was ſich dahin nicht erſtrecket.

Fände ſich nun in der Rechnung, daß von dem ausgebrachten Metalle oder den Mineralien ſo viel Ueberlauf vorhanden wäre, daß auf einen Kux 2 fl. Ausbeute gegeben werden könnten, ſoll ſie hiernach geſchloſſen werden, und auf die geordnete Rechnung die Austheilung hierüber geſchehen. Was übrig bleibt, und ſich auf den obigen Geldbetrag über die Ausbeutſchlüſſung nicht erſtrecket, ſoll den Gewerken zu Gute als ein Vorrath zum künftigen Verlage verwahret, und in der nächſten Rechnung wieder zur Einnahme genommen werden.

Doch haben die Bergämter darauf acht zu geben, daß, wo es möglich, wenigſt jederzeit ſo viel im Vorrathe behalten werde, damit die Zeche davon bis zur nächſten Rechnung nach Nothdurft verſehen, und die Berg- Poch- und Hütenköſten für das künftige Quartal, oder nach den Umſtänden auch auf längere Zeit beſtritten werden können. Ueberhaupt ſoll der Bergmeiſter mehr auf Erzvorräthe und auf eine beſtändige, als auf eine groſſe Ausbeute ſehen; folglich die zu groſſe Ausbeute einſchrenken, und dafür die Dauer derſelben veranlaſſen.

Der 34te Artikel.

Von Anlegung der Zubuſſe.

Wenn ein Schichtmeiſter oder Vorſteher der Zechen ſeine Rechnung, wie vorher angezeigt worden, hergeſtellt und überreicht hat, und ſo viel Vorrath nicht bleibt, daß er ſeine Zechen bis zur nächſten Rechnung nach Nothdurft verlegen kann; ſo ſoll nach Ermeſſen Unſerer Bergämter für das künftige Quartal ohne längern Anſtand eine leidliche Zubuſſe angelegt, und hierüber von dem Bergamte ein ordentlicher Zubußzettel oder Zubußbrief gefertiget werden.

Dieſe Zubuſſe hat der Schichtmeiſter den Gewerken oder Verlegern längſtens mit Nro 2 des Quartals ſchriftlich zu wiſſen zu machen; die Gewerken aber ſelbe binnen 4 Wochen darauf, oder mit Nro 6 desſelben Quartals ohne Weigerung abzuführen, wenn ſie nicht nach dem weitern Innhalte des folgenden Artikels des Retardats gewärtig ſeyn ſollen.

Der 35te Artikel.

Vom Retardate oder Drangſale.

Wenn nun ein oder mehrere Gewerken, worunter auch die Grund- und Jurisdiktionsherrn und die Gutsbeſitzer, die ihre Erbkuxe auf ihren eigenen Verlag mitbauen

wollen, verſtanden ſind, die angelegten Zubuſſen binnen den gemeldten 4 Wochen oder längſtens mit Nro 6 des Quartals nicht entrichten, oder doch wenigſt binnen dieſer Zeit auf den Zubußzetteln mit einem namhaften Erlage ſich nicht anhängig machen, und dann bis zum Ende des Quartals die völlige Zubuſſe nicht abführen würden; ſollen ſie ihrer Theile nachhin vollends verluſtiget ſeyn, und bey der folgenden Rechnung im Gewerkenverzeichniſſe zurücke geſezet werden. Dieß ſoll ſo viel gelten, als wenn dieſe Theile ordentlich in's Retardat überantwortet worden, und darinne verſtanden wären. Es haben auch Unſere Beamte hierinne keinen, wer der ſey, im Geringſten zu ſchonen; ſondern jederzeit ohne Anſehung der Perſon ſcharfes Retardat zu halten.

Der 36te Artikel.

Wie es mit den unverlegten, und in das Retardat verfallenen Bergtheilen zu halten ſey.

Die auf dieſe Art verluſtigten und in's Retardat verfallenen Bergtheile fallen den übrigen Gewerken heim, und ſoll ohne ihren einſtimmigen Willen und der Bergämter Vorwiſſen keiner von den zurück, und in's Retardat geſetzten zu den retardirten Bergtheilen wieder gelaſſen werden; ſondern ſie ſollen den übrigen verlegten Gewerken zu Gute auf das Theuerſte verkauft; oder wenn ſich kein Käufer darum fände, um d[illegible] ausſtändige Zubuſſe; oder, da auch dieſes nicht ſeyn könnte, ſo gut als möglich vergewerk[illegible] werden; jedoch, daß auf dieſen Fall den verzubußten Gewerken dieſer Zeche jederzeit der Vorzug bleiben ſoll.

Im Falle, daß die Gewerken verlangten, dieſe Retardatkuxe ſtatt des Verkaufes oder der anderwärtigen Vergebung, der geſammten verlegten Gewerkſchaft zuſchreiben zu laſſen, oder ſie nach Verhältniß der Antheile auszutheilen: ſoll dieſem ſtatt gegeben, die Austheilung aber ohne Vorwiſſen des Bergamtes und der verlegten Gewerken nicht vorgenommen werden; wie auch keiner einen ſolchen retardirten Kux wider ſeinen Willen anzunehmen verbunden, wohl aber gehalten ſeyn ſoll, in dieſem Falle denſelben ordentlich loszuſagen, oder widrigenfalls die hierauf angelegten Zubuſſen zu entrichten.

Der 37te Artikel.

Die Schichtmeiſter ſollen keine Gewerken mit der Zubuſſe auf ſich nehmen.

Es kann kein Schichtmeiſter oder Vorſteher der Zechen Gewerken mit der Zubuſſe auf ſich nehmen, noch über die benannte Zeit des Retardates Friſt geben. Wer aber dawider handelt, ſoll dieſe Zubuſſe von dem Seinigen zu erlegen, und zu verreichen ſchuldig ſeyn. Dagegen ſteht ihm bevor, ſeiner verlegten Zubuſſen halber ſich an den losgeſagten Bergtheilen, wenn die Gewerken gegen die Wiedererſtattung dieſe nicht ſelbſt verlangen, zu erholen.

Würde aber ein Schichtmeiſter auf Begehren ſeiner Gewerken Zubuſſe verlegen, und ſelbe von ihnen nicht wieder erhalten können; ſo mögen ihm auf gemachte Inſtanz bey dem Bergamte die Bergtheile bis zur vollſtändigen Befriedigung unterpfändlich verſchrieben werden.

Der 38te Artikel.

Wie die Schichtmeiſter zwiſchen den Quartalen ſich der Zubuſſe erholen, die Zechen erhalten, und ihre Auslage erlangen ſollen.

Begäbe ſich, daß einem Schichtmeiſter zwiſchen der Zeit der Rechnung auf ſeiner Gewerken Zeche Geld mangelte, entweder weil die angelegten Zubuſſen nicht eingekommen ſind, oder die eingekommenen nicht zugereicht haben; ſo mag der Schichtmeiſter, die Zeche zu erhalten, mit Vorwiſſen und Gutheiſſen des Bergamtes ſo viele Schulden auf die Zeche machen, als dieſe bis auf die nächſte Rechnung der Nothdurft nach zu verlegen, nöthig ſeyn wird. Und würde der Schichtmeiſter über ſein dargelegtes Geld oder die gemachten Schulden auf die folgende Quatember nicht befriediget, ſoll ihm das Bergamt zu der Zeche oder den losgeſagten Bergtheilen auf ſein Verlangen gebührend helfen; doch ſelbem zur Belegung der Zeche bis auf das andere Quartal darnach Friſt geben.

Wenn aber nach dieſem die Zeche unbauhaft gelaſſen, und dabey nicht nach dieſer Ordnung verfahren würde; dann ſoll die Zeche als in's Freye gefallen, andern ohne Schulden verliehen werden.

Welcher Schichtmeiſter hingegen ohne Willen und Zulaſſung des Bergamtes Schulden auf Zechen machte, dem ſoll zu ſelber Zeche, oder zu ſelbem Gelde nicht verholfen werden. Und bleibt die Zeche liegen, und wird nachhin von andern wieder aufgenommen; ſoll ihm vom neuen Muther keine Schuld darauf bezahlt werden dürfen.

Der 39te Artikel.

Wie in den Zechen, die zwiſchen Quartalen liegen bleiben, die Theile erhalten werden mögen.

Es ſoll auch Niemand, der ſeine Theile nach der vorberührten Ordnung auf jede Rechnung mit Zubuſſe verleget, dieſe ſeine Theile verſäumen oder verlieren; obwohl zwiſchen dieſer und der folgenden Rechnung die Zeche liegen bliebe, und dann von andern wieder gemuthet würde: ſondern er ſoll allerdings zu bleiben haben, wenn er dem 11ten Artikel dieſer Ordnung gemäß die von dem neuen Aufnehmer angelegte Zubuſſe bis auf die folgende Rechnung geben wird. Damit aber der neue Muther deßhalb nicht verkürzet werde; ſo ſoll Niemand gedrungen ſeyn, dergleichen Zechen, die zwiſchen der Rechnung liegen blieben, und wieder gemuthet würden, binnen ſolcher Zeit mit Arbeit zu belegen: ſondern dem Lehenträger ſtehet frey, das neuaufgenommene Lehen zu bauen, oder bis zur gemeldten nächſten Rechnung unbelegt zu laſſen, damit er wiſſen könne, welche von den vorigen Gewerken ihre vorhin gehabten Theile durch Abſtattung der neuangelegten Zubuſſe behalten und mitbauen wollen.

Der 40te Artikel.

Wie es mit den Zubuſſen der verarreſtirten, oder in der Klage ſtehenden Bergtheile zu halten ſey.

Wenn Bergtheile mit Arreſt belegt wären, oder ſonſt in Klage ſtünden; iſt der Beklagte ſchuldig, bis zum Abtrage der Sachen die Zubuſſen zu entrichten. Wenn er aber dieß unterlieſſe, hat der Schichtmeiſter, ehe er die ſtreitigen Theile in's Retardat ſetzet, dem Kläger anzuzeigen, daß die Theile nicht verleget werden, mit der Ermahnung, daß er die Zubuſſen erlegen möchte; widrigenfalls die Theile in's Retardat geſetzet werden müßten. Will nun der Kläger ſein gehofftes Recht erhalten; ſo muß er dieſes befolgen, und die Zubuſſe wirklich bezahlen; doch ſoll er dabey befugt ſeyn, bey dem Bergamte hierauf anzuſuchen, daß ihm dieſes durch den Gegenſchreiber die in Anſpruch genommenen Bergtheile, welche von dem Beklagten nicht verzubußt worden, zuſchreiben laſſe.

Der 41te Artikel.

Von der Erlegung der Zubuſſen von verpfändeten Bergtheilen.

Auch iſt, wenn Jemandes Bergtheile bey dem Bergamte unterpfändlich verſchrieben wären, und von dem Schuldner die angelegten Zubuſſen nicht abgeführet würden, der Hypothekarius, dem die Bergtheile verſchrieben ſind, verbunden, woferne er ſein Pfand nicht verlieren will, die Zubuſſe zu erlegen; widrigenfalls verſtehen ſich die Theile in's Retardat, und der Pfandinnhaber iſt nicht befugt, ſeine Foderung bey der Zeche ferner zu ſuchen; ſondern dießfalls muß er ſeinen Schuldner perſönlich belangen. Hingegen aber hat er auch, wenn er anſtatt des Schuldners Verlag zu machen verſprochen hat, ſelbem als Eigenthumsherrn wegen dem verurſachten Verluſte Genugthuung zu leiſten.

Der 42te Artikel.

Wie es mit den Zubuſſen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile zu halten ſey.

Wenn Bergtheile gekauft oder verkauft werden, und von den kontrahierenden Theilen wegen Abſtattung der Zubuſſen nichts Beſonderes verglichen worden; iſt vor allen auf die Zeit des geſchloſſenen Kaufes oder Kontraktes zu ſehen. Iſt ſelber vor dem Retardate, oder der Quartalsrechnung geſchehen, ſoll von dem Käufer; hingegen, wenn der Kontrakt nach dem Retardate oder der Quartalsrechnung geſchloſſen worden, von dem Verkäufer die Zubuſſe erleget werden. Dieſen Verſtand hat es auch mit den Ausbeuten, welche, wenn der Kontrakt vor der geſchloſſenen Ausbeute getroffen worden, dem Käufer; nach geſchloſſener Ausbeute aber dem Verkäufer zuſtändig ſeyn ſoll, es wäre denn beym Kaufe anders verabredet und ausgemacht worden.

Der 43te Artikel.

Wie alle Rechnungen in einen Rezeß zu bringen ſeyn.

Wenn die Quartalsrechnungen geſchehen, ſollen bey den Bergämtern durch die aufgeſtellten Rezeß- oder Gegenſchreiber alle abgelegte Rechnungen der Schichtmeiſter in einen ſummariſchen Rezeß und Begriff gebracht, und zugleich darinne ſpezifizirt werden: die Zechen, jedes Schichtmeiſters Name und Lohn; was den Gewerken im Vorrathe, oder was ſie ſchuldig bleiben; wie viele Kuxe vergewerket, auch wie viel in Silber, Kupfer, Bley, Glätte oder anderm das Quartal über ausgebracht, hingegen aber an Berg- und Hütenköſten beſtritten, was zur Ausbeute geſchloſſen, und auf Zubuſſe angelegt worden.

Dieſer Rezeß ſoll auch allezeit in Duplo verfaßt, und davon einer bey dem Bergamte nebſt den Regiſtern verwahret; der andere aber zu Unſerm Bergwerkskollegium mit einem kurzen und zuverläſſigen Aufſtande über die ſämmtlichen Bergwerke und Gebäude, die ſich in ihrem Bergamtsbezirke befinden, alle Quartale eingeſandt werden.

Der 44te Artikel.

Daß alle Zechen verrezeſſiret werden ſollen.

Alle Zechen, ſie werden gebaut, oder mit Friſt und Steuer erhalten, ſollen jedes Quartal durch die Schichtmeiſter oder Vorſteher derſelben verrechnet und verrezeſſiret werden. Wenn aber eine oder mehrere Zechen in zwey Quartalen nicht verrezeſſiret würden, ſoll der Schichtmeiſter von dem erſten Quartale 5, von dem zweyten aber 10 fl. ohne Nachlaß zur Strafe bezahlen, und hiedurch ſeine Zeche bey dem vorigen Alter erhalten. Wenn aber eine Zeche in drey Quartalen nicht verrezeſſiret würde, ſoll ſie unmittelbar in's Freye gefallen ſeyn, und ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben; auch ſoll ſie ohne vorgegangenes Freymachen dem erſten Muther, der ſich darum meldet, verliehen werden.

Und was von dergleichen Geldern und Buſſen einkömmt, haben Unſere Bergämter in treue Verrechnung zu bringen, und ſoll zur allgemeinen Nothdurft des Bergwerkes verwandt werden.

Der 45te Artikel.

Daß auch die Zechen, die zwiſchen den Quartalen liegen bleiben, zu verrezeſſiren ſeyn.

Wenn Zechen oder Stollen zwiſchen zwo Rechnungen liegen blieben, ſoll der Schichtmeiſter nichts deſto weniger alle Einnahmen und Ausgaben von der letzten Rechnung an bis zum Auflaſſen bey der nächſt darauf folgenden Rechnungszeit, wie es von andern Zechen geſchieht, gebührend berechnen, und was im Vorrathe bleibt, nach Anweiſung Unſers Bergamtes getreu hinterlegen, welches auch zum gemeinen Nutzen des Bergbaues verwandt werden ſoll.

Deßgleichen hat jeder Aufnehmer einer Zeche, die zwiſchen den Quartalen liegen blieb, die angelegte, und von den vorigen Gewerken allenfalls erhaltene Zubuſſe bey der beſtimmten Rechnungszeit getreu zu verrechnen.

Der 46te Artikel.

Vom Quatembergelde.

Von jeder Zeche oder Maaſe, ſie werden gebaut, oder mit Friſt und Feder erhalten, ſoll Uns als regierendem Landesfürſten zur Anerkennung des Lehens bey jeder Rechnung zum Quatembergelde 7 Groſchen, von den Eiſenſteingruben und Flötzen aber 5 Groſchen gegeben werden. Mit der Anlage und Verrechnung derſelben hat es die vorige Meynung. Wenn Erbſtollen Maaſen hätten, ſoll das Quatembergeld von den Maaſen allein gegeben werden; im widrigen Falle, wenn ſie nämlich keine Maaſen haben, ſind vom Stollen 6 Groſchen zu reichen. Doch ſoll man das erſte Quartal nach der Aufnahme dieſes Quatembergeldes durchgehends befreyt ſeyn.

Der 47te Artikel.

Von der Beſtellung der Steiger.

Keiner, der nicht wohl mit Zimmern umgehen, und auf feſtem Geſteine arbeiten kann, und ſich auf Gänge und Klüfte, Scheiden, Pochen, Waſchen, Sichern, Aufbereitung der Erze, dann die Siebarbeit wohl verſteht, ſoll zu einem Steiger gefördert oder angenommen werden; weil in den Berggruben am Zimmern viel gelegen iſt, und die Arbeiter, die das feſte Geſtein nicht anzugreifen wiſſen, unterwieſen werden müſſen.

Es ſoll auch keinem Steiger ohne beſondere Begünſtigung und erhebliche Urſache mehr als eine Zeche zu verweſen zugelaſſen werden, und der Steiger zu dem Schichtmeiſter kein Bruder oder ſonſt naher Verwandter ſeyn, noch mit ſelbem in gar zugroſſer Gemeinſchaft ſtehen, wodurch den Gewerken ein Nachtheil zugezogen werden könnte.

Der 48te Artikel.

Von der Steiger Verrichtung.

Jeder Steiger ſoll alle anfahrende Schichten zu rechter Zeit auf den Zechen gegenwärtig ſeyn, und aufſehen, daß die Häuer und Arbeiter zu rechter Zeit anfahren, und rechte Schicht halten, den Gewerken zum Nutzen getreu arbeiten, und die Gedinge redlich auffahren. Deßwegen ſoll er ihnen öfter nachfahren, denen, die dagegen handeln, es ernſtlich verweiſen, und ſelbe den Bergbeamten zur Beſtrafung, und dem Schichtmeiſter zur Aufhebung des Lohnes anſagen; nicht minder bey ernſter Strafe keinen guten Mondtag, noch ſonſt unter der Woche Bierſchichten geſtatten; jene aber, die dergleichen machen, ſelbe Woche vollends ausfeyern, und ohne Nachlaſſung der Bergbeamten nicht mehr anfahren laſſen.

Er ſoll auch ſeine Gruben fleiſſig befahren, die Häuer in der Grube auf dem Stroſſen und Schlegel wohl unterweiſen, und acht haben, daß die Erze richtig ausgehalten und geſchieden werden, und nicht mit in dem Berge fortgehen.

Nicht minder ſoll er auf die zufälligen Geſchicke, Klüfte und Gänge fleiſſig aufſehen, ihnen zu der Gewerken Nutzen nachbrechen, des Ganges Streichen unverrückt nachſetzen, und ſich mit Abteufen, Auffahren, Verſtroſſen, Verſchrämen, Zuführen, Auslängen, Ueberſichbrechen, Aufgewältigen, Verzimmern und nützlicher Feldörtertreibung der Gebühre

nach

nach verhalten; auch ohne Vorwiſſen des Schichtmeiſters, oder aus Mißgunſt keinen Arbeiter an- und ablegen, noch ſonſt aus Freundſchaft oder Feindſchaft etwas zum Nachtheile der Zechen unternehmen.

Der 49te Artikel.

Wie die Schichten ſollen gehalten werden.

Wenn bey einem Bergwerke auf drey Drittel oder mit achtſtündigen Schichten gearbeitet wird, ſoll von den Achtſtündnern die Frühſchicht von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, die Nachmittagsſchicht von 12 Uhr bis 8 Uhr Abends, und die Nachtſchicht von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens verfahren werden.

Wo hingegen die langen oder Tagſchichten eingeführet ſind, ſollen ſie von den Zehenſtündnern von 6 Uhr frühe bis 5 Uhr Abends, von den Zwölfſtündnern aber von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und von 11 bis 12 Uhr Mittags die Lieg- oder Losſtunde gehalten werden. Im Uebrigen ſoll in jenen Zechen, wo es nicht mit drey Dritteln umgeht, die Nachtſchicht nicht leicht geſtattet; wo aber nur ein Drittel im Umgange iſt, allezeit die Frühſchicht verfahren werden. Auch ſoll den Arbeitern nicht zufrühe, ſondern zur rechten Zeit ausgepocht, und ihnen alle Schichten Inslicht, Pulver und Eiſen von den Steigern ſelbſt ausgetheilt, und was ſie daran erübrigen, in ihren Nutzen zu verwenden, keines Weges geſtattet werden.

Der 50te Artikel.

Von den Feyertagen.

Wir wollen auch hiemit gnädigſt, daß auf den Bergwerken und Gruben ohne ſonderbare, erhebliche Urſache nebſt dem Sonntage allein die gebothenen Feyertage in der Woche mit Ausſchluſſe der aufgehobenen allezeit gehalten, ſonſt aber 6 Schichten für ein Wochenlohn gerechnet werden ſollen. Wenn aber in einer Woche noch ein gebothener Feyertag einfiele, ſoll doch, wo nicht etwas anderes Herkommens iſt, den Bergarbeitern das völlige Wochenlohn folgen. Kämmen hingegen in einer Woche zween gebothene Feyertage, ſoll von einem der Lohn aufgehoben werden. Doch ſind davon der heil. Chriſt- und Barbaratag nebſt dem Faßnachtsdienſttage ausgeſchloſſen und geſchenkt.

Der 51te Artikel.

Von den Gedingen.

Es ſoll ohne Vorwiſſen Unſerer Beamten in den Zechen kein Geding weder im ganzen noch im alten Manne zugelaſſen werden. Wenn aber die Gewerken oder Zechenvorſteher in den Gruben eine Arbeit nach dem Lachter verdingen wollen, ſo ſollen Unſere Bergbeamte zuvor durch die Geſchwornen, oder im Mangel derſelben, durch die verpflichteten Hutleute und Steiger den Ort befahren und das Geſtein behauen laſſen; auch ob und wie vormal darauf verdingt worden, was die Gedinghäuer dabey gewonnen oder eingebüßt haben, und dergleichen Umſtände wohl erwägen, und alſo in Gegenwart der Schichtmeiſter, Hut-

leute und Steiger dieſes Geding zu der Gewerken Nutzen auf das Nächſte machen, durch die geſchwornen, oder verpflichteten Hutleute und Steiger auf ſelbes Stuffen ſchlagen, und wenn dieſes Gebührend aufgefahren iſt, auf dieſe Art wieder abnehmen laſſen, und dann nach Geſtalt der Umſtände weiter verdingen.

Es ſollen auch die Steiger und Schichtmeiſter an den Gedingen, welche den Arbeitern gemacht werden, nicht den geringſten Theil oder Gewinn haben, und darinne nicht auf die Perſonen, ſondern auf das Geſtein ſehen, folglich vor allem die Billigkeit und der Gewerken Nutzen in acht nehmen; Betrug und Eigennutz aber ſoll von Unſern Beamten ernſtlich geſtraft werden.

Der 52te Artikel.

Wie ſich die Häuer mit den Gedingen verhalten ſollen.

Welche Häuer Gedinge annehmen, die ſollen ſelbe fleiſſig und genug auffahren, und davon nicht mehr als den geſetzten Lohn erwarten. Fände ſich aber, daß aller möglicher Fleiß angewandt worden, und aus redlichen Urſachen, als wenn unverſehens Feſten kämmen, oder andere Hinderniſſe vorfielen, und das Geding ohne groſſen Schaden der Arbeiter nicht ausgeſchlagen werden könnte; mag von dem Bergbeamten auf Gutachten der Geſchwornen oder verpflichteten Steiger oder Hutleute der Lohn gebeſſert werden. Wo aber auf Gewinn und Verluſt anfänglich verdinget worden, ſoll der Arbeiter, er mag dabey Nutzen oder Schaden haben, bey den Gedingen zu bleiben ſchuldig ſeyn; doch mag ihm im nächſten Gedinge nach Geſtalt der Umſtände und Billigkeit eine Erſtattung geſchehen.

Der 53te Artikel.

Daß von den Gedingen und anderer Arbeit gebührend abzukehren ſey.

Wenn ein Häuer und Arbeiter von ſeinem Gedinge oder ſonſt von der angenommenen Arbeit entweichen, und nicht, wie es ſich gebühret, abkehren würde, ſoll er nebſt ernſtlicher Strafe drey Jahre, oder den Umſtänden nach noch länger auf jenem Gebürge zu keiner Arbeit mehr gefördert werden. Würde aber ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, und ſelbes hernach durch andere aufgefahren und abgenommen; dann ſoll ihm nach Verhältniß ſeines Fleiſſes in der Arbeit ſein gebührender Theil von dem Gedinggelde, woferne etwas daran erübriget iſt, folgen; im Widrigen aber, wenn er von dem Gedinge entwiche, und ſelbſt abkehrte, ſoll ihm nichts davon bezahlt werden, ſondern ſein Antheil den Gewerken heimfallen.

Der 54te Artikel.

Wenn ein Arbeiter in der Gewerken Dienſten Schaden nähme.

Wenn ein Bergmann in der Grube oder in andern Orten auf den Bergwerken, wo er den Gewerken arbeitet, ohne Verſchulden zu Schaden kämme, oder mit Krankheit von böſen Wettern oder andern vom Bergwerke herrührenden Urſachen befallen würde; ſollen ihm die Gewerken derſelben Zeche, wenn ſie findig iſt, 8 Wochen; die unfindigen Zechen

aber

aber 4 Wochen den halben Lohn ſammt dem Erzgelde reichen, oder wenn einer ſogleich todt bliebe, die Begräbnißkoſten abſtatten.

Würde aber ein Beſchädigter oder Kranker binnen dieſer Zeit nicht zur Geſundheit gelangen, ſoll ihm, wie den Alten, an Kräften und Mitteln Unvermögenden, oder nachgelaſſenen Wittwen das Allmoſen aus der Knappſchaftskaſſe oder Bruderbüchſe nach Erkenntniß des Bergamtes gereicht; hingegen ihre Kinder zur Bergarbeit wieder angehalten werden.

Der 55te Artikel.

Von dem Büchſenpfenninge und der Knappſchaftskaſſe.

Jeder Schichtmeiſter ſoll von ſeinen ihm anbefohlenen Zechen allen unterhabenden Arbeitern lohntäglich von jedem empfangenen Gulden 1 kr. in die Bruderbüchſe abziehen und zurück behalten, und ſelbe alle Quartale mit einem zuverläſſigen Entwurfe zum Bergamte übergeben. Von dieſem ſoll nachmal, wie eben vorher erwähnet worden, den armen, ſchadhaften und alten Bergleuten, wenn ſie der Berg- und Hütenarbeit nicht mehr vorzuſtehen vermögen; auch ihren Wittwen und Kindern mit Genehmigung Unſers Bergwerkskollegiums ein billiges Allmoſen, und Gnadengeld gereicht werden. Deßwegen ſoll auch über dieſes Bruderbüchſengeld, nämlich über deſſen Einnahme und Ausgabe jährlich ordentliche Rechnung abgelegt, und zu Unſerm gemeldten Bergwerkskollegium eingeſchickt werden.

Der 56te Artikel.

Wie es mit neugetroffenen Erzen zu halten ſey.

Zu was immer für einer Zeit in einer Zeche oder Stelle Erz getroffen wird, ſoll man es Unſern Bergbeamten unverzüglich anſagen. Dieſe haben dann unverſchieblich vor Ort zu fahren, und ſelbes zu beſichtigen. Vor der Beſichtigung hingegen ſoll man neugetroffene Erze nicht nachſchlagen, und die Steiger ſollen dahin trachten, daß die guten und hochhältigen, oder reichen Erze, ſo viel möglich iſt, in der Frühſchicht, dann aber bald nach dieſem auch das gemeine Scheidwerk nachgeſchlagen, und vor allem die guten, hochhältigen Erze wohlverwahrt zu Tag, und unter doppelter Sperre, wovon der Schichtmeiſter und der Steiger jeder einen Schlüſſel hat, in die Schmelzhüte geliefert werden, damit davon den Gewerken nichts entzogen, und aller Schaden verhütet werden möge.

Es ſoll auch Niemanden erlaubt ſeyn, ohne ſonderbare Bewilligung des Bergamtes, und vorgegangene Schätzung Erz- oder Schauſtuffen von der Zeche zu tragen, zu verkaufen, zu verſchenken, oder ſonſt auf eine Art zum Schaden der Gewerken zu verſchleudern.

Der 57te Artikel.

Von Auflaſſung tiefer Stollen und Strecken.

Wenn man in einer Zeche einen Stollen oder eine Strecke, das Tiefeſte oder andere Gebäude auflaſſen, verbühnen oder verſtürzen will; ſoll es zuvor Unſern Beamten angeſagt werden, welche die Beſichtigung vornehmen, und wenn es dem Bergwerke unſchädlich gefunden würde, hierüber die Bewilligung ertheilen mögen. Jene aber, welche dieſem

zuwider handeln, oder auch ſonſt den Berg in Stollen, Strecken, Tiefeſte oder andere Orte (ob ſie ſchon mit Bewilligung des Bergamtes aufgelaſſen wären) verſtürzen, und nicht zu Tage ausbringen würden; die ſollen mit ſchwerer Strafe belegt, und den gewonnenen Berg an Tag zu fördern angehalten werden.

Der 58te Artikel.

Von der Waſſerſteuer.

Wenn eine oder mehrere Zechen in die Teufe abgeſunken, und waſſernöthig würden; ihnen auch von andern Maaſen oder Zechen, welche auf einem Gange, Flöze oder einer Kluft aufgeſchlagen und gebauet werden, die Wäſſer zu viel zugiengen; wie denn die Bergleute wiſſen, daß, wo ein Gebürg oder Gang verſchrotten und geöffnet wird, die meiſten Wäſſer dem Tiefeſten zufallen: ſo ſind die ſämmtlichen andern Gebäude, welche auf dieſen Gang, dieſes Flöz oder dieſe Klüfte, Zechen oder Maaſen aufſchlagen und bauen, den waſſernöthigen Zechen oder Maaſen, die die meiſten Wäſſer halten müſſen, nach Erkenntniß Unſerer Bergämter eine Hülfe und Waſſerſteuer zu geben ſchuldig, damit eine Zeche mit der andern erhalten, und das Bergwerk länger fortgebracht werde.

Der 59te Artikel.

Von der Vierung.

Jeder belehnter Gang führet, er falle ſeiger oder flach, ohne den Gang ſelbſt mitzurechnen, ſeine Vierung: nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, nach der Tonnläge ſowohl nach dem Streichen als der Teufe mit ſich; alſo, daß desſelben Ganges Gewerken, was ſie darinne für Gänge antreffen, von einem Salbande bis zum andern (obgleich der getroffene jüngere Gang mit ſeinen beiden Salbändern nicht völlig in der Vierung wäre) bis in ewige Teufe, ſo lange ſie in der Vierung anzutreffen ſind, abbauen, und Erze gewinnen und wegnehmen mögen. Wo aber kein augenſcheinlicher Gang vorhanden iſt, kann auch keine Vierungsgerechtigkeit ſeyn.

Es ſollen folglich alle Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen iſt; dann die Flöze oder ſchwebenden und ſonſt ſöhligliegenden Gänge, welche geviertes Feld und ihre Gerechtigkeit ſeigergerad nieder haben, ob ſie gleich älter belehnt wären, von einem durchſtreichenden Gange die Vierung leiden; auch die Zwitter- und Eiſenſteingänge auf einen Silbergang keine Vierung haben.

Im Falle aber, daß mit dergleichen Flözen, Stockwerken, Zwitter- und Eiſenſteingängen im freyen und unverliehenen Felde Silber- oder andere Gänge überfahren und ausgerichtet würden; mögen ſie von den Gewerken als erſten Findern ſonderbar gemuthet, und alſo hierauf Gerechtigkeit erlanget werden.

Der 60te Artikel.

Von der Erſtigkeit und dem Alter im Felde.

Das Alter im Felde wird nicht durch die ältere Muthung, ſondern durch die erſte Findung eines Ganges erlanget. Wer alſo einen entblößten Gang gemuthet, und ſich darauf

darauf beſtättigen laſſen, auch ihn mit Handarbeit, Friſt oder Steuer hierauf bauhaft erhalten hat; der ſoll die Erſtigkeit und das Alter im Felde vor einem andern haben, der erſt nach ihm ſeinen Gang entblöſſet hat, obwohl derſelbe eher Kübel und Seil eingeworfen hätte, oder des Aeltern Gang in der Grube völlig aus ſeiner Stunde kämme.

Wenn zween oder mehrere im ganzen Felde Muthung einlegen, ſoll demjenigen aus ihnen, der zuerſt ſeinen Gang entblöſſet, und vor der Beſtättigung dem Bergamte vorgewieſen hat, als erſtem Finder, wenn er gleich mit der Muthung jünger wäre, oder der andere ohne Entblöſſung und Vorzeigung des Ganges die Beſtättigung eher erhalten hätte, das Alter zuſtehen und bleiben; indem einem andern wider den 4ten und 5ten Artikel Unſerer Ordnung (auſſer bey Stollörtern, waſſernöthigen Maaſen und aufgenommenen, alten Gebäuden) auf noch unentblößte Gänge eine zu Bergrechte beſtändige Beſtättigung nicht ertheilt werden kann, und derjenige es verantworten ſoll, der wider dieſe Ordnung gehandelt hat.

Der 61te Artikel.

Wenn zween Gänge in der Teufe zuſammen kommen, und einer dem andern in die Vierung fällt.

Wenn es ſich begäbe, daß zween belehnte Gänge am Tage ferne genug voneinander wären, aber in der Teufe zuſammen, und einander in die Vierung fielen, oder ſonſt ſich das Kreuz gäben, woraus Streit und Irrung entſtünde; ſo muß der Jüngere im Felde dem Aeltern weichen, und die Vierung leiden, wenn der Aeltere vom Vater her mit offenen Durchſchlägen und richtigen Salbändern bergüblich beweiſen kann, daß es ſein belehnter Gang ſey. Doch ſoll der Jüngere, bis nicht dieſer Beweis vom Vater her ordentlich auf ihn gebracht, und er mit offenen Durchſchlägen ausgetrieben wird, aus ſeiner Belehnung nicht geſetzet, noch ihm in ſeiner Handarbeit und im Erzhauen ein Verboth gemacht werden; auſſer es wären durch Grubenzüge, Markſcheiden und Abriſſe, oder andere Nachrichten ſolche Anzeigen vorhanden, woraus mit ziemlicher Gewißheit erhellte, daß der Jüngere in des Aeltern Feld ſey. In dieſem Falle ſollen Unſere Bergämter auf Inſtanz des Aeltern, wenn der Jüngere ſeine Arbeit im ſtreitigen Orte nicht einſtellen will, die gehauenen Erze in der Grube mit Verboth und Arreſt belegen; folglich dieſe bis zum Erfolge des Beweiſes, und zum Ausgange der Sachen ſonderbar ſtürzen, zu Gute machen, und von dem ausgebrachten Silber oder anderm Metalle allein die Berg- und Hütenköſten beſtreiten; das Uebrige bey dem Bergamte verwahren, nach Entſcheidung der Sachen aber jenem, welchem es durch die gütliche Verhandlung oder den bergrechtlichen Ausſpruch zu Theile geworden, wieder zuſtellen und einhändigen laſſen.

Der 62te Artikel.

Wie es mit dem enthauenen Erze vor dem Verbothe zu halten ſey.

Wenn eine Gewerkſchaft der andern in ihren Maaſen Erz enthauet, und ſelbes vor dem Amtsverbothe und der anbefohlenen Beyſtürzung über die Hängebank gebracht hätte; ſo ſoll dieſes Erz derjenigen Gewerkſchaft, welche es vor dem Verbothe gehauen, und ſo über die Hängebank gebracht hat, bleiben, wenn gleich nachhin von dem Aeltern der Beweis geführet, und die Sache rechtlich entſchieden wird. Auch ſoll der verlierende Theil die

auf den Beweis ergangenen Unköſten zu erſetzen nicht ſchuldig ſeyn; ſondern jeder iſt gehalten, ihn auf ſeine Köſten zu führen. Doch ſoll dieß auf die ohne Muthung und Belehnung in eines andern Felde gewonnenen und enthauten Erze ſich keines Weges erſtrecken und erkläret werden.

Der 63te Artikel.

Mit den angenommenen Gängen kann keine Gerechtigkeit erlanget werden.

Würde einer auf ſeinem Hauptgange andere Gänge, Flöze oder Klüfte erſinken oder erlängen; und wollte zu ſeinem Vortheile ſich auf dieſe erſunkenen oder erlängten Gänge, Flöze oder Klüfte auſſerhalb der Vierung legen, ſein Alter dahin deuten, und alſo Vierung erlangen, oder andere, die jünger wären, dadurch austreiben; ſo ſollen Unſere Bergbeamten dahin fahren, mit Bergverſtändiger Rath und Zuziehung es wohl überlegen, und auf's Fleiſſigſte acht haben, ob ſich etwa der Hauptgang getheilet, und Trümmer abgeſetzet habe; oder ob es fremde Gänge, Flöze oder zufällige Klüfte und Geſchicke ſind, die über oder durch den Hauptgang fallen und überſetzen.

Wenn ſich nun des Aeltern Hauptgang im Hangenden oder Liegenden durch das Salband, oder ſonſt nach bergläufiger Weiſe augenſcheinlich machen, und die neuerſchlagenen Gänge oder Klüfte als ein freyer, ſichtbarer Durchfall durch den Hauptgang in den tieſſen; ſoll der Aeltere bey ſeinem belehnten Gange zu bleiben angewieſen, und ihm nicht geſtattet werden, zu ſeinem Vortheile und des Jüngern Schaden ſich auf die andern durchfallenden oder überſetzenden Gänge auſſerhalb der Vierung ſeines Hauptganges zu legen.

Woferne er aber auf dieſe Art ſeinen belehnten Hauptgang bereits verlaſſen hätte, und auf einen andern gefallen, auch auſſer der Vierung wäre; ſoll er nicht allein dadurch auf dieſen angenommenen Gang keine Gerechtigkeit und Vierung erlangen, ſondern auch von dem freywillig verlaſſenen Gange ſein Recht und Alter verloren, und die Bergämter Macht haben, ihn einem andern auf ſein Melden und nach dem Freymachen zu verleihen.

Der 64te Artikel.

Von Kieſung der Gänge.

Hätte ſich der Hauptgang wirklich getheilt, und Trümmer abgeſetzt; dann ſoll der Lehenträger ſchuldig ſeyn, wenn die Trümmer aus der Vierung fielen, oder über viertshalb Lachter im Hangenden oder Liegenden voneinander wären, ein Trumm davon zu kieſen. Welches er nun erkohren, darauf ſoll er bleiben und harren.

Im Falle aber, daß der Aeltere bereits ein Trumm aus und über die Vierung abgebaut hätte; hat er durch dieſes Abbauen dasſelbe Trumm gekieſet, und iſt ihm wider den Bergwerksgebrauch keines Weges zu geſtatten, daß er nach dieſem nochmal auf das andere unabgebaute kieſe. Wenn hingegen unverliehenes Feld vorhanden iſt, bleibt dem Lehenträger oder der Gewerkſchaft frey, ſowohl die Trümmer, die von ihrem belehnten Hauptgange abſetzen, und aus der Vierung fallen, als die in ihren Gebäuden erſunkenen oder erlängten

längten Gänge, Klüfte oder Flötze, wie im 16ten Artikel gemeldet worden, zu muthen und aufzunehmen; folglich damit allem möglichen Eintrage auszuweichen, und das Alter, und die Gerechtigkeit vor jenen zu erhalten, welche dieſe erſt hernach am Tage, oder von andern Orten aus entblöſſen und aufnehmen wollten.

Der 65te Artikel.

Vom Zuſammenſchlagen oder Gemeinſchäftlichmachen der Zechen.

Sollte nun über allen angewandten Fleiß die Gewißheit der Sachen in den vorigen Fällen nichts erlanget; noch augenſcheinlich gemacht werden können, welcher des Aeltern oder des Jüngern Gang ſey; auch keine beſlieſſene Vervortheilung vorhanden, oder die beyden miteinander markſcheidenden oder ſchnürenden Zechen zu vergleichen ſeyn: ſo mag von Unſern Bergämtern das Zuſammenſchlagen oder Gemeinſchäftlichmachen derſelben ſo bewilliget und erkannt werden, daß jeder Gewerke der einen Zeche die Hälfte ſeiner Kuxe, die er dabey hatte, fallen laſſe, und dagegen ſo viel von der andern Zeche wieder annehme. Doch ſoll dieſe Zuſammenſchlagung ohne erhebliche Urſache, und wenn dadurch den Gebäuden kein Nutzen zugienge, nicht verſtattet werden; auch, ſo ferne ſie mit Verwilligung des Bergamtes geſchehen iſt, eine Gewerkſchaft die andere aus der Gewehr zu ſetzen nicht befugt ſeyn.

Der 66te Artikel.

Vom Erbſtollen und deſſen Gerechtigkeit.

Da es genug bekannt iſt, daß die tiefen Erbſtollen billig für den Schlüſſel des Gebürges zu halten ſeyn, indem ſie dem Bergwerke die meiſte Fortſetzung gewähren, das Gebürg eröffnen, die Wäſſer abführen, und alſo die vorliegenden, waſſernöthigen Gebäude erhalten; ſo wollen Wir auch, daß ſelben alle Beförderung gethan, und ſie nach den alten, löblichen Bergwerksgebräuchen bey ihrer Gerechtigkeit geſchützet werden ſollen. Weil ſich aber dieſer Stollen halber auf mancherley Art Irrungen ereignen, welchen Wir, ſo viel möglich, vorzubeugen geſinnet ſind; ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß es damit, wie im Folgenden erwähnet wird, gehalten werde.

Es ſoll jedem frey ſtehen und erlaubt ſeyn, einen tiefen Erbſtollen zu muthen und aufzunehmen, und ihn in das Gebürg nach Gefallen zu treiben. Was er nun mit dieſem für Erze, Klüfte und Gänge trifft und erbaut, die nicht erſchrotten ſind; ſind ihm als erſtem Muther und Finder vor andern zu laſſen.

Der 67te Artikel.

Von der Erbteufe und dem Stollenhiebe.

Kömmt ein Stöllner in ein vermeſſenes Gebürg oder fremde Maaſen, und bringet zehen Lachter und eine Spanne vom Räſen Seigerteufe mit ſeiner Waſſerſeige ein; ſo iſt ihm die Erbsgerechtigkeit zuzuerkennen: und wo er Erze trifft, kann er 5 Viertel einer Berglachter von der Waſſerſeige über ſich in den Fürſt, und eine halbe Lachter in die Weite, ſo lange er nicht von einem andern Stollen nach dem Innhalte des 87ten Artikels unterteufet iſt, und die Oerter auf einander gebracht ſind, die Erze weghauen, und zum Stollenhiebe behalten.

Der 68te Artikel.

Vom Neunten.

Wenn aber der Stollen in ſolcher Teufe ſeine Waſſerſeige in die Erbſchächte einbringt, oder an die Oerter, wo das Erz im Anbruche ſtehet, erſchlägt, der Zeche Waſſer benimmt, und Wetter bringt; ſo iſt ihm dieſe Zeche das Neunte von allem Erze und Metalle nach Abzug des Zehends, und zwar auf Silberbergwerken von dem ausgebrachten Silber gegen Abzug des neunten Pfennings zur Hütenſteuer; von geringern Metallen aber den neunten Zentner Erz in Natur, oder nach Abzug der Poch- und Hütenköſten den neunten Zentner Metall oder Mineral (worunter auch die Halden, Felſen, Werke, Hütenafter und Ofenbrüche zu rechnen ſind) abzuſtatten ſchuldig.

Und obwohl der Schacht, in welchem die Erze brechen, noch tiefer und unter den Stollen abgeſunken wäre; auch die Gewerken die Wäſſer auf den Stollen zu heben, Künſte hängen, oder Waſſerknechte, das iſt, Pumper brauchen müßten; ferner, wenn auch die Gewerken aus ihrem Tiefeſten die Wäſſer nicht auf den Stollen gieſſen, ſondern um der Stollengerechtigkeit zu entgehen, durch Künſte oder auf eine andere Art zu Tage ausziehen laſſen wollten: ſollen ſie doch dem Erbſtöllner (wäre gleich ein tieferer Erbſtollen noch zurücke) bis deſſen Durchſchlag erfolgt, zur Abtragung der völligen Stollgebühr verbunden ſeyn.

Doch kömmt dem Stöllner nicht zu, die Zechen, worinne ſich ſein Stollen befindet, zu zwingen, das Erz um ſeines Neuntels willen heraus zu hauen; oder auch, bis er auf die Anbrüche erſchlage, die Stroſſen ihm zu Gute ſtehen zu laſſen. Wollten hingegen die Gewerken vorſätzlich, und um dem ganzen Neunten auszuweichen, nicht ſinken, und auf den Stollen nieder erſchlagen; iſt der Stöllner befugt, mit Vorwiſſen des Bergamtes über ſich auf ſie zu erſchlagen, und das Erz, das er im Ueberſichbrechen gehauen hat, ſich eigen zu machen.

Der 69te Artikel.

Von dem halben Neunten.

Würde ein Erbſtollen mit der gehörigen Erbteufe in andere Gebäude zwar Durchſchlägig, und ihnen Waſſer benehmen, aber kein Wetter bringen; oder hingegen Wetter bringen, und kein Waſſer abführen; deßgleichen, wenn das Stollort noch zurück wäre, und der Stollen die Oerter, wo das Erz bricht, mit ſeiner Waſſerſeige noch nicht erreicht hätte, doch aber den ganzen Zechen Waſſer nähme, und Wetter brächte; oder ſonſt auſſerhalb des Stollens mit Strecken, Gängen und Klüften erreichte, wodurch die Wäſſer erſchrotten, und dem Stollen zugeführt würden; oder der Erbſtollen kämme unter eine Zeche, wo durch offene Klüfte das Waſſer auf den Stollen fiele: ſo ſoll dem Stöllner bis zum erfolgenden Durchſchlage das halbe Neuntel gebühren.

Auch in jenem Falle ſoll ihm von dem Stollenrechte nur die Hälfte zuſtehen, wenn er die Erbteufe zwar anfangs eingebracht hat, wegen dem vorliegenden Gebürgsfallen aber dieſe nicht erhalten kann.

Der

Der 70te Artikel.

Von dem vierten Pfenninge.

Kömmt ein Erbſtöllner mit ſeinem Stollorte in fremde Maaſen, und derſelben Ganges Vierung; ſo ſind ihm die Gewerken auf Ankünden, ſo lange er mit dem Stollorte in den Maaſen iſt, den vierten Pfenning zu geben ſchuldig. Hingegen iſt ihnen vergönnt, wenn es dem Stollen an ſeinem Wetter und der Förderung nicht hinderlich iſt, auf dem Stollen anzuſitzen, darauf auszufördern, und ihre Gebäude daſelbſt anzuſtellen. Es ſoll aber im vierten Pfenninge alles, was auf das Stollort, den Steiger und die Arbeiter, dann Schmideköſten; keines Weges aber, was auſſerhalb des Stollens auf Gebäude, Quatembergeld, Schichtmeiſter- und Markſcheiderlohn aufgeht, gerechnet; auch dadurch die Maaſen, wenn ſie des Ganges gewiß ſind, bauhaft erhalten werden.

Würde hingegen ein Stöllner in einer Vierung zwey Stollörter treiben, ſoll er doch nur von einem den vierten Pfenning zu fodern haben. Und ob er ſchon mit beyden Oertern Erz träffe; ſoll er, ſo lange ſie in der Vierung ſind, den Stollenhieb gleichfalls nur von einem zu nehmen befugt ſeyn.

Wenn auch von einer Zeche zu einem Stollen der vierte Pfenning gegeben, und nachhin dieſe von einer ältern ausgemeſſen würde; ſollen die Aeltern, denen dieß Feld eingeräumt worden, den Jüngern den zum Stollen gegebenen vierten Pfenning wieder zu erſetzen ſchuldig ſeyn.

Der 71te Artikel.

Wenn der Stollen die Erbteufe nicht hätte.

Hat der Stollen die gemeldte Erbteufe nicht, bringt aber demungeachtet der Zeche Wetter, oder benimmt Wäſſer; ſo kann er keine Erbgerechtigkeit und kein Neuntes, wohl aber eine Stollenſteuer nach Erkenntniß des Bergamtes fodern. Es gehört auch das getroffene Erz nicht dem Stöllner, ſondern den Maaſen zu; und es ſteht in deren Willkühr, ob ſie die gewonnenen Erze gegen Erſtattung der Bergköſten zu ſich nehmen, oder dem Stöllner überlaſſen wollen.

Wenn aber das Gebürg im Fortbauen ſo ſteigen würde, daß der Stollen die gehörige Erbteufe nach der Hand einbrächte; ſoll ihm, ob er ſchon auf die vorliegenden Gebäude dieſer Zechen auf's Neue nicht durchſchlägig würde, doch das halbe, oder nach Gelegenheit des Durchſchlages und der übrigen Umſtände das ganze Neunte zuſtehen.

Der 72te Artikel.

Die Stollen ſollen keine Geſprenge, und die rechte Waſſerſeige haben.

Jeder Stöllner ſoll ſeinen Stollen in rechter Höhe und Weite, ohne Geſprenge oder Entzweyhauung der Sohle treiben, das Mundloch offen, auch die Gerinne und Waſſerſeige ſo halten, daß er der Nothdurft nach bis vor Ort befahren werden, und die Wäſſer

durch's Mundloch abflieſſen können. Weßwegen auch Unſere Beamte wohl acht haben ſollen, daß die Stollenſohlen nach der Bleywage richtig nachgehauen, und in ihrer gebührenden wenigen Röſche erhalten werden. Dieſe Stollenſohlen ſollen auch, wenn die Stollen weit zu treiben ſind, ehe ſie in die Gebäude kommen, ſoviel möglich langſam anſteigen, und je nachdem von mehrern oder waſſernöthigen Zechen viele Wäſſer hierauf abzurinnen haben, doch auf 100 Lachter über ein Zehentellachter nicht anlaufen, damit der Stollen in die Ferne nicht zu hoch anſteige.

Würde aber der Stöllner dieſem auf irgend eine Art entgegen handeln, und den vorliegenden Gebäuden durch ſeinen Unfleiß und Zurückdämmung der Wäſſer muthwilliger Weiſe Schaden veranlaſſen; ſoll er zur Erſetzung angehalten, oder wenn er ſich unterſtünde, ohne beſondere Nothwendigkeit und Erlaubniß des Bergamtes in ſeinem Stollen ein Geſpreng zu machen, ihm kein Stollenrecht zuerkannt werden.

Der 73te Artikel.

Vom Stollengerinne, Bergförderniſſe und der Geſtängſteuer.

Wenn ein Stöllner in einen Schacht erſchlagen würde, ſoll er ſeine Gerinne im Hangenden oder Liegenden, wo es am Füglichſten ſeyn kann, zur Ueberführung der Wäſſer legen, und was er in den Schächten aufreißt, wieder ſelbſt verfertigen.

Hingegen wenn Gewerken mit ihren Gebäuden auf einen Erbſtollen einkommen, haben ſie ebenfalls ſo anzuſitzen, daß der Stollen an ſeinem Wetter und an der Förderung nicht gehindert werde; und wenn ſie mit Erz- und Berglaufen, oder auf eine andere Weiſe den Stollen brauchen, das Geſtäng und Trägwerk nach des Bergamtes Ermeſſen unterhalten zu helfen, oder hiezu eine Steuer zu geben.

Der 74te Artikel.

Wenn ein Stöllner eines Lichtloches bedarf, und vom Schachtſteuern.

Bedarf ein Stöllner in fremden Maaſen eines Lichtloches, mag er dort mit Vorwiſſen des Bergamtes ſinken, und von den Gewerken nicht gehindert werden. Wenn er aber im Abſinken Erze träffe, ſollen ſie den Gewerken dieſer Maaſen gebühren, und der Stöllner gegen Erſatz des Gewinnungslohnes ſie folgen zu laſſen ſchuldig ſeyn. Sind hingegen in jenen Maaſen bereits Schächte geſunken, mögen ihm die Gewerken ſelbe gegen eine gewiſſe Schachtſteuer nach Erkenntniß des Bergamtes auch nicht verweigern, ſondern ſelbe der Stöllner der Nothdurft nach brauchen.

Der 75te Artikel.

In welchen Fällen der Stöllner über ſich brechen mag.

Hat der Stöllner ſein Ort ſoweit geführt, daß er es wegen Mangel des Wetters nicht weiter forttreiben könnte, und die Maaſen wollten ihre Geſenke über dem Stollen einſtellen, oder ſonſt nicht auf ſelben erſchlagen; ſollen auf Inſtanz des Stöllners Unſere Beamte auf den Augenſchein fahren, und wo ſie ein vorſetzliches Hinderniß des Bergwerkes fänden,

fänden, dem Stöllner über ſich zu brechen, und ſich ſelbſt Wetter zu verſchaffen geſtatten. In dieſem Falle iſt auch der Stöllner nicht verbunden, die Erze, die er im Ueberſichbrechen gewonnen hat, den Maaſen folgen zu laſſen. Nach dem Durchſchlage aber ſoll er auf weiteres Erzhauen nicht berechtiget; auch ohne deſſen, auſſer ſo viel ihm der Stollenhieb giebt, über ſich zu brechen nicht befugt ſeyn.

Der 76te Artikel.

Wenn zwey Tiefeſte in einer Zeche wären.

Wenn ein Erbſtollen in eine Zeche kämme, und der ganzen Zeche nicht Waſſer benähme, und Wetter brächte; weil vielleicht zwey Tiefeſte darinne wären, von deren einem er die Wäſſer abführte, und vom andern nicht: ſoll man ihm von dieſem unerſchlagenen, wenn Erz darinne bräche, kein Neuntes geben, bis er darein erſchlagen hat. Wohl aber gebühret ihm vom andern Tiefeſten, wenn Erz darinne bricht, und der Stöllner darein erſchlagen, das Neunte.

Doch würde dieſer findige Schacht, oder das Tiefeſte, das noch nicht durchſchlägig iſt, den Stollen zum Waſſer und Wetter brauchen; ſoll ihm von dem Schachte oder Tiefeſten, bis der völlige Durchſchlag erfolget, das halbe Neunte gegeben werden.

Der 77te Artikel.

Von des Erbſtollens Vierung, und deſſen Gerechtigkeit.

Jeder Erbſtollen, er werde auf einen Gang, oder durch Queerſtein getrieben, hat ſeine Vierung; nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, und mag der Stöllner die überfahrnen und im Freyen liegenden Gänge im Hangenden und Liegenden auf vierthalb Lachter abbauen; im verliehenen Felde aber gehört dem Stöllner nach dem 67ten Artikel dieſer Ordnung nur allein der Stollenhieb zu.

Muthete aber der Stöllner die von ihm überfahrnen, und im Freyen liegenden Gänge ſelber, und verfährt im Uebrigen mit Beſtättigen und ſonſt, wie es die Bergrechte und dieſe Ordnung fodern; iſt es ihm unverwehrt, und ſind nachhin die gemutheten Gänge, wie im 66ten Artikel bereits gemeldet iſt, ſein Eigenthum.

Der 78te Artikel.

Wenn mit Stollörtern Gänge überfahren werden.

Würde ein Erbſtöllner Gänge überfahren, ohne darauf zu muthen und auszulängen; ein anderer aber ſelbe aufnehmen wollen: ſo hat das Bergamt ſie zuvor dem Stöllner als erſtem Finder anzubiethen; wenn er aber in 14 Tagen ſie nicht muthet und belegt, dem andern zu verleihen.

Wenn aber der Stöllner mit ſeinem Stollorte 14 Lachter vorüber fährt, oder auch über 14 Lachter darauf auffährt, ohne ſie gemuthet und belegt zu haben; mögen ſie ohne Bedenken jedem, der ſie begehren und muthen wird, ohne vorgehendes Anboth oder Einreden des Stöllners verliehen werden; und ſoll der neue Lehenträger, ſo lange er mit ſeinem Orte in des Stöllners Vierung iſt, die Waſſerſteige oder das Neunte zu bezahlen nicht

ſchuldig ſeyn. Dieſen Verſtand ſoll es auch mit den angebothenen Stollörtern, gemäß dem nachſtehenden Artikel auf überfahrnen Gängen in andern Maaſen, ehe ſie aus der Vierung kommen, haben.

Der 79te Artikel.

Wenn die überfahrnen Gänge in fremden Maaſen ſind.

Sollte aber ein Erbſtöllner in eines andern Maaſen Gänge oder Klüfte überfahren, und um das Kreutz auf beyden Gängen Erze treffen; ſo ſoll der Stöllner Macht haben, nicht allein auf einen Gang, welcher ihm gefällig iſt, zu kieſen, und das Erz, wie es das Stollrecht mit ſich bringt, da wegzuhauen; ſondern auch auf dem andern fortzufahren. Das Erz aber, das in der Maaſen Vierung bricht, ſoll den Maaſen angehören, und ihnen frey ſtehen, ob ſie es gegen Bezahlung der Köſten annehmen, oder dem Stöllner überlaſſen wollen.

Wenn hingegen auf den überfahrnen Gängen kein Erz getroffen worden, mag der Stöllner den Maaſen, das Ort aus der Vierung zu treiben, anbiethen, und da ſie es in 14 Tagen nicht belegten, dieſes ſelbſt treiben; auch, wenn er nachhin damit in der Maaſen Vierung Erz erbauet, ſelbes für ſich behalten.

Der 80te Artikel.

Von der Auflaſſung der Stollörter.

Will ein Erbſtöllner ſein Stollort liegen laſſen, ſoll er es dem Bergamte zuvor anſagen, und ſelbes ordentlich zu verſtuffen von dem Bergamte begehren. Dieſes ſoll alsdann an dem Orte, wo ſich das Gerinne und die Waſſerſeige endet; oder im Falle dieſe wegen einer zurückgelaſſenen Stroſſe nicht gar vor Ort reichte, zur halben Stroſſe die Stollenſtuffe ſchlagen, und ſie zur Nachricht, auch in welcher Maaſe der Stöllner aufgelaſſen hat, alles deutlich und umſtändlich in's Bergbuch eintragen laſſen, damit, wenn das Ort nachhin von andern wieder aufgenommen und fortgetrieben würde, wegen dem Neunten kein Irrthum geſchehe.

Der 81te Artikel.

Wie der Stöllner auf ſeinem verſtufften Stollen die Gerechtigkeit erhalten mag.

Welcher Stöllner nun ſeinen Erbſtollen alſo verſtuffen laſſen, ordentlich verrezeſſirt, und ſelben mit offenem Mundloche, Gerinne und Waſſerſeige, dann mit der nöthigen Verzimmerung nebſt den Lichtlöchern im baulichen Stande erhält; der behält bis an die Stuffe ſeine Erbgerechtigkeit und ſein Neuntes; im widrigen Falle mag ſie dem künftigen Aufnehmer, der den Stollen forttreibt, und baulich erhält, allein zuerkannt werden.

Es ſoll auch jeder Stöllner ſchuldig ſeyn, wenn er ſein Stollort will liegen laſſen, und von andern Zechen dazu Steuer erhalten hat, ſelben die Steuer und den vierten Pfenning auffagen zu laſſen; im Gegentheile aber an ihrem Alter kein Nachtheil zuwachſen können.

Der 82te Artikel.

Vom Aufnehmen aufgelaſſener Stollörter.

Ein auf dieſe Art aufgelaſſenes und verſtufftes Stollort mag von jedem bergläufig wieder aufgenommen und fortgetrieben werden. Und wenn der Aufnehmer mit dieſem in der gehörigen Erbteufe in eine andere Zeche durchſchlägig wird, daß er Waſſer nimmt, und Wetter bringt; ſoll er darauf alle Gerechtigkeit, wie im Vorigen angezeigt iſt, nicht anders, als ob er den Stollen vom Mundloche an getrieben hätte, genieſſen; die vorigen verſtufften Stöllner aber ſollen von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als jedes Quartal zur Erhaltung der Waſſerſeige, je nachdem ſie den Stollen bis an das Mundloch weit zu unterhalten haben, ein gewiſſes Waſſereinfallgeld nach Ermeſſen des Bergamtes zu fodern haben. Wenn aber jemand ein Stollort, das ihm nicht verſtuffet, noch von dem Bergamte übergeben und verſchrieben worden, forttreiben würde; ſoll er an dem Neunten, Stollenhiebe und den neuüberfahrnen Gängen keine Gerechtigkeit erlangen, ſondern ſelbe dem erſten Stöllner bleiben.

Doch mag jeder Stollen, welcher kein verſtufftes Ort hat, wie andere unbauhaft gehaltene Zechen frey gemacht und gemuthet werden.

Der 83te Artikel.

Wie Gewerken das Stollort treiben mögen.

Wenn eine Gewerkſchaft eines Stollortes bedarf, und der Erbſtöllner auf Antragen und Erbiethen zu einer leidlichen Steuer, oder dem vierten Pfenninge dieß nicht ſelbſt unverzüglich fortreiben wollte; ſoll das Bergamt den Gewerken dieſes Ort nach vorgegangener Verſtuffung, doch nur bis an ihre Markſcheide, ſelbſt zu treiben geſtatten. Und wenn von dieſer Stuffe an bis dahin Erz bricht; ſollen ſie dem Stöllner kein Neuntes, ſondern nur ein gewiſſes Waſſereinfallgeld zu geben gehalten ſeyn. Wenn aber auf dieſe Weiſe eine vorliegende Gewerkſchaft auſſer ihrem belehnten Felde auf einen Stollen, um das Ort in ihre Gebäude zu treiben, angeſeſſen iſt, und auſſer ihrer Vierung einen Gang trifft; ſoll dadurch die Gewerkſchaft kein Recht der erſten Findung haben, ſondern ſelben zuvor dem Stöllner anzubiethen ſchuldig ſeyn.

Eben ſo ſoll es auch mit andern Maaſen, welche das Stollort nach der Hand mit Verwilligung des Stöllners durch ihre Gebäude treiben wollen, gehalten werden.

Der 84te Artikel.

Von alten verlegenen Stollen.

Wenn auf alten Zügen Jemand Fundgruben und Maaſen aufnehmen, und die Schächte öffnen; ein anderer aber einen zuvor dahin getriebenen, alten, verbrochenen Erbſtollen muthen und gewältigen, und ſo bis an die Zeche bringen wollte: ſo ſoll der Lehenträger dieſer neuaufgenommenen Zeche, wenn er älter belehnt iſt, den Stollen durch ſeine Maaſen ſelbſt aufzuheben, und dadurch ſich des Neunten zu befreyen, das Befugniß haben;

 doch

doch dabey ſchuldig ſeyn, ſich mit dem Stöllner der Waſſerſeige wegen zu vertragen. Da aber der Stöllner vor ſelbem das Alter, und das Mundloch bereits erhoben hätte, und mit ſeinem Gerinne und ſeiner Waſſerſeige in rechter Erbteufe einkämme; ſoll er ſein Stollrecht haben und behalten, wenn ſchon dieſe Zeche den Stollen zuvor ſelbſt getrieben hätte.

Der 85te Artikel.

Daß die Waſſerſeige in den Stollen nicht zu ſenken ſey.

Wenn ein Stöllner mit ſeiner Waſſerſeige untergekrochen iſt, ſie ausgezimmert, Trägwerke darüber geſchlagen, und alſo ſich gelagert hat; ſoll ihm ohne ſonderbar erhebliche Urſache und Bewilligung des Bergamtes keines Weges zugelaſſen ſeyn, ſie weder inner- noch auſſerhalb dem Mundloche zu ſenken, oder tiefer zu holen, damit die Stollen, die darunter angefangen ſind, an ihrer Erbteufe nicht verkürzt werden. Unternähme das aber Jemand eigenmächtig, iſt er hierüber mit Ernſte zu beſtrafen, und ihm keine Stollengerechtigkeit zuzuerkennen.

Auf dieſe Weiſe ſoll es auch mit dem übermäſſigen Steigen und Erheben der Waſſerſeige, die andern Stollen zum Nachtheile vorgenommen würde, gehalten werden.

Der 86te Artikel.

Vom Raubſtollen.

Wir befehlen auch hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß auf Unſern Bergwerken Niemand ſich unterſtehen ſoll, einen Raubſtollen, der den bauenden Gewerken und zur Förderung der Berggebäude nicht dienlich noch nothwendig iſt, anzufangen und zu treiben.

Wobey denn Unſern Bergämtern gemeſſen anbefohlen wird, daß ſie darauf allezeit gute Aufſicht halten, und da ſich einige fänden, die ſolche aufnehmen wollten, ſelbe nicht verleihen, noch ſie weiter zu treiben geſtatten ſollen.

Der 87te Artikel.

Von der Enterbung der Stollen.

Mit Enterbung der Stollen, die zur Nothdurft und Förderung des Bergwerkes getrieben werden, ſoll es zur Vermeidung aller Zweytracht alſo gehalten werden.

Der Stollen, der den andern enterben, und deſſen Stollrecht erlangen will, ſoll in Unſern hohen Gebürgen gegen Tyrol mit einer Seigerteufe von 15 Lachtern; in den andern ſtückelichten Gebürgen aber 7, und in ſehr flachen 3½ Lachter ſeigerrecht unter dem obern einkommen.

Wenn aber ein Stollen aus einem flachen Felde über 200 Lachter getrieben, dann in ein ſtückelichtes Gebürg kommen, und vierthalb Lachter den obern unterteufen würde; ſoll ihm doch die Erbgerechtigkeit vor dem obern zuerkannt werden.

So iſt es auch, wenn aus zwey Thälern von Ungefähr zween Stollen gegeneinander getrieben, und der untere nicht 7 oder 3½ Lachter unter dem obern einkäume, aber doch

die

die Zechen mehr tröcknete: dann ſoll der, welcher der tiefeſte iſt, das Erb vor dem andern behalten. Werden ſie hingegen in gleicher Teufe durchſchlägig, ſoll es dem Aeltern gebühren; indeſſen aber, bis ſie zuſammen ſchlagen, jeder in den Maaſen, die er durchfährt, den vierten Pfenning haben.

Der 88te Artikel.

Von der Stollenſteuer.

Weil an der Bauung tiefer Erbſtollen dem gemeinen Bergwerke ſehr viel gelegen iſt, und ſelbem dadurch, wie vorher ſchon angezeigt worden, die meiſte Fortſetzung gegeben wird; ſo iſt Unſer gnädigſter Willen und Befehl, damit die Bauluſtigen zur Treibung tiefer Stollen deſto mehr angereizt werden, daß zu einem Erbſtollen alle in ſelbem Gebürge aufgenommene und vorliegende Zechen, die den Stollen zur Abführung der Wäſſer, oder zum Wetterbringen brauchen können; nicht minder auch die im Hangenden oder Liegenden ſtreichenden und belehnten Gänge, obgleich der Stollen in den Maaſen nicht iſt, nach Erkenntniß des Bergamtes wöchentlich eine Stollenſteuer geben ſollen. Bey Anlegung derſelben haben Unſere Bergbeamten hauptſächlich die nahe und weite Entlegenheit, und je nachdem die Zechen bauwürdig ſind, Erz fördern, und in guten Anbrüchen oder in Ausbeute ſtehen; auch des Stollens wegen Waſſernoth und Wettermangel am meiſten benöthiget ſind, und andere dergleichen Umſtände wohl acht zu nehmen. Wenn ſie aber verſpürten, daß der Stöllner in Treibung des Stollens ſäumig wäre, und allein der Steuer gewarten wollte; ſoll dieſe von ihnen auf vorgegangene Warnung den Umſtänden nach gemäſſiget, oder gar wieder aufgeſagt, und das Ort einem andern verliehen werden.

Der 89te Artikel.

Wie die Stollenſteuer an dem vierten Pfenninge abgerechnet werden ſoll.

Wenn hingegen der Stollen in die Maaſen kömmt, ſollen jene Zechen, welche vorher Steuer gegeben haben, die Hälfte der entrichteten Stollenſteuer an dem vierten Pfenninge, der gemäß den 70ten Artikel abzuſtatten iſt; oder am Neunten, wo jener nicht zureichte dergeſtalt abzuziehen haben, daß ſie die Hälfte desſelben ſo lange zurück behalten können, bis davon die gemeldte Halbſcheide der vorher bezahlten Stollenſteuer wieder abgeführet ſeyn wird.

Hingegen ſoll die andere Hälfte der gemeldten Steuer dem Stöllner bleiben, und er an ſeinen übrigen Stollengebühren keinen weitern Abzug mehr zu leiden haben.

Würde aber eine Zeche, die Stollenſteuer gegeben hat, liegen bleiben, und von andern wieder aufgenommen werden; ſo haben die neuen Gewerken ſich der Abkürzung der Steuer, die von der vorigen Gewerkſchaft abgeführet wurde, nicht zu getröſten, ſondern den vierten Pfenning zu geben.

Der 90te Artikel.

Die Stollenſteuer ſoll vorher von dem Stöllner allezeit angekündet werden.

Es hat aber der Stöllner, welcher die Stollenſteuer oder den vierten Pfenning genieſſen will, ſelbe jederzeit zuvor den Gewerken der Zechen anzukünden, und ſich von dem Bergamte anerkennen zu laſſen. Wenn hingegen ein Stöllner dieſe Ankündung und Erkennung der Stollenſteuer und des vierten Pfennings auſſer Acht läßt; kann er nachmal an die Gewerken, ob er gleich den Stollen durch ihr Feld getrieben, und ſelbes geöffnet hätte, deßwegen keine Foderung mehr machen; indem die alten Berggebräuche nach abgeſunkenen Schächten, getriebenen Stollen, durchgeführten Oertern und gemachten Durchſchlägen keine Foderung mehr geſtatten; ſondern ſie hat ſich in dieſem Falle verjährt und verſchwiegen.

Der 91te Artikel.

Wie alle Steuern angelegt, berechnet und abgeführt werden ſollen.

Im Anlegen oder Machen der Steuern, die man zu den Stollen, Strecken, Schächten und andern Gebäuden geben ſoll, haben Unſere Bergämter wohl zu beobachten und zu überlegen, ob die Steuer dem Bergwerke und den Gewerken förderlich und zuträglich ſey, damit Niemand darinne wider die Billigkeit beſchweret werde. Es ſollen auch alle Steuern, wie ſie Namen haben, worunter auch das Neunte, der vierte Pfenning, das Waſſereinfallgeld und das Bergförderniß begriffen iſt, vor dem Schluſſe jedes Quartales; bey den Stollen aber, damit ſie deſto fleiſſiger gebaut werden, alle 14 Tage von den Vorſtehern der Zechen oder Stollen getreu eingebracht, beſcheinet und verrechnet; auch von denen, welche ſie zu geben ſchuldig ſind, richtig bezahlt, und die erhaltenen Beſcheinungen den Regiſtern zur Gewehrung beygelegt; im Gegentheile aber von den Schichtmeiſtern ein Verzeichniß der Rückſtändigen mit dem Schluſſe des Quartales eingegeben, und von ſelben bey dem Bergamte bis zur Abführung des Ausſtandes weder Regiſter noch Rezeßgeld angenommen werden.

Wenn hingegen Schichtmeiſter die Steuern, welche ihren Zechen zuerkannt, und verordnet ſind, nicht einbringen, ſondern freywillig borgen würden; ſollen ſie nichts deſto weniger ſelbe in der Einnahme zu verrechnen, und vom eigenen Gelde zu erſetzen ſchuldig ſeyn.

Der 92te Artikel.

Von der Befahrung der Gruben, den Generaltagen und Aufrechnungen.

Dabey iſt Unſer gnädigſter Willen, daß Unſere Bergbeamten auf den Gebürgen, die ihrer Obſorge anvertraut ſind, ſich öfter einfinden; die Gebäude, welche unter ihrer Aufſicht ſtehen, das Quartal hindurch mehrmal, und nach Gelegenheit der Nähe und Ferne, dann Weitſchichtigkeit, und Zulaſſung anderer Verrichtungen alle 14 Tage, oder monatlich

wenigſt einmal befahren; und damit dieß von den allenfalls zugegebenen Geſchwornen oder Einfahrern, oder Schichtmeiſtern wöchentlich öfter geſchehe, die Schichten redlich befahren, die Zechen mit unnöthigen Arbeitern nicht überleget, in den Gruben, der Wäſche und Schmelzhüte getreu gearbeitet, den Gewerken nichts veruntreuet, und alles am Erze und Gezähe wohl zuſammen gehalten werde, wohl acht haben; auch alle Sonnabende von den Schichtmeiſtern und Steigern über ihrer Gebäude Beſchaffenheit, Fortgang und Mängel genaue Kundſchaft einholen, dann wie einem oder dem andern abzuhelfen ſey, fleiſſige Ueberlegung pflegen.

Beſonders iſt von Unſern Bergbeamten vor dem Schluſſe jedes Quartales gemeinſchäftlich eine Generalbefahrung aller Gruben mit Zuziehung des Schichtmeiſters und Steigers jeder Zeche vorzunehmen. Dabey hat jeder ſeine Meynung, in's Beſondre wegen der vorgekommenen Mängel nöthigen Verbeſſerungen, und der Angebung nützlicher Gebäude ſeinen Pflichten gemäß aufrichtig zu eröffnen: der Bergſchreiber aber ſoll ſelbe protokolliren; worüber dann in der Bergamtswohnung eine gemeinſchäftliche Konferenz zu halten iſt, welcher auch die Gewerken auf ihr Verlangen beywohnen können. Bey ſelber iſt nun alles, was zu der Gewerken Nutzen und Förderung in's Künftige vorzunehmen und gedeihlich ſeyn mag, in reife Erwegung zu ziehen und zu beſchlieſſen; auch was auf das künftige Quartal zu den beſchloſſenen Gebäuden und anderswohin am Verlage nöthig ſeyn möchte, von dem Schichtmeiſter zu überſchlagen, und in Anſatz zu bringen, damit nach deſſen Beſchaffenheit wegen dem künftigen Verlage geſorget, und wo es nöthig iſt, eine billige Zubuſſe angelegt werden könne.

Was nun auf dieſen General- oder Gewerkentagen mit gemeinſchäftlichem Rathe zur Förderung des Bergwerkes beſchloſſen worden, iſt mit den Quartalsrechnungen nebſt einem Berichte von der Beſchaffenheit und dem Aufſtande der Gebäude zu Unſerm Bergwerkskollegium zur Nachricht, und Unſerer gnädigſten Genehmigung einzuſchicken.

Würden aber nach der Hand die Berggebäude ſich ſo ſehr erweitern und vermehren, daß die Generalbefahrung mit dem Ende jedes Quartals nicht vorgenommen werden, oder ſonſt die Partikulärbefahrung aller Gebäude ſo oft nicht geſchehen könnte; dann mag Unſer Bergwerkskollegium nach den Umſtänden darüber Nachlaß thun, und verordnen, daß die Generalbefahrung wechſelweiſe, und bey jeder Zeche jährlich zwey- oder wenigſt einmal vorgenommen, und die Aufrechnungstage über den für das nächſte Quartal nöthigen Verlag nach der Quartalsrechnung von jedem Schichtmeiſter den Gewerken ſonderbar gehalten werden.

Der 93te Artikel.

Vom Kaufe und Verkaufe der Bergtheile und ihrer Gewehrung.

Es ſteht jedem Lehenträger und Gewerken frey, ſeine Bergtheile andern zu verkaufen oder zu überlaſſen: werden aber durch Kauf, Tauſch, Uebergabe, Schankung oder auf andere Art Bergtheile veräuſſert; ſo ſoll der Verkäufer dem Käufer binnen 4 Wochen die Gewehr im Gegenbuche zu thun ſchuldig, und der Käufer verbunden ſeyn, die Gewehr, wenn ſie zurück bliebe, in der beſtimmten Zeit zu fodern.

Wenn nun binnen dieſer Zeit von 4 Wochen von dem erſten die Gewehr, und darauf von dem letzten die Foderung nicht geſchieht; ſoll der Kauf oder die Ceſſion nichtig, und der Verkäufer ferner zu gewehren nicht ſchuldig ſeyn: auſſer es fände ſich, daß der Käufer die Gewehr zu fodern von merklichen und redlichen Urſachen verhindert geweſen wäre, und dieſes beſcheinen könnte.

Würde hingegen der Käufer oder Verkäufer in den gedachten 4 Wochen nicht vorhanden ſeyn, oder ſich vorſätzlich nicht finden laſſen; ſo mag der Käufer, der die Gewähr gerne hätte, oder der Verkäufer, der ſelbe leiſten wollte, bey dem Bergamte ſelbes melden, und damit ſein Recht erhalten.

Der 94te Artikel.

Von der Kraft des Kaufes.

Das Bergamt ſoll, wenn der Verkäufer nicht ſelbſt gegenwärtig iſt, mit dem Ab- und Zugewehren oder Zuſchreiben wohl ſicher gehen, und ohne hinlängliche, ſchriftliche Vollmacht nichts vornehmen; auch zur Vermeidung alles Betruges auf dem Gewehrſcheine den Werth des Kaufes allezeit anmerken. Sind nun dem Käufer die erkauften Bergtheile bey dem Amte wirklich zugeſchrieben worden, und iſt alſo die Gewehr im Gegenbuche erfolgt; ſo iſt das Dominium oder Eigenthum auf den Käufer vollſtändig hinüber getragen, und der Verkäufer nicht mehr ſchuldig, die veräuſſerten Bergtheile um dieſen Werth wieder anzunehmen, oder weitere Eviktion zu leiſten; wenn ſchon nachgehends die Zeche ausgemeſſen würde: ſo, wie auch kein ius retractus oder Einſtandsrecht, noch exceptio laeſionis ſtatt findet; weil die Bergwerke dem gemeinen Sprichworte nach über Nacht zu ſteigen und zu fallen pflegen.

Hingegen mag um verpfändete, oder in der Klage und im Arreſte ſtehende Bergtheile, ſo lange ſie durch Bezahlung oder berggerichtliche Hülfe nicht wieder freygemacht ſind; auch ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Bergamtes um Hüten, Pochwerke, Schmidſtädte, Zechenhäuſer oder andere Gebäude ein zu Bergrechte beſtändiger Kauf nicht geſchehen, noch durch auſſergerichtliche Handlung auſſer dem Gegenbuche eine ſtandhafte Gewehr erlanget werden.

Der 95te Artikel.

Von den ererbten Bergtheilen.

Wenn Jemanden durch Erbſchaft Bergtheile zufallen, ſoll es, ſo lange die Erben noch in Gemeinſchaft ſtehen, keiner neuen Gewehrung bedürfen; nach der Theilung aber, und im Falle, daß in Rückſicht der Bergtheile die Gemeinſchaft nicht vorbehalten, und zur Nachricht in's Gegenbuch geſchrieben worden; ſoll jeder Erbe, wenn er ſich anders daran nicht verſchweigen will, ſeinen Antheil binnen 3 Monaten im Gegenbuche ſich zuſchreiben laſſen. Während der Gemeinſchaft aber ſoll keinem Erben von den Bergtheilen etwas abgewehrt werden können.

Der 96te Artikel.

Von den verſchenkten Bergtheilen, und donationibus mortis cauſſa.

Würde einer dem andern eine Schankung auf den Todesfall über Bergtheile aufrichten, und ſich lebenslänglich die Nützung davon vorbehalten; indeſſen aber die Theile ohne

ohne alles Bedingniß im Gegenbuche ſich ab = und dem Donatarius zuſchreiben laſſen, und ſich dann ereignen, daß der, dem ſie geſchenkt wurden, vor dem, der ſie ſchenkte, verſtärbe; der Donator aber nachhin die Kuxe unverändert bis zu ſeinem Tode auf dem Donatarius im Gegenbuche bleiben laſſen: in dieſem Falle ſind des Donatarius und nicht des Donators Erben für Gewerken zu erkennen; indem nach dem alten, eingeführten Bergwerksgebrauche das Gegenbuch dießfalls dem titulo haereditatis vorzuziehen iſt. Denn dieſes hat bey Bergwerken, wie andere Gerichtsbücher in bürgerlichen Sachen völligen Glauben, und muß für die Richtſchnur gehalten werden, nach welcher alle Irrungen de dominio & proprietate partium metallicarum entſchieden werden müſſen.

Der 97te Artikel.

Von der Entſcheidung irriger Bergſachen.

Wenn ſich nun in dieſen oder andern Fällen Irrungen begäben; ſo ordnen und ſetzen Wir, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergſachen (worunter Wir nicht allein die Händel, welche unter der Erde in den Gruben um Klüfte und Gänge, Stollen, Schächte und Feldörter, und was ſonſt da ſtreitig werden mag; ſondern auch was für Händel auſſer den Gruben und Bergwerken um Erze, Kieſe, Metalle und Mineralien, Bergtheile, Steuern, Neuntes und den vierten Pfenning, Bergſchuld, Zubuſſe, Ausbeute, Berg- und Hütenkoſt, Pochwerk und andere Bergwerksgebäude; dazu auch alle Schmelz = und Hütenſachen, und was vom Bergwerke kömmt, dazu gehört und gebraucht wird, ſo weit es das Bergwerk angeht; dann andere Händel und Wändel, Verträge, Verſchreibungen, und alles das, was das Bergwerk betrifft, begriffen und verſtanden haben wollen) erſtlich vor Unſern Bergämtern ſollen vorgebracht und geklagt werden; welche dann allen Fleiß anzuwenden haben, die Partheyen, wo möglich, gütlich zu vergleichen.

Wo aber ein gütlicher Vergleich nicht ſtatt haben möchte; ſollen die Bergämter die Partheyen vor ſich fodern, ſie mit ihrem Vorbringen der Nothdurft nach vernehmen, auch nach Erfoderung der Umſtände und Wichtigkeit der Sachen auf derſelben Unkoſten inn- oder ausländiſche, verſtändige und unpartheyiſche Bergleute zu ſich rufen, mit ſelben an den ſtreitigen Ort fahren, alle Umſtände wohl überlegen und beſichtigen; ſodann aber dieſes der Billigkeit, den Bergrechten und dieſer Ordnung gemäß entſcheiden. Von dieſen beſondern Berggerichtsſtellen ſollen aber ausgenommen ſeyn, und bey ihren vorigen, hergebrachten Gerichtsinſtanzen gelaſſen werden, die in Baiern und der obern Pfalz befindlichen und dermal gangbaren Eiſenhämmer, ſo lange, bis man für nöthig finden wird, die alte Hammereinigung in der obern Pfalz wieder herzuſtellen.

Wenn aber ein oder der andere Theil wider dieſe Verbeſcheidung beſchweret zu ſeyn glaubte; mag er in der zu Bergrecht erfoderlichen Zeit, nämlich in 30 Tagen, welche hiemit zur Appellationsfriſt, vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, feſtgeſetzet werden, an Unſer Bergwerkskollegium appelliren, bis Wir in Unſern Gebürgen einen Oberberghauptmann und ein Oberberggericht nieder zu ſetzen, oder etwas Anderes zu verordnen gut finden. Wollte einer in puncto protractae vel denegatae iuſtitiae ſich weiter beſchweren, mag er ſelbes durch Suplizieren nur an Unſere höchſte Stelle gelangen laſſen; worinne Wir Uns die Billigkeit zu erkennen vorbehalten haben wollen.

Der 98te Artikel.

Von der Jurisdiktion auf den Bergwerken.

Da Uns als regierendem Landesfürſten das hohe Bergregal in Unſern Landen unſtreitig allein zuſteht, und mithin lediglich von Uns abhängt, wie oder was Wir hievon zur Beförderung des gemeinen Bergwerkes und Unſers Kammergutes an andere nach Unſerer Ordnung verleihen, oder Uns vorbehalten wollen; ſo behalten Wir Uns gemäß der erklärten Bergfreyheit auf den ſämmtlichen Bergwerken, die ſich in Unſern Landen befinden, oder in Zukunft noch erheben, alle landesherrliche Hochheit, dann hohe und niedere Jurisdiktion dermaſſen bevor, daß von Unſertwegen die niedere Gerichtsbarkeit auf ſelben mit der einzigen Ausnahme der im vorigen Artikel bemerkten Privateiſenhämmer, von Unſern Bergämtern ausgeübt werden ſoll. Dem zu Folge ſollen von ihnen nicht allein a) die im vorigen Artikel erwähnten Bergwerksangelegenheiten, welche ſich in oder auſſer dem Bergwerke ereignen; b) ſondern auch wie bereits im achten Punkte Unſerer Bergfreyheitserklärung verordnet worden, alle actiones perſonales und Verbrechen, die auf dem Bergwerke in oder auſſer den Gruben, auf den Zechen und Halden, in den Kauen, Huthäuſern, Wäſchen, Hüten, Pochwerken, Bergſchmiden, Roſtſtätten oder andern Bergwerksgebäuden und Bergamtswohnungen; auch auf Holz- und Kohlarbeiten, ſo weit Unſere Bergwerke dabey Antheil haben, von Bergwerksverwandten oder andern verübt werden, und der niedern Jurisdiktion anhängig ſind, nach Bergwerksrecht und Gewohnheit gerichtet und verhandelt werden. Weil Wir auch c) nicht zugeben können, daß jene Bergleute, welche auſſer den Bergwerken und dahin gehörigen Gebäuden, mithin auf andern Jurisdiktionen verbrechen, in den Werktagen bey andern Gerichten herum gezogen, in koſtbare Prozeſſe und Gerichtskoſten verwickelt, und dadurch nicht allein um ihre Schichtengelder und Löhnungen, die ſie mit ihrem ſauern Schweiſe und Arbeit erworben, und zu ihrem eigenen Unterhalte höchſtnöthig haben, gebracht; ſondern auch die Bergwerke ſelbſt durch Verſäumniß vieler Schichten in Schaden geſetzt werden ſollen: ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß alle in Schichten und Wochenlohn ſtehende Bergwerksverwandte, wenn ſelbe gleich auſſer der Bergfreyheit wohnhaft ſind, um Verbrechen (jene ausgenommen, die in das Malefiz gehen, und den Verbrecher des Bergleders unfähig machen) vor andern bürgerlichen Gerichten nicht belanget, noch kompaſſirt, oder zu einer Geld- oder andern Strafe gezogen; ſondern die Partheyen an das Bergamt gewieſen, und von dem Richter des Ortes das Verbrechen mit ſeinen Umſtänden an ſelbes überſchrieben, und allda die Verhandlung der Gebühre erwartet werden ſoll.

Wie Wir aber im Uebrigen nicht denken, Unſern Ständen, oder Jemanden anderm an der Gerichtsbarkeit, die Wir ihnen verliehen, und ſie rechtmäſſig hergebracht haben, einen Eintrag thun zu laſſen; ſo befehlen Wir, daß, wo die Bergleute oder andere Bergwerksverwandte auſſer der Bergfreyheit in den Landgerichten oder Hofmärkten anſeſſig wären, und Häuſer, Güter, Stücke oder Gründe im Beſitze hätten, dem Gerichts- oder Hofmarktsherrn die Jurisdiktion, ſo ferne es Grund oder Boden, und die darauf Bezug habenden Realkontrakte und Verhandlungen betrifft, allerdings vorbehalten, und mit dieſer Unſerer Ordnung nicht genommen ſeyn ſoll.

Damit auch wegen der Jurisdiktion auf den Hut- und Zechenhäuſern von auflässigen Bergwerken alle Verwirrung vermieden werde; ſo verordnen Wir, daß hierauf die Berg- oder Hutleute, Grubenhüter und andere ſo lange der Bergfreyheit zu genieſſen haben, und folglich die Jurisdiktion dem Bergamte zuſtehen ſoll, als das Bergwerk wirklich

umgeht; oder im Falle, daß es liegen bliebe, doch ſolche Gebäude zu den nächſtangelegenen Zechen, oder des gemeinen Bergwerkes Nothdurft gebraucht, auch mit Bewilligung des Bergamtes von Berg- oder Hutleuten, Grubenhütern und andern bewohnet werden.

Wenn aber das Bergwerk von Unſern Bergämtern für vollkommen auflässig erkläret, und alſo dabey nichts mehr auf Hoffnung zu bauen von dieſem erkannt worden wäre; auch ſelbes wirklich über Jahr und Tag nach dieſer Erklärung auflässig iſt, und die darauf befindlichen Zechenhäuſer zu dieſen, oder den nächſtgelegenen Zechen, oder in dieſem Gebürge nicht mehr nothwendig ſind, noch von Bergleuten bewohnet, oder auf andere gangbare und belehnte Bergwerke gebraucht oder verſetzt würden; ſondern von den Bergämtern nach ihrem Gutbefinden an andere verkauft, oder ſonſt gänzlich weggeräumt ſind: ſo ſoll ſodann der Platz, bis nach der Hand allenfalls der Bergbau darauf wieder erhoben würde, dem vorigen Grund- und Jurisdiktionsherrn wieder heimfallen, und den Bergämtern auf dieſe im Freyen liegende und unbewohnte Zechenhäuſer allein, ohne einen Bergbau, zu verleihen nicht zugelaſſen und erlaubt ſeyn.

Der 99te Artikel.

Die Gerichte mögen auch in des Bergamts Jurisdiktion die Frevler antaſten.

Weil Wir die dreytägige Rückhaltung der Miſſethäter, welche ſonſt andern Hofmarktsbeſitzern und Ständen zuſteht, an Unſere freyen Bergwerke aus guten Urſachen, doch ohne Folge nicht zu erſtrecken denken; ſo wollen Wir in Kriminalſachen Unſern benachbarten Land- und Pfleggerichten das Recht und die vollkommene Macht vorbehalten, dergleichen Verbrecher auf oder auch ohne Anrufen der Bergämter, doch mit ihrem Vorwiſſen ohne den mindeſten Anſtand, und zu allen Zeiten auch in den freyen Bergwerken zu verfolgen, handfeſt zu machen, und in die Gerichtsfrohnfeſte wegzuführen.

Der 100te Artikel.

Daß auf Zechen oder andern Orten, die den Bergwerken zuſtändig ſind, Freyheit ſey.

Damit auch Friede und Ruhe an den Stellen und Orten des Bergwerkes deſto beſſer erhalten werde; ſo wollen Wir, daß auf allen Bergwerken in Unſern Landen ſowohl in den Gruben als auf den Halden, in Bergamtswohnungen, Hut- und Zechenhäuſern, Kauen, Wäſchen, Roſtſtätten, Bergſchmiden, Mühlen, Schmelzhüten, Pochwerken, Holz- und Kohlplätzen, und andern zum Bergwerke gehörigen Gebäuden, Räumen, Plätzen, Teichen und Waſſerläufen, Wegen und Stegen, beſonders in der Zeit, da die Leute zu und von ihrer Arbeit gehen, Unſere Freyheit, Friede und Sicherheit ſeyn ſoll.

Wir wollen alſo Jedermann gewarnet haben, daß ſich Niemend unterſtehe, die gemeldte Freyheit vorſätzlich oder aus Vergeſſenheit, weder mit Worten noch mit Thätigkeiten zu brechen. Wer aber dieſem entgegen handeln, und an den geſagten Orten Jemanden mit Worten oder Werken ſchmähen und beleidigen, oder ſonſt unchriſtlicher Weiſe ſchelten, fluchen oder gottesläſtern würde; der ſoll eingezogen, und von Unſern Bergämtern mit Nach-

druck geſtrafet; oder, wenn das Verbrechen in's Maleſiz gienge, Unſern Landgerichten ausgeliefert werden. Wobey allen Steigern, Schichtmeiſtern, Berg- und Mühlenarbeitern hiemit ernſtlich befohlen wird, daß ſie von der Stunde an die Uebertreter (es geſchehe nun die Uebertretung mit Worten, Werken, Schelten, Läſtern oder auf andere Art) anzeigen, und zu Verhaft bringen helfen ſollen, damit Wir, oder Unſere Bergämter von Unſertwegen die gebührende Strafe an ihnen vornehmen können.

Der 101te Artikel.

Vom Arreſte, Verbothe und der Klage auf Zechen, Bergtheile, Erze, Ausbeute und Vorrath.

Obwohl gemäß dem 7ten Punkte der erklärten Bergfreyheit von Uns den Bergwerken das Privilegium ertheilt worden, daß, wenn einer bey dem Bergwerke angeſeſſen oder unangeſeſſen, in oder auſſer Unſern baieriſchen und oberpfälziſchen Herzogthümern und Landen eine Schuld gemacht hätte, und zu deſſen Bergtheilen geklagt würde, von den Bergämtern den Gläubigern zu den eingeklagten Bergtheilen nicht verholfen; ſondern die Kläger an des Gewerken oder ſeiner Erben Perſon und anderes Vermögen gewieſen werden, folglich den Gewerkſchaften ihre Bergtheile ſammt den davon abhängenden Nützungen von allem Anſpruche frey bleiben ſollen: ſo ſind davon doch ausgenommen die Bergſchulden, welche vom Bergwerke herflieſſen, mit Vorwiſſen des Bergamtes gemacht wurden, und vor ſelbem geſtändig, oder genug beſcheinet ſind; nämlich, da um Berg- und Hütenkoſt, ausſtändige Zubuſſe, Verlag, Rezeß oder andere dergleichen Schulden geklagt würde; wie auch, wenn einer ſeine Bergtheile freywillig den Gläubigern vor dem Bergamte kräftig verhypothezirte; oder wenn die Erben um das Vermögen und die eingeklagten Bergtheile und ihre Nützung ſich nicht annehmen wollten; oder da der Schuldner flüchtig gienge, oder ſonſt kein geſippter Freund vorhanden wäre. In dieſen Fällen haben Unſere Bergämter hinlänglichen Unterricht einzuziehen, ſich nach den Umſtänden zu erkundigen, Arreſt und Verboth auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bey Zechen, Hüten und Zehenden anzunehmen und zu verhängen, auch den Gläubigern um ihre Schulden, die ſie genug erweislich gemacht haben, in ſubſidium zu ſelben zu verhelfen, und nach vorgegangener ordentlicher Schätzung um den taxirten Preis nach bergüblicher Gewohnheit einzuantworten; wie denn auch um dieſen Preis der Gläubiger ſie anzunehmen verbunden ſeyn ſoll.

Der 102te Artikel.

Von der Rekonvention oder Gegenklage, und Kompenſation.

Obwohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten und Landſtatuten die Rekonvention oder Gegenklage, und Kompenſation auf gewiſſe Maaß und Weiſe ſtatt haben; folglich eine bekannte und liquide Schuldfoderung mit einer andern geſtändigen kompenſirt und aufgehoben werden kann: ſo kann doch in Bergſchuldſachen eine Rekonvention oder Kompenſation mit andern, wiewohl liquiden Schuldpoſten nicht anders ſtatt haben, als wenn ſie gleichfalls eine klare, richtige und erweisliche Bergſchuld iſt, die eigentlich vom Bergwerke her-

herrührt, oder um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verhypothezirt worden. In dieſen Fällen haben Unſere Bergämter die Gegenklage zwar anzunehmen, und in conuentione wie in reconuentione zu verfahren; doch muß überhaupt in Bergſachen nicht nach den gemeinen, ſondern nach den Bergrechten und alten, üblichen Bergwerksgebräuchen entſchieden und erörtert werden. Auch iſt zur Beförderung des Bergwerkes, wie im vorigen Artikel gemeldet iſt, von Uns den Gewerkſchaften das Spezialprivilegium ertheilt worden, daß um keine, auſſer um Bergſchulden, oder da die Theile vor dem Bergamte freywillig und ausdrücklich verpfändet wären, auf Bergtheile und ihre Nützung geklagt oder verholfen werden ſoll.

Wenn aber auf eines Schuldners Güter ein Generalarreſt von Unſern Dikaſterien oder andern Civilgerichten angelegt würde; ſo wollen Wir auſſer dem Falle einer angefangenen Gand, wo es nach dem 104ten Artikel ſoll gehalten werden, daß die Bergtheile darunter keines Weges verſtanden ſeyn ſollen; woferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arreſt hierüber beſonders bey dem Bergamte geſucht worden iſt.

Der 103te Artikel.

Verträge über Bergwerksſachen ſollen vor dem Bergamte errichtet werden, auſſer dem aber ohne Kraft ſeyn.

Alle Verträge, Verdinge und Handlungen über Bergwerksſachen ſollen von Unſern Bergämtern in dem Vertragsbuche fleiſſig aufgezeichnet werden. Hingegen ſollen ſchriftliche oder mündliche Kontrakte, Verträge oder Ceſſionen, die ohne des Bergamtes Vorwiſſen und Einwilligung aufgerichtet, abgeredt und beſchloſſen, auch dem Bergbuche nicht einverleibt worden, obſchon eine öffentliche Urkunde darüber errichtet, und von Zeugen unterſchrieben, und geſiegelt würde, ohne alle Kraft ſeyn, und von den Bergämtern nicht darauf geſprochen werden. Doch iſt dieſes auf den gemeinen Kuxenhandel, oder das Kaufen und Verkaufen einſchichtiger Bergtheile nicht auszudehnen; denn um dieſe kann auch ohne des Bergamtes Vorwiſſen ein beſtändiger Kauf geſchehen, wenn darüber in den nächſten 4 Wochen nach dem 93ten Artikel die Gewehr bey dem Bergamte im Gegenbuche erfolget.

Der 104te Artikel.

Von den Schulden und ihrem Vorgange.

Wenn ſich um Zechen, Bergtheile, Erze oder andere Vorräthe ein Konkurs der Gläubiger ereignet, und über das Vorgangsrecht die Frage iſt; ſo ſind, wie es in der künftigen Berggerichtsordnung mit Mehrerm ausgeführet werden ſoll, vor allen andern Schulden nach den Berggerichtsköſten die Löhne der Arbeiter, die an den gewonnenen Erzen ein ius tacitae hypothecae et praelationis erhalten haben, billig vorzuziehen. Dieſen folgen die Hütenköſten, die Zehende und Unſere übrigen Gebühren; ferner die erweislichen Verlagsſchulden, und der Rezeß, der mit Vorwiſſen des Bergamtes und der damal gegenwärtigen Gewerken gemacht wurde, und ebenfalls ein ſtilles Unterpfand hat; auf dieſen kommen die Gläubiger, welchen die Theile vor dem Bergamte mittels eines aufrichtigen

und redlichen Kontraktes ohne Wucher zum Unterpfande verſchrieben ſind, und die ſelbe dem Bergbuche einverleiben lieſſen; folglich dadurch, oder mittels eines erhaltenen Arreſtes ein dingliches Recht erhalten haben; endlich aber die gemeinen Schulden und Gläubiger, die erweiſen können, daß ihre Schuldfoderung von dem Bergwerke herrühret, und daß ſie dasjenige, um was ſie klagen, zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerkes vorgeſtrecket haben.

Wenn auch in den Fällen, die im vorſtehenden 101ten Artikel erwähnet wurden, neben den Bergſchulden noch andere Schulden von der Zeche und ihren Vorräthen abzufüh-ren wären; ſo ſollen doch die Bergſchulden vor den übrigen Gläubigern, die keine ſolche haben, jederzeit den Vorzug haben, und befriedigt werden. Sonſt aber wollen Wir, wenn ein armer Eigenlöhner, der das Seinige treu in dem Bergwerke verbaut, und nicht unnütz oder verſchwenderiſch durchgebracht hat, und doch in Schulden gerathen iſt, daß Unſere Bergämter ihr Abſehen dahin richten ſollen, wie durch gütliche Handlung der Schuldner bey ſeiner Zeche und ſeinen Bergtheilen bleiben, und nicht gar verderbt, und zu Boden getrieben, ſondern leidliche Bedingniſſe auf das Erz, das er künftig gewinnet, erhalten möge. Im Falle aber, daß eines Schuldners ſämmtliches Vermögen bey einem Civilgerichte unter die Gand fallen würde, und deſſen übrige Habſchaft ohne die Bergtheile, welche der Gandleider allenfalls beſitzt, zur Befriedigung der innländiſchen Gläubiger nicht hinreichte; ſo mögen auch des Schuldners Bergtheile in ſubſidium dafür ſo weit haften, daß von den Bergämtern allein dasjenige zur Univerſalgandmaſſe hinüber gegeben werden ſoll, was nach der ordentlichen Schäzung an dem taxirten Preiſe der Bergtheile über Abzug der Bergſchulden oder anderer Bergfoderungen, welche ſchon darauf haften, und um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verſchrieben ſind, übrig bleiben wird.

Der 105te Artikel.

Von der Auflaſſung der Zechen, und was dabey in's Freye fällt.

Will eine Gewerkſchaft nach der Hand ihre Zeche auflaſſen, und ferner nicht mehr bauen, ſoll ihr dieß zwar unverwehrt ſeyn, doch vor dem Auflaſſen ſelbes durch den Lehenträger oder den, dem die Zeche anvertraut iſt, dem Bergamte angeſagt werden. Dabey ſteht den Gewerken frey, allen Vorrath am geſchiedenen und aufbereiteten Erze, Metalle und ledigen Grubengezähe, was ſie mit ihrem Gelde gekauft und gewonnen haben, bey der Auflaſſung mit ſich zu nehmen.

Hingegen ſoll ihnen, was in oder auf den Gruben gezimmert, angenagelt, oder mit Heſpen angeſchlagen iſt; auch was in Waſſerkunſtwerken, Gapeln und dergleichen beſteht, abzubrechen; auch Halden, After, ungeſchiedenes Erz, Schlich, Schlam und dergleichen, das nach dem Auflaſſen bey der Zeche noch gefunden wird, ſich zuzueignen oder mitzunehmen, keines Wegs zuſtehen; ſondern alles dieſes ſoll mit den Hut- und Zechenhäuſern, Kauen, Schmelzhüten, Pochwerken, und was ſonſt zur Zeche gehört, in Unſer Freyes gefallen ſeyn.

Und obwohl zuvor die Halden von der Grube verkauft, und an andere wären verlaſſen worden; ſoll doch dieſer Kauf nach dem Auflaſſen kraftlos ſeyn, und auf jenes, was vor dem Auflaſſen nicht weggeſchafft worden, nicht mehr ausgedehnt werden können.

Der

Der 106te Artikel.

Wenn bey auflässigen Zechen Schulden haften.

Wie vermöge der erklärten Bergfreyheit nur allein die Bergschulden bey den Zechen und Bergtheilen gesucht und erlanget werden können, hingegen alle andere Schulden, wenn nicht die Zeche oder Bergtheile vor dem Bergamte um selbe verschrieben sind, an des Gewerken Person und sein übriges Vermögen sollen verwiesen werden; so sind auch entgegen die Gewerken, wenn die Zeche auflässig geworden, und in Unser Freyes gekommen, um diese Berg- und Rezeßschulden, so viel ihrer in Anschnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden, und soll weder ihre Person, noch ihr weiteres Vermögen dafür in Anspruch genommen werden; ausser so weit die beym Auflassen vorhandenen, und gemäß dem obenstehenden Artikel nicht mit in's Freye gefallenen Vorräthe zureichen.

Hingegen steht den Gläubigern frey, der auflässigen Zeche, ehe sie von andern gemuthet wird, mit Vorwissen des Bergamtes sich anzunehmen, und selbe zu bauen; indem auch Unsere Bergämter ihnen selbe vor andern zu verleihen haben. Wo sie sich aber darinne säumten, und die auflässige Zeche von andern wieder gemuthet würde; soll der neue Aufnehmer der alten Gewerken Schulden zu bezahlen nicht gehalten seyn, sondern ihm diese frey und ohne alle Schuld verliehen werden.

Der 107te Artikel.

Wie es mit auflässigen Zechen weiter zu halten sey.

Im Falle, daß eine Zeche oder ein Tiefestes auflässig wird, sollen Unsere Beamte sie ohne Anstand selbst befahren, die Anbrüche behauen, probiren lassen, Zettel daran binden, selbe hinterlegen, und in ein sonderbares Buch mit allen Umständen: warum die Auflassung geschehen, wie mächtig die Gänge, wie fest das Gestein, wie tief die Gebäude, auch was für Oerter und wohin, nach welcher Stunde, und wie weit sie getrieben seyn, deutlich und zuverlässig nach dem selbst eingenommenen Augenscheine aufzeichnen, keines Weges aber darinne der Steiger und anderer Nachricht trauen; damit, wenn künftig diese Zechen wieder aufgenommen und die Tiefesten und Stollenörter wieder gewältiget werden wollten, man gute Nachricht haben könne, wie es bey dem Auflassen gestanden, und nicht von der betrügerischen gemeinen Sage, die von den Vorfahren hergeleitet, und wodurch öfter einige in Schaden geführet worden, so leicht hintergangen werden möge.

Der 108te Artikel.

Von der Strafe der Goldschmide und anderer, die verdächtiges Erz kaufen.

Es begiebt sich öfter, daß Feuerarbeiter, Goldschmide, Töpfer oder Hafner, und andere sowohl in den Städten als auf dem Lande, besonders aber sogenannte Laboranten und Winkelschmelzer sich nicht scheuen, von den Berghäuslern, Hütenleuten, ihren Weibern und andern verdächtigen Personen, Krächsenträgern, Hausierern und Landstreichern aller-

allerley Erze, Bleyglanz, Bley, Silber, Silberglätte und anderes zu kaufen, oder theils heimlich zu verſchmelzen, theils aber zum Glaſiren zu brauchen; wo ſie ſich doch leicht können beyfallen laſſen, daß den Berg- und Hüttenleuten nicht mit Erz, oder rohem, unbezeichnetem Metalle gelohnet werde; Jemanden anderm hingegen, wenn nicht dabey mit Muthen und auf fernere bergläufige Weiſe, und nach dieſer Unſerer Ordnung verfahren wird, Erz zu gewinnen, und heimlich zu vertragen nicht zuſtehe; mithin dieſe von ihnen Uns und den Gewerken nothwendig veruntreut und entzogen worden ſeyn.

Alſo iſt Unſer geſchärfter Befehl, daß, woferne ſich in Zukunft ein Goldſchmid, Töpfer oder anderer, wer der immer ſey, von dergleichen verdächtigen und unangeſeſſenen Leuten Erz oder rohes Metall zu kaufen unterſtehen, und den Feilbiether zur Rechtfertigung nicht ſogleich der Obrigkeit anzeigen würde, derſelbe gleich jenem, der es geſtohlen oder veruntreut hat, was ihm Urtheil und Recht auflegen wird, von ſeiner ordentlichen Obrigkeit unnachläßlich geſtraft werden ſoll.

Der 109te Artikel.

Daß kein Dieb, Ehebrecher, Todtſchläger oder eine andere berüchtigte Perſon auf den Bergwerken zu dulden ſey.

Alle Bergwerksverwandte, Beamte und Bergleute, welche jederzeit in bergmänniſcher Kleidung gehen, und auſſer dem Beamten kein anderes Gewehr als Berghäckel oder Bergparten tragen ſollen, haben ſich eines ehrbaren und chriſtlichen Lebenswandels zu befleiſſen; und beſonders ſollen Unſere Bergbeamte darauf ſehen, daß auf den Bergwerken kein Dieb, Hurer, Ehebrecher, oder eine andere berüchtigte Perſon zur Arbeit gefördert, oder ſonſt in Dienſten gehalten werde. Auch ſollen zu mehrerer Verhütung alles Unfugs, Frevels und aller Untreue alle unangeſeſſene, verheurathete und unverheurathete, Niemanden ausgenommen, beſonders wenn bey den Zechen reichhältige Erze brächen, Uns, Unſern Bergbeamten und Gewerken gehorſam und treu zu ſeyn, mit der wirklichen Eidespflicht beleget; dabey auch vor allen jene, die einer Zeche zunächſt angeſeſſen, und bey Karren, Haſpel und Fäuſtel aufgewachſen ſind, in Arbeit gefördert werden.

Würde aber einer auf Unſern Bergwerken ohne rechtmäſſige Nothwehre einen Todtſchlag begehen, ſo ſollen ihm alle Bergwerke in Unſern Landen, obgleich die Sache nachhin gütlich vertragen würde, auf ewig verbothen ſeyn.

Der 110te Artikel.

Von den Wäſſern, die mit Stollen, Strecken und Röſchen erſchrotten werden.

Alle Wäſſer, die mit Stollen, Schächten, Schürfen oder Röſchen erſchrotten würden, ſollen Unſere Bergämter jenen, die ſie muthen und aufnehmen, anders nicht verleihen, als mit dem Bedingniſſe, daß dieſes Verleihen jener Wäſſer dem Bergwerke und den bauenden Gewerken derſelben Orte unſchädlich ſeyn ſoll, und wenn ſie derſelben zur Aufbereitung ihrer Erze bedärfen, ſie ohne Hinderniß brauchen mögen.

Wenn aber einer oder mehrere ein Waſſer, das auf gemeldte Art erſchrotten wurde, aufnehmen, und ſelbes, von der Zeit des Aufnehmens an, binnen einem halben Jahre nicht faſſen oder führen; oder wo es gefaßt und geführet wäre, ein halbes Jahr verliegen laſſen würde: ſo ſoll alsdann dieſes Waſſer andern, die ſich darum melden, verliehen werden; es hätte denn derjenige, der das Waſſer im Lehen gehabt, erhebliche und wichtige Urſachen anzugeben, daß er es in der benannten Zeit nicht habe faſſen und fertigen können. In dieſem Falle wäre ihm zu dem gemeldten halben Jahre noch ein Monat Friſt zur Fertigung des Waſſers zu geben.

Der 111te Artikel.

Was für Bergtheile zu bauen den Bergbeamten und Schichtmeiſtern zugelaſſen oder verbothen ſeyn.

Andere Bergordnungen wollen zwar, daß die Bergbeamten in ihren Revieren und anbefohlenen Gebiethen keinen Bergtheil bauen und haben ſollen. Allein damit man nicht meynen möge, als wollten Wir ihnen den Segen Gottes, den ſie durch das Bergwerk zu gewarten haben, nicht andern gleich gönnen, oder durch das Verboth ſelbſt verdächtig machen; ſondern damit vielmehr durch ihr Beyſpiel andere deſto mehr zum Bergbaue angereizet werden: ſo wollen Wir, daß hinfür Unſere Beamte für ſich und die Ihrigen ganze und halbe Schichten; auch die Schichtmeiſter auf den Zechen, die ſie beſorgen, einzelne Kuxe mitbauen, und ſelbe von den Gewerken kaufen, oder ſonſt redlich an ſich bringen mögen. Doch ſoll keiner bey ſeinen Pflichten in eine ſtreitige Zeche oder einen Stollen ſich einmengen; oder da an den Orten, wo ſie Theil haben, Streit und Irrung vorfiele, bey keiner Verhandlung ſitzen, vielminder Schied und Weiſung thun; ſondern dieſes andern Beamten übertragen. Im Gegentheile ſoll Eigennutz und Gefährde nach Schärfe geſtraft werden.

Der 112te Artikel.

Was von den Bergbeamten vermöge dieſer Ordnung befohlen wird, dem ſoll nachgekommen werden.

Alles jenes, was Unſere itzigen oder künftigen Berghauptleute, Oberbergmeiſter, Bergamtsverwalter und Bergbeamte vermöge dieſer Unſerer Ordnung, und nach bergläufigem Gebrauche mit Schichtmeiſtern, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, die in Bergwerksſachen, und was davon herfließt, von ihnen zu thun haben, oder zu thun bekommen werden, befehlen, ſchafen, weiſen, gebiethen, und zum Nutzen, zur Nothdurft und zur Förderung des Bergwerkes ihnen auflegen; darinne ſollen ſie ihnen ohne Widerrede, Gehorſam leiſten, und folgen; auch ſich keines Weges mit ſpitzigen, unbeſcheidenen Worten und Antworten gegen ſie einlaſſen; ſondern jeder ſoll und mag ſeine Nothdurft mit Beſcheidenheit vortragen. Würde aber das Widerſpiel gefunden, ſo ſoll der Uebertreter mit Ernſte ſo geſtraft werden, daß er Unſer Mißfallen daraus bemerken ſoll.

Wenn aber Jemand meynte, es geſchehe ihm durch Unſere Bergbeamte zu kurz, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgelegt; ſo mag er es mit Beſcheidenheit an Uns

und die oben vorgeſetzten Inſtanzen gelangen laſſen, wo gebührendes Einſehen vorgenommen, und die Billigkeit dergeſtalt verfügt werden ſoll, daß ſich Niemand mit gutem Grunde zu beſchweren Urſache haben wird.

Beſchluß dieſer Unſerer Ordnung.

Dieſe Unſere Ordnung ſoll in allen Artikeln bis zur Veränderung, die Wir Uns aus landesherrlicher Obergewalt für alle Zeit vorbehalten, ſowohl von Unſerm Bergwerkskollegium, als von Unſern ſämmtlichen itztigen und künftigen Bergbeamten, und allen denen, die auf Unſern Bergwerken Befehl haben; auch von den Gewerken, ihren Verlegern oder Faktorn, Schichtmeiſtern und ſonſt von allen andern, die auf Unſern Erzgebürgen Unſere Bergwerke brauchen, auch ſonſt darauf ſich aufhalten, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade unverbrüchlich gehalten, und die Uebertreter zur unnachläßlichen Strafe gezogen werden.

Auf daß übrigens Unſere Bergbeamte wiſſen mögen, wie einerſeits bey Weigerung gütlicher Verträge in der Prozeßordnung verfahren werden ſoll; anderer Seits aber, wie Wir es bey Bergwerken, die ſich mit der Gnade Gottes erweitern, mit dem Schmelz- und Hüttenweſen zu Unſerm und der Gewerken Nutzen gehalten wiſſen wollen; ſo werden Wir nächſtens, oder ſo bald Wir es nöthig und nützlich finden, dieſer Bergordnung nicht allein eine umſtändliche Schmelz- und Hütten-, ſondern auch eine ſonderbare Berggerichtsordnung beyfügen und errichten; neben dem aber, damit es den Bergwerken in Unſeren Landen künftig an Holz und Kohlen nicht mangeln möge, die in vorigen Zeiten verſchieden und heilſam errichteten Forſt- Holz- Kohl- Flöß- und Hammerwerksordnungen erneuern und verbeſſern. Und weil nach glaubwürdigem Berichte und gewiſſer Erfahrung ſowohl in verſchiedenen Gebürgen als Flüſſen Unſerer Lande zu Baiern und der obern Pfalz reiche Gold- und Zinnſeifen zu finden, auch in einem und dem andern Orte ſtark im Umgange geweſen ſind; ſo wollen Wir ſelbe wieder und mehr zu erheben, eine beſondere Gold- und Zinnſeifenordnung zuſammen drucken und publiziren laſſen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den ſechſten Tag des Mayen nach Chriſtus Geburt im eintauſend, ſiebenhundert und vier und achtzigſten Jahre.

Eide.

Des Zehendners Eid.

Ich N. gelobe und ſchwöre dem durchlauchtigſten Kurfürſten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigſten Herrn getreu und gewärtig zu ſeyn, meinem Zehendamte getreu und fleiſſig vorzuſtehen, Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht Gerechtigkeit, und der Gewerken Gut, was mir davon einzunehmen und auszugeben eingebunden iſt, redlich zu verwalten, auch Jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen; redliche und hinlängliche Rechnung und Einrichtung davon zu thun. Ich will auch Höchſtgedachter Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht Ordnung feſt handhaben; wo ich dieſe übergangen finde, anſagen und warnen, ſie auch ſelbſt unverbrüchlich halten, bey dieſem allen aber keinen Nutzen und Genuß, als den, der mir von Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht verordnet iſt, gewarten, und mich wider dieß alles von keinem Nutzen, keiner Gabe, Gunſt, Freundſchaft

oder Feindſchaft bewegen laſſen; ſondern ich will dieß alles nach meinem beſten Vermögen halten, getreu und ohne Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe und alle ſeine Heiligen!

Des Bergmeiſters, und mit den nöthigen Abänderungen, eines Bergamtsverwalters, Verweſers und Bergrichters Eid.

Ich N. gelobe und ſchwöre, daß ich will dem Durchlauchtigſten Kurfürſten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigſten Herrn getreu und gewärtig ſeyn, das Bergmeiſteramt getreu und fleiſſig verweſen, Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht Gerechtigkeit handhaben, der Gewerken und des gemeinen Bergwerkes Nutzen fördern; Jedermann, was ſich von Recht und Billigkeit gebühret, geſtatten und verhelfen, meines gnädigſten Herrn Ordnung allenthalben handhaben, und ſelbſt, was mir darinne auferlegt iſt, vollbringen, alles nach meinem beſten Verſtande und Vermögen. Ich will auch in dem allen keinen andern Genuß, als der mir von meinem gnädigſten Herrn zugelaſſen und verordnet iſt, brauchen, und mich wider alles dieß durch keinen Nutzen, keine Gabe, Gunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft bewegen laſſen. Getreu und und ohne Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe, und alle ſeine Heiligen!

Der Geſchwornen und Einfahrer Eid.

Ich N. gelobe und ſchwöre, daß ich dem Durchlauchtigſten Kurfürſten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigſten Herrn, oder wer an Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht ſtatt mit mir zu befehlen verordnet iſt, will getreu und gewärtig ſeyn, Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht und des gemeinen Bergwerkes Nutzen und Beſtes fördern, Schaden getreu und fleiſſig warnen und abwenden, meines gnädigſten Herrn Ordnung feſt handhaben, wo ich ſie übergangen finde, warnen und anſagen, ſie auch ſelbſt unverbrüchlich halten, meinem befohlenen Amte mit dem Einfahren getreu abwarten; damit Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht und den Gewerken nützlich und wohl mit den Gebäuden vorgeſtanden, die Zechen nicht verhauen und verſtürzt werden, mit allem Fleiſſe nachfahren und aufſehen; und, was ich widriges finde, Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht verordneten Beamten ohne Verzug anzeigen, auch in dem allen keinen Nutzen oder Genuß, als der mir von Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht geſetzt und geordnet iſt, gewarten, und mich von dem allen durch keinen Nutzen, keine Gabe, Gunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft bewegen laſſen. So wahr mir Gott helfe, und alle ſeine Heiligen!

Des Gegenſchreibers und Bergſchreibers Eid.

Ich N. gelobe und ſchwöre, daß ich dem Durchlauchtigſten Kurfürſten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigſten Herrn will treu und gewärtig ſeyn, Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht und des gemeinen Bergwerkes Nutzen und Beſtes getreu und fleiſſig fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Gegenſchreiberamte getreu vorſtehen, meines gnädigſten Herrn Ordnung feſt halten; wo ich dieſe übergangen finde, warnen und anſagen; Jedermann, wie mir kraft meines Amtes zu thun obliegt, Genüge leiſten; darinne keinen andern Genuß, als der mir zugelaſſen und verordnet iſt, gewarten; mich dawider durch keinen Nutzen, keine Gabe, Gunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft bewegen laſſen; ſondern ich will dieß alles nach meinem beſten Vermögen halten. Getreu und ohne Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe, und alle ſeine Heiligen!

Des Markſcheiders Eid.

Ich N. ſchwöre, daß ich dem Durchlauchtigſten Kurfürſten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigſten Herrn treu und gewärtig ſeyn, und meinem mir anbefohlenen Amte nach meinem beſten Wiſſen treu und fleiſſig vorſtehen, mich von jedem auf ſein Fodern willig brauchen, auch mit dem mir verordneten Lohne und Solde begnügen laſſen, und Niemanden damit überſetzen, noch auch Gunſt, Freundſchaft, Feindſchaft oder etwas anderes anſehen, ſondern getreu und alſo handeln wolle, wie ich es gegen Gott und Seine Kurfürſtliche Durchlaucht, meinen gnädigſten Herrn und Jedermann mit gutem Gewiſſen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, und alle ſeine Heiligen!

Des Schichtmeiſters Eid.

Ich N. Schichtmeiſter gelobe und ſchwöre, daß ich dem Durchlauchtigſten Kurfürſten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigſten Herrn will treu und gewärtig ſeyn, Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht und des gemeinen Bergwerkes Beſtes getreu fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Amte, das mir anbefohlen iſt, und ſonderbar auch meinen Gewerken getreu vorſtehen; mich auf alles, womit ich ihren Nutzen fördern und vermehren mag, auf's Höchſte befleiſſen; nichts thun und verhängen, was den Gewerken zum Schaden und Nachtheile gereicht; auch keine falſchen Namen in die Rechnungen bringen, und mich allenthalben der Bergordnung gemäß unverbrüchlich halten; wenn ich ſelbe übergangen finde, an den gehörigen Orten warnen und anſagen, keinen Genuß oder Nutzen, der mir nicht zugelaſſen und verordnet iſt, in allem gewarten, gegen welches mich auch keine Gabe, Gunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft bewegen ſoll; ſondern ich will dieſes alles nach meinem beſten Vermögen halten. Getreu und ohne Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe, und alle ſeine Heiligen!

Des Steigers Eid.

Ich N. ſchwöre, daß ich dem Durchlauchtigſten Kurfürſten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigſten Herrn, oder wer ſtatt Höchſtderoſelben mit mir billig zu befehlen hat, will treu und gewärtig ſeyn, und des gemeinen Bergwerkes Beſtes getreu fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Dienſte, der mir anbefohlen iſt, beſonders auch meinen Gewerken getreu vorſtehen; auf alles, womit ich ihren Nutzen mit Recht vermehren kann, auf's Höchſte mich befleiſſen; nichts thun und verhängen, was meinen Gewerken zum Schaden und Nachtheile gereichet; mich allenthalben der Bergordnung gemäß unverbrüchlich halten; wenn ich ſelbe übergangen finde, warnen und anſagen, keinen Genuß oder Nutzen, der mir nicht zugelaſſen und verordnet iſt, gewarten; gegen dieß ſoll mich keine Gabe, Gunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft bewegen; ſondern ich will alles nach meinem beſten Vermögen halten. Getreu und ohne Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe, und alle ſeine Heiligen!

Verzeichniß
über die
freye Bergwerkserklärung, Privilegien und Bergordnung.

Freye Bergwerkserklärung.

Seite

1. Gründe für ſelbe 1
2. Abſicht derſelben zum Nutzen des Landes 2
3. Ihr ganzer Umfang auf alle Gründe und Bergſachen 2
4. Schutz und Freyheit der Bergarbeiter ohne Unterſchied 3
5. Befehl an die Klöſter und Hofmärkte wegen den Hinderniſſen . . . 3
6. Aufhebung der alten Schürfpatente, und wie es ferner damit zu halten ſey . 3
7. Beſchluß 3

Privilegien und Freyheiten.

Eingang und Bewegurſachen zu dieſen Freyheiten 7

1. Allen, die Bergwerke bauen, ſoll aller gute Willen geleiſtet, und ihnen ein eigenes Recht und Gericht in bürgerlichen und Bergſachen gehalten werden . . 8
2. Wie es mit dem Bau- und Brennholze zu halten ſey, wenn ſich Jemand häuslich auf Bergwerken oder in Dörfern niederlaſſen will 8
3. Freyjahre von Wohnungen auf den Zechen; und von den Häuſern, Gütern ꝛc. auſſer ſelben 8
4. Freyer Zu- und Abzug; und von der Nachſteuer auf Ausbeuten . . . 8
5. Freyes Geleit auf drey Jahre für auswärtige Schulden 8
6. Daß die Kuxe niemal und um kein Verbrechen eingezogen werden ſollen . 9
7. Wann die Kuxe für Schulden können angeſprochen werden, und wann nicht . 9
8. Befreyung alles deſſen, was zum Bergwerke gehört, von fremder Jurisdiktion 9
Von den landgerichtiſchen und hofmärktiſchen Gütern der Bergleute . . . 9
9. Inſtanzen bey Streitigkeiten in Bergſachen 10
10. Verwilligung eines bürgerlichen Gerichts auf Bergwerken 10
11. Geſtattung verſchiedener Handwerker auf ſelben unter Bedingniſſen . . 10
12. Verwilligung eines Wochenmarktes auf den Bergwerken, doch ohne Schaden der nahen Märkte und Städte; auch eines täglichen Marktes . . . 10
13. Alles, was zu oder von den Bergwerken der Gewerken geführet wird, ſoll zoll- und mauthfrey ſeyn . . . 11
14. Dieß verſteht ſich auch von den landesfürſtlichen Bergprodukten, die in oder auſſer dem Lande verführet werden . 11
Nebſt einer irrigen Meynung hierüber 11
15. Befreyung der Arbeiter von Rekrutierungen, und unter welchem Bediengniſſe, nebſt einer Ausnahme wegen den Minierern 11
16. Befreyung derſelben von der Jagdſcharwerk, Heerdſtättanlage, und dem Fleiſchaufſchlage ꝛc. Von den landes- und grundherrlichen Abgaben der Häuſer, Grundſtücke ꝛc. 11
17. Preiſe für die Finder verſchiedener edler Erzgänge, wenn ſie fremde Unterthanen ſind 12
18. Oder, wenn ſie landesherrliche ſind 13
19. Belohnung für unedle Erzgänge 13
20. Daß Niemand heimlich Erze vertragen, oder ſich über Erſchürfung derſelben fürchten ſoll, indem er dadurch groſſe Vortheile erhält 13
Strafe für die Ungehorſamen, die Erzgänge verſchmieren ꝛc. oder ſonſt den Bergbau hindern 13
21. Strafe derer, die Erze verhellen ꝛc. Alle Obrigkeiten ſollen deßwegen auf die Landſtreicher genau ſehen, und ſie den Bergämtern anzeigen 13

Seite
Was Ausländer, die in redlicher Abſicht kommen, zu beobachten, und dagegen zu erwarten haben 14
22. Dem Gutsbeſitzer, Grund- oder Lehenherrn, und Juriſdiktionsherrn ſoll das Ackertheil zuſtehen, und was dabey zu bemerken ſey 14
Auch ſoll jeder dieſer drey einen Freykux, ſonſt aber nichts weiter genieſſen . 14
Andere geringe Metalle ſollen im unverritzten Felde einen Erbtheil geben . 14
23. Der Kirche und Schule ſoll auch ein Freykux verbaut werden. Die Zubuſſen werden alſo nach 128, die Ausbeuten nach 132 Theilen geſchloſſen. Rang der Freykuxe 14
24. Von dem landesherrlichen Zehende. Zechen, die in Zubuſſe ſtehen, ſind davon befreyt. Den Ständen, in deren Hofmärkten gebaut wird, wird unter Bedingniſſen ein Theil hinüber gelaſſen . 15
25. Wenn Gewerken dem Zehendherrn 12 Kuxe verlagfrey mitbauen, ſollen ſie allezeit vom Zehende befreyt ſeyn, und beſondere Freyheiten genieſſen . . . 15
26. Von dem Vorkaufe der Münzmetalle; auf geringere erſtreckt ſich dieſer nicht, als ſo viel zum eigenen Gebrauche nöthig wäre 15
27. Preis der beyden Münzmetalle; der aber auch abgeändert werden kann. Wohin die Metalle geliefert werden ſollen, und wie die Bezahlung folgen wird . . 15
28. Aufſtellung geſchickter Bergbeamten 16
29. Von den Bergwerkspraktikanten. Sie ſollen auch reiſen 16
30. Wenn dieſe Freyheiten dem innländiſchen Bergbaue aufhelfen, werden noch mehrere derſelben ertheilet werden . . 16

Bergordnung.

Befehl zur Einführung dieſer neuen Bergordnung 19
1 Artikel. Von Beſtellung der Bergämter und ihren Befehlen. Es ſollen geſchickte Beamte und Arbeiter angeſtellt werden 21
Die Bergämter haben Macht Bergwerke auf alle Erze und Mineralien auſſer dem Salze zu verleihen, und ſollen der Gewerken Nutzen und Schaden vorzüglich beobachten 21
2 Art. Vom Schürfen. Ueberall auſſer Kirchen, Wohnhäuſern und Hofreiten darf auf Mineralien eingeſchlagen werden . 22
Wer einen Gang erſchürfet, ſoll des erſten Finders Recht haben; wenn er aber ſelben drey Tage ungebaut läßt, das Recht verlieren 22
Geworfene Schürfe ſollen offen gelaſſen werden, oder die Uebertreter ſie wieder öffnen, wenn Gänge getroffen wurden; wo nicht, ſoll ſie der Schürfer ſelbſt ebnen 22
3 Art. Von den Muthungen. Von der Beſchaffenheit des Muthzettels und Groſchens. Wann ihn die Bergämter annehmen ſollen, und wann nicht. Will der Muther nicht abſtehen, ſoll es auf ſeine Gefahr geſchehen 22
Mündliche Muthungen gelten, ſollen aber nach drey Stunden ſchriftlich erneuert ſeyn 23
Blinde Muthungen ſollen gar nicht, auf Eiſenſteingruben aber ſelbe nur mit des Bergwerkskollegiums Vorwiſſen angenommen werden 23
4 Art. Vom Entblöſſen der Gänge, und Beſtättigen. Nach 14 Tagen von der Muthung an ſoll der Gang entblößt, und nach der vorgeſchriebenen Art beſtättiget werden; ſonſt aber in's Freye fallen . 23
Vor dem Entblöſſen ſoll kein Gang beſtättiget werden, auſſer ein überfahrner . 23
Geſchähe das aber, ſoll er doch kein Alter vor einem entblößten Gange haben . 24
5 Art. Vom Erlängen der Muthung. Wie und wann man erlängen könne, und wann die Lehen in's Freye fallen . . . 24
Was mit den hinterlegten Muthzetteln zu machen ſey 24
6 Art. Daß kein Freyſchürfen zu erlängen ſey. Muthungen können nur auf Fundgruben angenommen werden . . 24
Warum kein Freyſchürfen erlänget werden ſoll, und wie die Streitigkeiten hierüber entſchieden werden 24
7 Art. Von den Gewerkſchaften. In 14 Tagen ſoll die Gewerkſchaft dem Bergamte übergeben werden, welches ſie in das Gegenbuch einzutragen hat . . 25
Von den Theilen eines Lehens . . 25
8 Art. Von dem Erb- oder Ackertheile. Der Lehenträger ſoll den Erbkux nach der Beſtättigung anſagen, und die Eigenthümer derſelben im erſten Quartale ſich hierüber bey Verluſt erklären . . 25
Wem ein Freykux zuſtehe und warum? Wenn eine Maaſe auf eines andern Grund fällt 26
Der Erbkux bleibt bey dem Gute, und kann nicht eingezogen werden. Was die Grund- und Lehenherrſchaften dagegen ſchuldig ſind. Wenn die Gutsbeſitzer mit dem Schadenkuxe nicht zufrieden wären, und wann ſie ſich hierüber erklären ſollen . . . 26
Vom Ackertheile, wenn in der Grube Erzgänge überfahren werden. Von den Schächten und Lichtlöchern ꝛc. 26

9 Art.

9 Art. **Von den Zechen und Theilen, die andern zum Scheine zugeſchrieben werden.** Sie bleiben dem, dem ſie im Gegenbuche zugeſchrieben ſind . . 26

Wenn dieſer die Theile nicht verlangte, oder gar nicht wäre . . . 27

10 Art. **Vom Aufnehmen oder Muthen, und Freymachen alter Zechen.** Wie mit dem Freymachen zu verfahren ſey . 27

Was bey der freygemachten Zeche bleibt, und was nicht. Wem ſie abzuſchlagen iſt 27

11 Art. **Wie ſich der Aufnehmer alter Zechen halten ſoll.** Er ſoll eine leidliche Zubuſſe anlegen, und ſie den vorigen Gewerken bekannt machen . . . 27

Die bis auf das nächſte Quartal die Zubuſſe erlegen, ſollen bey ihren Theilen bleiben; doch iſt der Muther bis dahin nicht ſchuldig, Handarbeit anzulegen. Welche Zeche keines Freymachens bedarf, und wie es damit zu halten ſey . . . 27

12 Art. **Von der Bauung des Tiefeſten, und Klaubung oder Ausfuttung der alten Zechen,** und den Fürſtenerzen 28

13 Art. **Von der Belegung und Bauhafthaltung der Zechen.** Der Aufnehmer ſoll in ſeinem Gange oder Stollen bleiben 28

Wenn in drey Frühſchichten keine Arbeit vor Ort gefunden wird, ſoll die Zeche frey ſeyn; zwo Maaſen können mit einem Häuer nicht bauhaft erhalten werden; und wenn ſie nicht bergläufig bauhaft erhalten würden, ſollen ſie in's Freye fallen . 28

14 Art. **Von der Bauhafthaltung der Zechen mit Weilarbeit und Klage, Steuer, Haſpelſetzen und Wetterführen.** Wenn einer, zween bis vier Gewerken eine Zeche hätten, ſollen ſie vier Stunden Weilarbeit bauhaft erhalten; nicht aber wenn ganze Schichten vergewerket ſind . . 29

Auch die dingliche Klage, Steuer, Haſpelſetzen, und Wetterführen; bey Zwittergebäuden auch das Erzpochen ꝛc. aber nicht das Waſſerziehen und Berglaufen, auſſer im Tiefeſten und in Stollörtern, hält ſie bauhaft 29

Zwitterzechen haben nach dem Vermeſſen ſechs Wochen Freyung . . . 29

15 Art. **Von Friſtverſchreibungen.** Wann und wie oft die Friſten dürfen verſchrieben werden, und wo es abzuſchlagen iſt . 29

Wenn ſich unter der Friſt ein neuer Aufnehmer meldete 29

16 Art. **Von der Muthung überfahrner Gänge und Klüfte;** wie ſie eingetragen werden ſollen, und wann ſie in's Freye fallen 30

17 Art. **Vom Ueberſchlagen und Vermeſſen der Zechen und Maaſen;** wie das geſchehen ſoll, und von der Ueberſchaar, der Kraft der verlornen Schnur, und wann eine Zeche für erbwürdig zu halten, und alſo zu vermeſſen ſey 30

18 Art. **Vom Grubenmaaſſe der Fundgruben und Maaſen;** von dem Lehen, Berglachter ꝛc. von der Vierung, u. ſ. f. 30

Vom Strecken des Feldes und vom Anhalten 31

19 Art. **Von der Gerechtigkeit der Zwitter Kies- und Eiſenflötze und Stollſtrecken.** Wann und wie gevierteſ Feld auf Gänge und Stockwerke zu verleihen ſey; auf Fundgruben, Maaſen; und von ihrem Strecken 31

20 Art. **Von den Seifenwerken und ihrer Gerechtigkeit.** Wann die Muthungen darauf anzunehmen, und wie ſie zu vermeſſen ſind, und von den Abgaben derſelben. Sie ſollen gegen den Winter verſchrieben werden; wie ſie in's Freye fallen 32

21 Art. **Daß nützliche Gebäude ſollen angeſtellt, und der Berg aus den Gruben zu Tag ausgefördert werden.** Worauf die Bergämter im Bauen vorzüglich ſehen ſollen 32

Wie mit denen, die dem Grubenbaue ſchaden, zu verfahren ſey, und was man den Findern verſtürzter Gänge zuerkennen ſoll 32

22 Art. **Von den Lehenſchaften.** Sie ſind verderblich, und alſo verbothen; wie es ferner mit den Zechen zu halten ſey, und wann Halden auf Lehenſchaft können verliehen werden 32

23 Art. **Von der Beſtellung der Schichtmeiſter und Steiger, und ihrem Lohne.** Jeder Lehenträger kann ſie mit Beyſtimmung der meiſten Gewerken aufnehmen; worauf aber die Bergämter dabey acht haben ſollen. Wann die Bergämter den Lohn ſetzen ſollen; dieſe ſollen auch Schichtmeiſter und Steiger in Pflicht nehmen, Kaution leiſten laſſen, und ihre Aufnahme dem Bergwerkskollegium zuvor berichten 33

24 Art. **Von der Entſetzung der Steiger und Schichtmeiſter.** Die Gewerken können ſie nicht allein entſetzen, wohl aber das Bergamt im Falle einer Untreue, doch nicht den Gewerken zu Gefallen . 33

25 Art. **Wie viele Zechen ein Schichtmeiſter verſehen könne;** nicht über 5 oder 6, wovon nur zwo Ausbeute geben dürfen; doch mag er ſie beybehalten, wenn nach der Zeit erſt mehrere dazu gelangten. Ob ein Gewerke zugleich Schichtmeiſter ſeyn könne, und zwo Zechen ſollen nicht einen Namen haben 33

26 Art. **Wie die Schichtmeiſter der Gewerken Geld und anderes zu bewahren, und ſich im Kaufen zu verhalten haben.** Sie ſollen den Gewerken, ſo oft ſie es verlangen, die Regiſter geben . 34

Seite

27 Art. **Wie der Schichtmeiſter auf den Steiger acht geben und ſeine Zechen befahren ſoll;** auch den Häuern nachſehen, daß ſie rechte Schichten halten, und die Ungehorſamen ſtrafen ſoll . 34

Wenn ein Schichtmeiſter die Zeche in 14 Tagen, oder in einem Quartale gar nicht befuhre 34

Von der Leibesunvermögenheit der Schichtmeiſter die Zechen zu befahren . 34

28 Art. **Vom Anſchnitte und Lohnen.** Wann in Anſchnitt zu gehen, und was dabey zu thun ſey. Was die Bergämter mit den Anſchnittzetteln machen ſollen . 35

Von der Zeit und der Art des Arbeiterlohnes, und vom Aufſchlagen desſelben 35

29 Art. **Die Steiger ſollen Inslicht und Eiſen nach dem Gewichte empfangen, und nichts weiter verleihen.** Die Schichtmeiſter ſollen ſelbes abgeben, aber nicht vorher in die Rechnung bringen; nichts auf andere Zechen verleihen; keinen Fremden, wohl aber Gewerken mit des Bergamtes Vorwiſſen in die Gruben fahren laſſen 35

30 Art. **Von Quartalsrechnungen.** Wann die Quartalsrechnungen abgelegt, und wie ſie eingerichtet werden ſollen . 35

Die bey den Bergwerken arbeiten, oder zu ſelben etwas liefern, ſind zu ihren Scheinen des Siegelpapieres befreyt . . 36

31 Art. **Die Schichtmeiſter ſollen ſich zuvor mit den Zehendämtern wegen dem Zehende und anderm berechnen,** wenn ſie Gold und Silber, worauf der Vorkauf bedungen iſt, abgegeben haben; und den Zehend bey Strafe redlich anzeigen . 36

32 Art. **Die Schichtmeiſter ſollen nicht zu viel aus den Zehenden nehmen, und ihren Gewerken nichts ſchuldig bleiben.** Lohntäglich ſollen ſie nur das Bedürfniß vom Zehendamte nehmen . . 36

Darum ſoll der Gegenſchreiber den Anſchnittzettel überſehen, und der fällige Schichtmeiſter geſtraft; auch der Reſt mit der Quartalsrechnung eingeliefert werden 36

33 Art. **Von Schlüſſung der Ausbeute, und was ſich dahin nicht erſtrecket.** Wann Ausbeute geſchloſſen werden darf, und was mit dem Reſte zu machen ſey 37

Wie viel im Vorrathe behalten werden ſoll 37

34 Art. **Von Anlegung der Zubuſſe.** Wann und wie die Zubuſſe ſoll angelegt werden 37

Wann ſie den Gewerken bekannt gemacht, und von ſelben abgeführet werden ſoll 37

35 Art. **Vom Retardate oder Drangſale** 37

Seite

36 Art. **Wie es mit den unverlegten, und in's Retardat verfallenen Bergtheilen zu halten ſey.** Wem ſie zufallen, und was damit gemacht werden ſoll . 38

Sie können auch der ganzen Gewerkſchaft zugeſchrieben, aber Niemanden aufgedrungen werden. Sind ſie angenommen, ſo müſſen ſie ordentlich losgeſagt werden 38

37 Art. **Die Schichtmeiſter ſollen keine Gewerken mit der Zubuſſe auf ſich nehmen,** oder ſelbe vom Ihrigen erlegen; dafür aber mögen ſie ſich an den losgeſagten Bergtheilen erholen 38

Wenn hingegen ein Schichtmeiſter auf Begehren ſeiner Gewerken die Zubuſſe verleget 38

38 Art. **Wie die Schichtmeiſter zwiſchen den Quartalen ſich der Zubuſſe erholen, die Zechen erhalten, und ihre Auslage erlangen ſollen.** Sie mögen mit des Bergamtes Vorwiſſen Schulden darauf machen, und dafür ſich an die losgeſagten Theile halten 39

Wenn die Zeche in's Freye fiele, ſoll ſie als ſchuldenfrey verliehen werden . 39

Von den Schulden, die der Schichtmeiſter ohne Vorwiſſen des Bergamtes macht 39

39 Art. **Wie in den Zechen, die zwiſchen Quartalen liegen bleiben, die Theile erhalten werden mögen.** Wenn nämlich die Zubuſſe erleget wird. Auch ſtehet dem neuen Muther frey, bis zur nächſten Rechnung das Lehen unbelegt zu laſſen . 39

40 Art. **Wie es mit den Zubuſſen der verarreſtirten, oder in der Klage ſtehenden Bergtheile zu halten ſey** . 40

41. Art. **Von der Erlegung der Zubuſſen von verpfändeten Bergtheilen** . 40

42 Art. **Wie es mit den Zubuſſen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile zu halten ſey** 40

43 Art. **Wie alle Rechnungen in einen Rezeß zu bringen ſeyn;** und was darinne enthalten ſeyn ſoll 41

Der Rezeß ſoll in Duplo verfaßt werden, und einer mit einem richtigen Anſtande der Bergwerke an das Bergwerkskollegium geſandt werden 41

44 Art. **Daß alle Zechen verrezeſſiret werden ſollen,** und zwar alle Quartale; oder der Schichtmeiſter eine Strafe erlegen müſſe. Wenn aber eine Zeche 3 Quartale nicht verrezeſſirt wird, fällt ſie in's Freye 41

Wozu die Bußgelder anzuwenden ſeyn 41

45 Art. **Daß auch die Zechen, die zwiſchen den Quartalen liegen bleiben, zu verrezeſſiren ſeyn,** und der Vorrath zum gemeinen Nutzen des Bergbaues verwandt werden ſoll 41

Auch

Auch ſoll jeder Aufnehmer einer Zeche der vorigen Gewerken Zubuſſe getreu verrechnen 41

46 Art. **Vom Quatembergelde**, ſeinem Unterſchiede, Gebrauche, und ſeiner Befreyung 42

47 Art. **Von der Beſtellung der Steiger.** Worauf ſich ein Steiger verſtehen ſoll 42

Er ſoll nur eine Zeche beſorgen, und dem Schichtmeiſter nicht nahe verwandt ſeyn 42

48 Art. **Von der Steiger Verrichtung.** Sie ſollen die Arbeit betreiben, die Häuer unterrichten ꝛc. 42

Und auf die zufälligen Geſchicke wohl acht haben 42

49 Art. **Wie die Schichten ſollen gehalten werden.** Von den drey Drittel- oder achtſtündigen Schichten . . . 43

Von den langen oder Tagſchichten; von einem Drittel, der Nachtſchicht bey zwey Dritteln, dem Auspochen, und den Grubenbedürfniſſen an Inslicht, Pulver u. ſ. f. 43

50 Art. **Von den Feyertagen.** Welche gehalten werden dürfen, und wie es mit dem Lohne dabey zu machen ſey . 43

51 Art. **Von den Gedingen.** Wie ſie zu machen, und wann zuzulaſſen ſind . 43

Die Steiger und Schichtmeiſter ſollen keinen Vortheil dabey ſuchen . . 44

52 Art. **Wie ſich die Häuer mit den Gedingen verhalten ſollen,** wann ihr Lohn verbeſſert werden mag; und wann nicht 44

53 Art. **Daß von den Gedingen und anderer Arbeit gebührend abzukehren ſey.** Wie ein Arbeiter, der entwiche, geſtraft werden ſoll; und wenn ein anderer angefahren 44

54 Art. **Wenn ein Arbeiter in der Gewerken Dienſten Schaden nähme;** welcher Lohn ihm dann bliebe . . 44

Von den langwierigen Kranken, Alten und der Knappſchaftskaſſe oder Bruderbüchſe 45

55 Art. **Von dem Büchſenpfenninge und der Knappſchaftskaſſe;** wie ſelbe zu unterhalten ſey, wozu ſie angewandt werden ſoll; auch muß Rechnung davon abgelegt werden 45

56 Art. **Wie es mit neugetroffenen Erzen zu halten ſey,** beſonders mit hochhältigen 45

Von den Schauſtuffen 45

57 Art. **Von Auflaſſung tiefer Stollen und Strecken.** Sie ſoll zuvor dem Bergamte angezeigt werden . . . 45

58 Art. **Von der Waſſerſteuer** . 46

59 Art. **Von der Vierung.** Jeder Gang hat eine Vierung, und welche? . , 46

Wer von einem Gange die Vierung zu leiden hat 46

Wenn ein Gang mit Flötzen, Stockwerken ꝛc. im freyen Felde überfahren wird 46

60 Art. **Von der Erſtigkeit und dem Alter im Felde.** Wodurch ſie erlanget und erhalten werden 46

Der den Gang zuerſt enblößt und vorzeigt, hat vor andern das Alter . . 47

61 Art. **Wenn zween Gänge in der Teufe zuſammen kommen, und einer dem andern in die Vierung fällt,** muß der Jüngere dem Aeltern weichen . 47

62 Art. **Wie es mit dem enthauenen Erze vor dem Verbothe zu halten ſey;** auf weſſen Köſten der Beweis geführet werden ſoll; wenn das Erz ohne Muthung auf eines andern Felde gewonnen würde 47

63 Art. **Mit den angenommenen Gängen kann keine Gerechtigkeit erlanget werden.** Von der Unterſuchung derſelben 48

Der Aeltere ſoll auf dem Hauptgange bleiben 48

Oder wenn er ſchon auſſer der Vierung iſt, das Alter verloren haben . 48

64 Art. **Von Kieſung der Gänge;** wenn ſich der Hauptgang theilet . . 48

Durch Abbauen wird gekieſet. Von deren Muthung im unverliehenen Felde . 48

65 Art. **Vom Zuſammenſchlagen oder Gemeinſchäftlichmachen der Zechen,** wenn der ältere und jüngere Gang ungewiß iſt 49

66 Art. **Vom Erbſtollen und deſſen Gerechtigkeit,** und Nutzen. 49

Jeder mag ihn muthen, und ſoll die getroffenen Erze und Gänge, als erſter Finder vor andern haben . . . 49

67 Art. **Von der Erbteufe und dem Stollenhiebe.** 49

68 Art. **Vom Neunten.** Wann dem Erbſtollen das ganze Neunte gehört, und wie es bey den verſchiedenen Mineralien zu geben iſt 50

Wenn der Gang tiefer als der Stollen geſunken wäre, und die Wäſſer auf ſelben nicht gegoſſen würden . . . 50

Der Stöllner kann die Zeche nicht zwingen das Erz heraus zu hauen, doch mag er über ſich erſchlagen . . . 50

69 Art. **Von dem halben Neunten;** wann ſelbes zu geben ſey . . . 50

Wenn der Stollen die Erbteufe nicht erhalten kann 50

70 Art. **Von dem vierten Pfenninge.** Wann und wie lange er zu geben ſey, was darunter verſtanden werde, und was nicht; und wann man auf dem Erbſtollen auſitzen dürfe 51

Von zwey Stollörtern . . . 51

Vom Erſatze des vierten Pfennings bey dem Ausmeſſen 51

Seite

71 Art. Wenn der Stollen die Erbteufe nicht hätte, kann er nur eine Stollenſteuer fodern, und wem das getroffene Erz gehöre 51
Wenn der Stollen die Erbteufe erſt nachhin einbrächte 51

72 Art. Die Stollen ſollen keine Geſprenge, und die rechte Waſſerſeige haben; und wie dieſe anſteigen ſoll . . 51
Wie ein ungehorſamer Stöllner zu ſtrafen ſey 52

73 Art. Vom Stollengerinne, Bergförderniſſe und der Geſtängſteuer. Wo die Stollengerinne angelegt werden ſollen, und vom Erſatze des Aufreiſſens in Schächten 52
Wie auf dem Erbſtollen anzuſitzen und das Geſtäng zu erhalten ſey 52

74 Art. Wenn ein Stöllner eines Lichtloches bedarf, und vom Schachtſteuern. Wie es mit den getroffenen Erzen zu halten ſey 52

75 Art. In welchen Fällen der Stöllner über ſich brechen mag . . 52

76 Art. Wenn zwey Tiefeſte in einer Zeche wären, welches das Neunte geben ſoll 53
Was einem undurchſchlägigen Stollen zuſteht, und wann 53

77 Art. Von des Erbſtollens Vierung, und deſſen Gerechtigkeit im freyen, und im verliehenen Felde . . . 53
Der Stöllner kann auch überfahrne Gänge muthen 53

78 Art. Wenn mit Stollörtern Gänge überfahren werden, und ſie der Stöllner nicht muthet 53
Oder wenn er ſich 14 Lachter davon entfernet hat; und vom Neunten dieſer Gänge 53

79 Art. Wenn die überfahrnen Gänge in fremden Maaſen ſind, hat der Stöllner Macht zu kieſen. Vom Erze, das in der Vierung bricht 54
Wenn auf Gängen kein Erz getroffen worden 54

80 Art. Von der Auflaſſung der Stollörter 54

81 Art. Wie der Stöllner auf ſeinem verſtufften Stollen die Gerechtigkeit erhalten mag 54
Wenn er von den Zechen Steuer erhalten hat 54

82 Art. Vom Aufnehmen aufgelaſſener Stollörter; was der Aufnehmer fodern könne, und von den unverſtufften Stollörtern 55
Welche Stollen freygemacht werden mögen 55

83 Art. Wie Gewerken das Stollort treiben mögen, wann, und wie weit; und von den Erzen, die damit getroffen werden 55
Wenn Maaſen mit Verwilligung des Stöllners das Stollort treiben . . 55

Seite

84 Art. Von alten verlegenen Stollen, wenn ſie älter oder jünger belehnt ſind 55

85 Art. Daß die Waſſerſeige in den Stollen nicht zu ſenken ſey, und die Ungehorſamen geſtraft werden . . . 56
So iſt es auch mit dem Steigen . 56

86 Art. Vom Raubſtollen. Niemand ſoll ſich unterſtehen auf Raub zu bauen . 56
Befehl an die Bergämter hierüber . 56

87 Art. Von der Enterbung der Stollen; wann ſie in den Gebürgen gegen Tyrol ſtatt findet 56
Wenn ein Stollen aus einem flachen Felde getrieben wird 56
Oder zween Stollen gegeneinander kommen 56

88 Art. Von der Stollenſteuer . 57

89 Art. Wie die Stollenſteuer an dem vierten Pfenninge abgerechnet werden ſoll, wenn der Stollen in die Maaſen kömmt 57
Sonſt wird kein Abzug geſtattet . 57
Wenn eine Zeche, die die Stollenſteuer gab, liegen bliebe, und wieder aufgenommen würde 57

90 Art. Die Stollenſteuer ſoll vorher von dem Stöllner allezeit angekündet werden, oder ſie iſt verloren . . 58

91 Art Wie alle Steuern angelegt, berechnet und abgeführt werden ſollen . 58
Die Schichtmeiſter ſollen die geborgten Steuern vom Eigenen erſetzen . 58

92 Art. Von der Befahrung der Gruben, den Generaltagen und Aufrechnungen. Wie oft die Beamte die Gebäude befahren, und was ſie dabey beobachten ſollen; wie und wann die Generaltage zu halten ſeyn 58
Was auf den Generaltagen beſchloſſen wurde, ſoll mit den Rechnungen eingeſandt werden 59
Wenn ſich die Gebäude zu ſehr erweiterten 59

93 Art. Vom Kaufe und Verkaufe der Bergtheile und ihrer Gewehrung. Jeder mag ſeine Bergtheile verkaufen, ſoll ſie aber binnen 4 Wochen gewehren laſſen 59
Wenn aber die Gewehr nicht geſchähe 59
Wenn der Käufer oder Verkäufer nicht zu finden wäre 60

94 Art. Von der Kraft des Kaufes. Was das Bergamt bey dem Kaufe beobachten ſoll, und wann der Kauf giltig werde 60
Wann ein Kauf unmöglich, und wann kraftlos ſey 60

95 Art. Von den ererbten Bergtheilen, ſo lange die Erben in Gemeinſchaft ſtehen, oder wenn ſie aus ſelber treten 60

96 Art. Von den verſchenkten Bergtheilen und donationibus mortis cauſſa. Wenn der Donatarius vor dem Donator ſtärbe 60

97 Art.

97 Art. Von der Entſcheidung irriger Bergſachen. Was unter die Bergſtreitigkeiten gehört, und welche die Berggerichtsinſtanzen ſind 61

Wenn kein gütlicher Vergleich ſtatt findet, und von der Ausnahme der Privateiſenhämmer von der Berggerichtsbarkeit . 61

Von der Appellationsſtelle, und gegönnten Friſt 61

98 Art. Von der Jurisdiktion auf den Bergwerken. Daß alle fremde Jurisdiktion a) auf Bergwerksangelegenheiten, b) actiones perſonales, c) und auswärtige Verbrechen der Bergarbeiter aufgehoben ſey 62

Worauf ſich jedoch die fremde Jurisdiktion erſtrecke 62

Wie lange die Bergamtsjurisdiktion beſtehe 62

Wem die Jurisdiktion von auflässigen Zechen zufalle 63

99 Art. Die Gerichte mögen auch in des Bergamts Jurisdiktion die Frevler antaſten, doch mit deſſen Vorwiſſen . 63

100 Art. Daß auf Zechen und andern Orten, die den Berwerken zuſtändig ſind, Freyheit ſey . . . 63

Wie die Frevler gegen ſelbe zu ſtrafen ſeyn 63

101 Art. Vom Arreſte, Verbothe und der Klage auf Zechen, Bergtheile, Erze, Ausbeute und Vorrath. Welche Klagen darauf anzunehmen ſeyn, und was die Bergämter dabey beobachten ſollen 64

102 Art. Von der Rekonvention oder Gegenklage, und Kompenſation; nach welchen Rechten in Bergſchuldſachen geurtheilet werden ſoll 64

Vom Generalarreſte fremder Jurisdiktionen 65

103 Art. Verträge über Bergwerksſachen ſollen vor dem Bergamte errichtet werden, auſſer dem aber ohne Kraft ſeyn. Doch iſt der gemeine Kuxenhandel unter einem Bedingniſſe ausgenommen . 65

104 Art. Von den Schulden und ihrem Vorgange. Von den Berggerichtskoſten, und Löhnen der Arbeiter; Hütenkoſten, Zehende u. ſ. f.; den erweislichen Verlagsſchulden, dem Rezeſſe; den Schulden, welchen die Bergtheile gehörig verſchrieben ſind; und den gemeinen Bergſchulden . 65

Wenn andere Schulden von den Vorräthen zu bezahlen ſind; ein Eigenlöhner ohne Verſchulden in ſelbe fällt, und die übrige Gandmaſſe nicht erklecket . . 66

105 Art. Von der Auflaſſung der Zechen, und was dabey in's Freye fällt. Wie aufzulaſſen ſey, und was den Gewerken bleibt 66

Was ſie nicht mit ſich wegnehmen dürfen 66

Wenn die Halden vor dem Auflaſſen verkauft würden 66

106 Art. Wenn bey auflässigen Zechen Schulden haften. Welche belanget werden können, welche nicht . . 67

Woran ſich Gläubiger halten, und wie ſie dieß Recht verlieren können . . 67

107 Art. Wie es mit auflässigen Zechen weiter zu halten ſey . . . 67

108 Art. Von der Strafe der Goldſchmide und anderer, die verdächtiges Erz kaufen 67

Die verdächtigen Feilbiether ſollen der Obrigkeit angezeigt werden . . 68

109 Art. Daß kein Dieb, Ehebrecher, Todtſchläger, oder eine andere berüchtigte Perſon auf den Bergwerken zu dulden ſey 68

Von den Todtſchlägern beſonders . 68

110 Art. Von den Wäſſern, die mit Stollen, Strecken und Röſchen erſchrotten werden, wie man ſie vermuthen ſoll 68

Wie die Muthung darauf verloren oder erhalten werde 69

111 Art. Was für Theile zu bauen den Bergbeamten und Schichtmeiſtern zugelaſſen oder verbothen ſeyn, und wie ſie ſich bey Streitigkeiten als Mitgewerken verhalten ſollen 69

112 Art. Was von den Bergbeamten vermöge dieſer Ordnung befohlen wird, dem ſoll nachgekommen werden 69

Uebrigens ſoll man ſich an die vorgeſchriebenen Stellen bey Klagen halten . 69

Beſchluß dieſer Unſerer Ordnung. Sie ſoll von allen genau beobachtet werden 70

Auch ſoll eine Schmelz-Hütten- und Berggerichtsordnung, und Einrichtung dem Holzmangel auf Bergwerken abzuwehren; nebſt einer Gold- und Zinnſeifenordnung folgen 70

Eide.

Des Zehendners Eid . . . 70

Des Bergmeiſters, und mit den nöthigen Veränderungen, des Bergamtsverwalters, Verweſers und Bergrichters Eid 71

Der Geſchwornen und Einfahrer Eid 71

Des Gegenſchreibers und Bergſchreibers Eid . . . 71

Des Markſcheiders Eid . . 72

Des Schichtmeiſters Eid . . 72

Des Steigers Eid . . 72

BIBLIOTHECA REGIA

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bnq

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799 [Sonstige]

Bergordnung des Kurfürstlichen Herzogthum Baierns und der obern Pfalz, dann der Landgraffschaft Leuchtenberg mit der beygefügten freyen Bergwerkserklärung und den von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Dero sä mmtlichen Bergwerken ertheilten Privilegien und Freyheiten. Herausgegeben

München [1784]

2 Bavar. 107
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10316033-0
VD18 14397323